

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die Evaluierung des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Nach Artikel 6 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dem Deutschen Bundestag einen Bericht über die Evaluierung der durch das genannte Gesetz geänderten sorgerechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und des eingefügten § 155a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorzulegen.

Auf diese Weise sollte geprüft werden, ob sich die gesetzliche Neuregelung, die seinerzeit ein Kompromiss zwischen den beiden intensiv diskutierten Regelungsmodellen eines gemeinsamen Sorgerechtes kraft Gesetzes ab Geburt und desjenigen einer Übertragung der gemeinsamen Sorge auf den Vater durch das Gericht mit positiver Kindeswohlprüfung in einem normalen Sorgerechtsverfahren war, bewährt hat.

Zum Zweck der Erfüllung der genannten Evaluationsverpflichtung hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz die Evangelische Hochschule Nürnberg mit dem Forschungsvorhaben zum Thema „Auswertung der Sondererhebung zu § 1626a BGB in Verbindung mit § 155a FamFG zur Evaluation des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern“ beauftragt. Durchführende Einrichtung war das Institut für Praxisforschung und Evaluation.

Die wesentlichen Ergebnisse des Schlussberichts sind:

1. Die Anzahl der Anträge, die im schriftlichen Verfahren ohne Erörterungstermin entscheiden werden, liegt unter einem Drittel.
2. Die im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Befürchtung, Mütter würden kurz nach der Geburt in sorgerechtliche Verfahren gezwungen, die zur Einführung der Schonfrist für die Mutter (§ 155a Absatz 2 FamFG) geführt hat, hat sich in der Praxis nicht bestätigt.
3. Zu Folgeanträgen auf Übertragung der elterlichen Sorge gemäß 1671 Absatz 1 BGB nach einer die gemeinsame Sorge begründenden Entscheidung gemäß § 1626a Absatz 2 BGB kam es nur selten und wesentlich seltener, wenn es zunächst eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren gab. Es darf angenommen werden, dass die auf diese Weise entschiedenen Anträge „klare Fälle“ sind, in denen offenbar keine entsprechenden kindbezogenen Gründe vorliegen, die gegen die gemeinsame Sorge sprechen, und dass die Entscheidungen auf relativ große Akzeptanz stoßen.
4. Nur bei einem äußerst geringen Prozentsatz der Fälle wurde eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in der Beschwerdeinstanz oder in einem Abänderungsverfahren gemäß § 1696 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 1671 BGB deswegen revidiert weil – entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB – doch kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben (unter 1,2 Prozent der Fälle).

5. Befragt nach der Bewährung der neuen Vorschriften äußerten sich von denjenigen Richtern, die zu dieser Frage geantwortet haben, mehr als zwei Drittel hinsichtlich § 1626a BGB positiv mit „ja“ (gegenüber einem knappen Drittel „nein“-Stimmen); hinsichtlich § 155a FamFG war das Verhältnis umgekehrt (gut ein Drittel „ja“ zu knapp zwei Drittel „nein“-Stimmen).

Anhand der Datenlage lässt sich keine Aussage dazu treffen, in wie vielen Verfahren, die im Erhebungszeitraum mit der Übertragung der gemeinsamen Sorge durch das Gericht endeten, ein Termin und in wie vielen Fällen ein schriftliches Verfahren vorausgegangen ist. Der Schlussbericht gibt dennoch Aufschluss über die Frage, wie das Konzept der Neuregelung von der Praxis aufgenommen wird und wie es sich bewährt hat.

Die Ergebnisse des Forschungsprojekts zeigen zum einen, dass viele Befürchtungen, die mit Einführung des vereinfachten Sorgeverfahrens verbunden waren und die Anlass zu dem Evaluierungsauftrag waren, nicht eingetreten sind. Zum anderen zeichnet sich ab, dass die neuen Regelungen in der Praxis durchaus handhabbar sind, auch wenn es insbesondere im Rahmen der qualitativen Richterbefragung Stimmen gibt, die – wie in der damaligen rechtspolitischen Diskussion – entweder eine restriktivere (positive Kindeswohlprüfung) oder eine weitergehende Lösung (gemeinsame gesetzliche Sorge kraft Gesetzes) befürworten.

Aus dem Bericht ergibt sich daher zunächst kein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf.



Evangelische
Hochschule
Nürnberg



*Institut für
Praxisforschung
und Evaluation*

Auswertung der Sondererhebung zu § 1626a BGB in Verbindung mit § 155a FamFG zur Evaluation des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Schlussbericht (08/2017)

Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets

Prof. Dr. Joachim König

Monika Chilla (M. Eval.)

Sebastian Ottmann (M.A.)

Patrick Detering (Ref. jur.)

Projektleitung:

Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets & Prof. Dr. Joachim König

Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen:

Monika Chilla (M.Eval.), Sebastian Ottmann (M.A.) & Patrick Detering (Ref. jur.)

Verfasserinnen des Schlussberichtes:

Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets & Monika Chilla (M. Eval.)

Auswertung der Sondererhebung zu § 1626a BGB in Verbindung mit § 155a FamFG zur Evaluation
des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Evangelische Hochschule Nürnberg

© Prof. Dr. Sünderhauf-Kravets & Institut für Praxisforschung und Evaluation

Nürnberg im August 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	8
1 Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der Auswertung der Sondererhebung zu § 1626a BGB in Verbindung mit § 155a FamFG zur Evaluation des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern	11
1.1 Datengrundlage und Aussagekraft der Befragung	13
1.2 Quantitative Erhebung bei den Geschäftsstellen der Amtsgerichte	15
1.3 Quantitative Erhebung bei den Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte	19
1.4 Ergebnisse der quantitativen Befragung der Richter/innen am AG	20
1.5 Ergebnisse der qualitativen Befragung der Richter/innen am AG und OLG	22
1.6 Gesetzgeberischer Änderungs- oder Klarstellungsbedarf	27
2 Befragung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte und Oberlandesgerichte	29
2.1 Statistische Erhebung bei den Geschäftsstellen der Amtsgerichte	31
2.1.1 Beteiligung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte	31
2.1.2 Methodisches Vorgehen bei der Datenauswertung	35
2.1.2.1 Fehlerhafte Datensätze	35
2.1.2.2 Fehlerfreie Datensätze	36
2.1.2.3 Auswertung der Fragebögen	37
2.1.3 Einschätzung der Belastbarkeit der Ergebnisse	38
2.1.3.1 Datenqualität und Aussagekraft der Ergebnisse.....	38
2.1.3.2 Belastbarkeit der Ergebnisse	39
2.1.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Erhebung bei den Geschäftsstellen der Amtsgerichte	42
2.1.5 Auswertung unter Einschluss fehlerhafter Datensätze	45
2.1.5.1 Datenbasis der Geschäftsstellen der Amtsgerichte nach eingegangenen Verfahren unter Einschluss fehlerhafter Datensätze	45
2.1.5.2 Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Einschluss fehlerhafter Datensätze	47
2.1.5.3 Ergebnisse nach Bundesländern (West/Ost) - Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Einschluss fehlerhafter Datensätze.....	50
2.1.5.4 Ergebnisse nach Größe der Kommune - Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Einschluss fehlerhafter Datensätze	56

	Seite
2.1.6 Auswertung unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze	65
2.1.6.1 Datenbasis der Geschäftsstellen der Amtsgerichte nach eingegangenen Verfahren unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze	65
2.1.6.2 Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze	67
2.1.6.3 Ergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte nach Bundesländern (West/Ost) unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze	76
2.2 Statistische Erhebung bei den Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte	91
2.2.1 Beteiligung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte	91
2.2.1.1 Methodisches Vorgehen bei der Datenauswertung	93
2.2.1.2 Einschätzung der Belastbarkeit der Ergebnisse	94
2.2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Erhebung bei den Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte	95
2.2.3 Auswertung unter Einschluss fehlerhafter Datensätze	96
2.2.3.1 Eingegangene Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern	96
2.2.3.2 Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte	97
3 Befragung der Richter/innen an den Amts- und Oberlandesgerichten	107
3.1 Beteiligung der Richter/innen der Amts- und Oberlandesgerichte	107
3.2 Methodisches Vorgehen bei der Datenauswertung und Belastbarkeit der Ergebnisse	108
3.3 Ergebnisse der quantitativen Befragung der Richter/innen der Amtsgerichte	111
3.3.1 Datenbasis zur quantitativen Befragung der Richter/innen der Amtsgerichte	111
3.3.2 Gesamtergebnisse der quantitativen Befragung der Richter/innen der Amtsgerichte nach Absolut und Schätzung	113
3.3.3 Gesamtergebnis der quantitativen Befragung der Richter/innen der Amtsgerichte nach Bundesländern (West/Ost nach Absolut und Schätzung)	115
3.3.4 Einzelergebnisse der quantitativen Befragung der Richter/innen der Amtsgerichte	119
3.3.4.1 Erörterungstermin trotz Vorliegens der Voraussetzungen des schriftlichen Verfahrens	119
3.3.4.2 Gründe nach § 1626a BGB: Vortrag der Kindesmutter	121
3.3.4.3 Gründe nach § 1626a BGB: Vortrag andere Beteiligter und Bekanntwerden auf sonstige Weise	123
3.3.4.4 Einholung eines Sachverständigengutachtens	125

	Seite
3.3.4.5 Entscheidungen im schriftlichen Verfahren, die wegen Bekanntwerdens von Gründen nach § 1626a BGB im Beschwerdeverfahren revidiert werden	127
3.4 Qualitative Befragung der Richter/innen der Amts- und Oberlandesgerichte	129
3.4.1 Datenbasis zur qualitativen Befragung der Richter/innen der Amts- und Oberlandesgerichte	129
3.4.2 Einzelergebnisse der Befragung der Richterinnen der Amts- und Oberlandesgerichte	130
3.4.2.1 Kriterium negative Kindeswohlprüfung des § 1626a Absatz 2 Satz 1 BGB.	130
3.4.2.2 Instrument: Gesetzliche Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB	136
3.4.2.3 Berücksichtigte Gründe, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können	141
3.4.2.4 Nicht berücksichtigte Gründe im schriftlichen Verfahren, beim Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge	143
3.4.2.5 Termin trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG	145
3.4.2.6 Angemessenheit der 6-Wochen-Frist des § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG	147
3.4.2.7 Bekanntwerden kindeswohlrelevanter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB erstmals im Beschwerdeverfahren	150
3.4.2.8 Bewährung der Einführung des § 1626a BGB und des Verfahrens nach § 155a FamFG	152
3.4.2.9 Gesetzgeberischer Änderungs- oder Klarstellungsbedarf	155
3.4.2.10 Weitere wichtige Aspekte	158
4 Abbildungsverzeichnis	161
5 Tabellenverzeichnis	165
6 Anhang	170
6.1 Größe der Kommune	170
6.2 Erhebungsinstrumente	171
6.2.1 Quantitative Befragung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte	171
6.2.2 Quantitative Befragung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte.....	172
6.2.3 Befragung der Richter/innen der Amt- und Oberlandesgerichte	173
6.3 Befragung der Richter/innen – Auswertung fehlerhafter Datensätze	181
Abkürzungsverzeichnis	183

Vorwort

Reform

Nach einer Rüge durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Zaunegger ./ Germany) 2009 und diesem folgend einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juli 2010 (1 BvR 420/09, FamRZ 2010, 1403-1410), wurde dem nicht mit der Mutter des Kindes verheirateten Vater der Klageweg vor dem Familiengericht eröffnet, wenn er die gemeinsame elterliche Sorge mit der Mutter oder die Alleinsorge für sein Kind anstrebt. Zuvor gab es diesen Rechtsweg nicht, was gegen Grund- und Menschenrechte der betroffenen Väter verstoßen hatte. Der notwendige Reformprozess mündete am 16. April 2013 in das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, das am 19. Mai 2013 in Kraft getreten ist. Danach ist für den Fall, dass es zu keiner einvernehmlichen Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge (sog. Sorgeerklärung, § 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB) kommt, dem anderen Elternteil der Rechtsweg zu den Familiengerichten eröffnet, wo er in einem vereinfachten Verfahren durch richterliche Entscheidung die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge beantragen kann (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB).

Neuregelung

Nach § 1626a Absatz 2 Satz 1 BGB überträgt das Gericht auf Antrag eines Elternteils die gemeinsame elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht (sog. „Negative Kindeswohlprüfung“). § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB enthält eine gesetzliche Vermutung dahingehend, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht, wenn der andere Elternteil keine Gründe vorträgt, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten und wenn solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich sind. Als flankierende verfahrensrechtliche Norm wurde § 155a in das FamFG eingefügt. Dieser sieht vor, dass ein Elternteil beim Familiengericht einen Antrag stellt, in dem Geburtsdatum und Geburtsort des Kindes genannt werden müssen (§ 155a Absatz 1 Satz 2 FamFG). Nach förmlicher Zustellung erhält der andere Elternteil eine Frist zur Stellungnahme, die für die Mutter frühestens sechs Wochen nach Geburt des Kindes endet (§ 155a Absatz 2 FamFG). Das Gericht soll in den Fällen des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB im schriftlichen Verfahren, d. h. ohne Anhörung des Jugendamts und ohne persönliche Anhörung der Eltern entscheiden (§ 155a Absatz 3 FamFG). Nur, wenn dem Gericht durch Vortrag der Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe bekannt werden, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten, wird ein Termin zur mündlichen Erörterung vor Gericht anberaumt. Der Erörterungstermin soll spätestens einen Monat nach Bekanntwerden der Gründe stattfinden, nicht jedoch vor Ablauf der Stellungnahmefrist der Mutter

(§ 155a Absatz 4 FamFG). Wenn es in diesem Erörterungstermin zu einer Einigung der Eltern hinsichtlich der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge für das Kind kommt, so kann das Gericht eine Sorgeerklärung der Eltern zur Niederschrift des Gerichts aufnehmen (§ 155a Absatz 5 FamFG).

Evaluation

Mit der Neuregelung im Jahr 2013 wurde das BMJV beauftragt, diese Reform zu beobachten: innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten sollen die durch das Gesetz geänderten sorgerechtlichen Bestimmungen des BGB und die verfahrensrechtlichen Neuregelungen in § 155a FamFG auf der Grundlage der gerichtlichen Praxis zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge evaluiert werden. Diesem Auftrag kommt die vorliegende Auswertung der Sondererhebung zu § 1626a BGB in Verbindung mit § 155a FamFG zur Evaluation des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach. Um die Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Gestaltung von Sorgerechtsverhältnissen von Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern zu ermitteln, hat das BMJV Geschäftsstellen und Richter/innen von Amtsgerichten und Oberlandesgerichten um ihre Rückmeldung gebeten. Mittels standardisierter schriftlicher Fragebögen wurden bundesweit Einschätzungen und Erfahrungswerte zu den geänderten sorgerechtlichen Bestimmungen des BGB und des eingefügten § 155a FamFG eingeholt. Mit der Datenauswertung dieser Evaluation wurden Prof. Dr. Hildegund Sünderhauf-Kravets sowie Prof. Dr. Joachim König, Leiter des Instituts für Praxisforschung und Evaluation (IPE) der Evangelischen Hochschule in Nürnberg, beauftragt.

Schlussbericht

Der vorliegende Schlussbericht wird eingeleitet durch eine *Zusammenfassung* der zentralen Ergebnisse der Auswertung der Sondererhebung zu § 1626a BGB in Verbindung mit § 155a FamFG zur Evaluation des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (1.). Es folgt die Vorstellung der Befragungen der *Geschäftsstellen* der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte (2.). Hierbei werden jeweils die Beteiligung der Geschäftsstellen und die Methodik der Datenauswertung beschrieben sowie eine Einschätzung zur Belastbarkeit der Ergebnisse abgegeben. Eine Zusammenfassung stellt die zentralen Ergebnisse dar. Anschließend folgen jeweils die Gesamtergebnisse der Befragungen sowie deren Ergebnisse im Hinblick auf die Unterschiede nach west- und ostdeutschen Bundesländern und nach Größe der Kommunen differenziert. Bei der Befragung der Oberlandesgerichte erfolgt auf Grund der geringen Datenbasis keine weitere Differenzierung, sondern nur eine Gesamtauswertung. Im dritten Teil ist die quantitative und qualitative *Befragung der Richter/innen* aufgeführt (3.). Hierbei werden das methodische Vorgehen bei der Datenauswertung sowie die Beteiligung der Richter/innen vorangestellt. Im Weiteren folgen die Ergebnisse der *quantitativen* Befragung der Richter/innen der Amtsgerichte und des *qualitativen* Befragungsteils

der Richter/innen der Amtsgerichte und Oberlandesgerichte - jeweils zunächst in einer Zusammenfassung und dann unter Darstellung der Ergebnisse im Detail.

Im August 2017

Prof. Dr. Sünderhauf-Kravets

Prof. Dr. König

1 Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der Auswertung der Sondererhebung zu § 1626a BGB in Verbindung mit § 155a FamFG zur Evaluation des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

In den Jahren 2015 und 2016 wurden durch Erhebung bei den Geschäftsstellen ausgewählter Amtsgerichte (AG) und Oberlandesgerichte (OLG) sowie durch Befragung von Richtern/innen (bezogen auf das Jahr 2015), die Erfahrungen mit dem Verfahren zur gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a BGB i. V. m. § 155a FamFG erhoben. Die Neuregelung durch das Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern war am 19. Mai 2013 in Kraft getreten, so dass bis zum Beginn der Erhebung zwei Jahre unter der neuen Rechtslage und dem damit verbundenen Verfahren verstrichen waren; bis zum Abschluss der Sondererhebung und ihrer Auswertung liegen vier Jahre Erfahrungen mit der neuen Rechtslage vor.

Die zentralen Ergebnisse der Evaluation sind:

- Im Erhebungszeitraum 2015 und 2016 wurden in den befragten Amtsgerichten 4.250 Verfahren mit Antrag zur gemeinsamen elterlichen Sorge für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, gestellt.
- Die vom Verfahren betroffenen Kinder waren in der Mehrheit keine Neugeborenen und Kleinkinder, sondern Kinder über drei Jahren (nur ca. 10 % sind zu Beginn des Verfahrens bis zu 1 Jahr alt). Die Befürchtung, durch die Reform würden Mütter kurz nach der Geburt in sorgerechtliche Verfahren gezwungen, ist eher unbegründet.
- Bei über einem Viertel der Verfahren war zuvor bereits ein Sorgerechts- oder Umgangsrechtsverfahren, dasselbe Kind betreffend, am selben Gericht geführt worden.
- Weniger als ein Drittel der Anträge wird im schriftlichen Verfahren – ohne Erörterungstermin – entschieden, weil dem Gericht keine Gründe vorgetragen wurden, die der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten.
- Die überwiegende Mehrheit der Verfahren ist innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen (ca. 80 %).
- Über die Hälfte der Antragsteller erhielten nach Abschluss des Verfahrens die gemeinsame elterliche Sorge (61,5 %).
- Folgeanträge auf Zuweisung der elterlichen Sorge nach § 1671 BGB gab es nur selten (12,3 % der Verfahren) und zwar wesentlich seltener, wenn der Antrag im Wege des schriftlichen Verfahrens entschieden worden war. Es darf daher angenommen werden, dass die

Anträge, über die im schriftlichen Verfahrensweg entschieden wird, „klare Fälle“ sind, in denen es offensichtlich keine berücksichtigungswürdigen kindbezogenen Gründe gibt, die gegen die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge sprechen und dass die Entscheidungen auf verhältnismäßig hohe Akzeptanz stoßen.

- Obwohl die Häufigkeit nichtehelicher Geburt in den ostdeutschen Bundesländern wesentlich höher ist als in Westdeutschland und sich daraus eine unterschiedliche gesellschaftliche Akzeptanz vermuten lässt, sind die Ergebnisse zwischen den ostdeutschen und westdeutschen Gerichten insgesamt sehr ähnlich.
- In der Rechtsmittelinstanz werden nur äußerst wenig Fälle revidiert, weil doch Kindeswohl-relevante Gründe vorgelegen haben, die gegen die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge sprechen (1,2 % der Fälle).
- Nur sehr wenige Richter/innen berichten von Fällen, in denen erstmals im Beschwerdeverfahren vor dem Oberlandesgericht Gründe bekannt wurden, die gegen die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge sprechen (2 %). Die Befürchtung, dass bei Untätigkeit der Mutter im schriftlichen Verfahren entschieden würde und dann erstmals in der Beschwerdeinstanz inhaltlich verhandelt würde, ist also unbegründet.
- Die Richter/innen geben in ihrer Gesamtbewertung überwiegend an, die Regelung zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge des § 1626a BGB habe sich bewährt. Insbesondere anerkennen sie, dass das Leitbild gemeinsamer elterlicher Sorge erkennbar angestrebt wird.
- Kritischer bewerten die Richter/innen die Regelung des § 155a FamFG: Hier ist die Mehrheit der Meinung, die Regelung habe sich nicht oder nicht in vollem Umfang bewährt, wobei insbesondere das schriftliche Verfahren kritisiert und die ausnahmslose persönliche Anhörung gefordert wird.

1.1 Datengrundlage und Aussagekraft der Befragung

Befragung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte

Von 168 geplanten Amtsgerichten (Quote ca. 25 % der Amtsgerichte, mindestens jedoch zwei Amtsgerichte pro Bundesland) konnte jeweils aus den Erhebungszeiträumen 2015 und 2016 ein Rücklauf von 134 Amtsgerichten verzeichnet werden. Insgesamt kann von einer sehr hohen Beteiligung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte an der freiwilligen Befragung gesprochen werden. Zudem liegen aus fast allen Städten Daten aus beiden Erhebungszeiträumen vor.

Im Rahmen der Überprüfung der Datenqualität wurden zum Teil fehlende oder fehlerhafte Werte in den Erhebungsformularen festgestellt. Daher erfolgte eine *zweifache Datenauswertung*:

- Um die *konkrete Anzahl der Verfahren* zu betrachten, die die Geschäftsstellen zurückgemeldet haben, wird eine *Auswertung unter Einschluss der fehlerhaften Datensätze* (Erhebungsformulare) erstellt. Diese Auswertung zieht man heran, um zu ermitteln, wie viele Verfahren eingegangen sind, wie viele abgeschlossen wurden und auf welche Art diese zum Abschluss gebracht worden sind.
- Um die *Entwicklung der Verfahren hinsichtlich ihrer Größenordnung* in beiden Erhebungsjahren zu betrachten und zu vergleichen, benötigt man jeweils fehlerfreie Datensätze, die aus den Städten jeweils für 2015 und 2016 vorliegen. Diese *Auswertung unter Ausschluss der fehlerhaften Datensätze* zieht man heran, wenn die *Entwicklung der prozentualen Anteile* der Verfahren betrachtet werden sollen.

Durch einen Vergleich der Auswertung unter Einschluss und unter Ausschluss der fehlerhaften Datensätze konnte durch eine Plausibilitätsprüfung festgestellt werden, dass die fehlerhaften Datensätze die Gesamtdaten nur gering beeinflussen. Dies kann im Sinne einer Fehlertoleranz akzeptiert werden. Die Ergebnisse können grundsätzlich nicht im Sinne einer globalen Repräsentativität interpretiert werden, d. h. zuverlässig repräsentativ für die Bundesrepublik Deutschland belastet werden. Voraussetzung hierfür wäre eine Zufallsstichprobe gewesen. Die Ergebnisse können jedoch zuverlässig als Aussage für eine Trendrichtung interpretiert werden.

Befragung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte

Von 19 geplanten Oberlandesgerichten (Quote ca. 50 % der Oberlandesgerichte, mindestens ein Oberlandesgericht pro Bundesland) haben sich insgesamt 15 Oberlandesgerichte an der freiwilligen Befragung beteiligt, davon drei Gerichte ausschließlich für einen Erhebungszeitraum (2015 bzw. 2016). Hinsichtlich der vorgegebenen Quote kann insgesamt von einer ausreichenden Beteiligung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte gesprochen werden.

Auf Grund der geringen Anzahl an Verfahren kann jedoch keine zweifache Datenauswertung stattfinden. Es wurde ausschließlich eine Auswertung unter Einschluss fehlerhafter Datensätze vorgenommen und die Ergebnisse nach Gesamt, also ohne Differenzierung nach Bundesland, dargestellt.

Die Ergebnisse können grundsätzlich nicht im Sinne einer globalen Repräsentativität interpretiert werden. Jedoch können die Ergebnisse aus der Befragung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte als Tendenz interpretiert werden und sind im Rahmen der aufgeführten Größenordnung der Verfahren aussagekräftig.

Befragung der Richter/innen an den Amts- und Oberlandesgerichten

Insgesamt beteiligten sich 451 Richter/innen an der freiwilligen Befragung. Darunter befinden sich acht Rückmeldungen aus insgesamt sechs Oberlandesgerichten. 85,6 % der Antworten stammen aus westdeutschen Bundesländern und 14,4 % aus ostdeutschen Bundesländern.

Die Ergebnisse aus der Befragung der Richter/innen können auf Grund des hohen Rücklaufes aus insgesamt 13 Bundesländern eindeutig als Tendenzaussagen interpretiert werden. Eine global statistische Repräsentativität liegt jedoch nicht vor. Die Antworten der Oberlandesgerichte wurden nicht separat ausgewiesen, sondern fließen in die Gesamtergebnisse der Befragung ein, welche in der Tendenz eindeutig interpretiert werden können.

1.2 Quantitative Erhebung bei den Geschäftsstellen der Amtsgerichte

Entwicklung der eingegangenen Verfahren 2015/2016¹

Bei der Befragung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte wurden im Erhebungszeitraum **2015 und 2016** insgesamt aus allen zehn westdeutschen Bundesländern und vier ostdeutschen Bundesländern insgesamt **4.250 eingegangene Verfahren** gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG berichtet. Dabei gab es 2015 insgesamt 19 % Verfahren mehr als 2016. Ob dieser Rückgang eine Zufallsschwankung ist oder eine Tendenz beschreibt, lässt sich nicht sicher sagen. Es liegen keine Angaben vor, ob und wie viele „Altfälle“² 2016 noch entschieden wurden. Da seit dem BVerfGE vom Juli 2010³ der Rechtsweg zur Erlangung der gemeinsamen elterlichen Sorge für Väter eröffnet war, sollten diese Fälle bis 2015 eigentlich abgeschlossen gewesen sein, so dass diese Überlegung keinen überzeugenden Erklärungsansatz bietet.

Von den 4.250 berichteten Fällen stammen knapp ein Viertel aus *Ostdeutschland* (1.009 Verfahren, 23,74 %), und zwar aus den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Etwas mehr als drei Viertel stammt aus *Westdeutschland* (3.241 Verfahren, 76,26 %), überwiegend aus den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern, darüber hinaus aus Bremen, Hessen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und dem Saarland.

Vorausgehende Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren

In über einem Viertel der Verfahren zur Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a BGB (27,6 %)⁴ gingen schon mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern, betreffend dasselbe Kind, am selben AG voraus. In der Erhebung wurde zwischen Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren nicht differenziert. Es ist zu vermuten, dass es überwiegend Umgangsrechtsverfahren sind, denn diese sind typischerweise zu erwarten, wenn ein Elternteil die Alleinsorge hat und der andere Zugang zum Kind sucht. Sorgerechtsverfahren könnten allenfalls Anträge auf Entzug der elterlichen Sorge nach §§ 1666 f. BGB gewesen sein oder – auch das ist

¹ Datenbasis für den folgenden Absatz siehe Punkt 2.1.5.2 Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Einschluss fehlerhafter Datensätze.

² „Altfälle“ betreffen Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern, bei denen ein Elternteil - meist der Vater - schon vor Inkrafttreten der Reform die gemeinsame elterliche Sorge angestrebt hatte, mangels Rechtsweg aber nicht erlangen konnte.

³ 1 BvR 420/09, FamRZ 2010, 1403-1410.

⁴ Datenbasis siehe Punkt 2.1.6.2 Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze.

nicht wahrscheinlich – seit dem BVerfGE von 2010⁵ Anträge auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge, wenn ein solches Verfahren bereits einmal gescheitert war und nun im Erhebungszeitraum wiederholt wird (z. B. weil sich die Lebenslagen geändert haben oder weil das Kind älter geworden ist). In beiden Erhebungsjahren gehen den Verfahren in den westdeutschen Bundesländern 6,1 Prozentpunkte⁶ mehr solcher Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren, dasselbe Kind betreffend, voraus, als in den ostdeutschen Bundesländern.

Alter der Kinder⁷

Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren 10,8 % der Kinder ein Jahr alt oder jünger, 22,1 % der Kinder waren mehr als ein bis einschließlich drei Jahre und 67,0 % der Kinder waren älter als drei Jahre. Die Vorstellung, dass in den Verfahren nach § 1626a BGB insbesondere nicht miteinander verheiratete Eltern nach der Geburt eines Kindes um die gemeinsame elterliche Sorge streiten, ist demnach empirisch nicht zu belegen – im Gegenteil. Aussagen über Größe und Verteilung der Gruppe der Kinder älter als 3 Jahre ergeben sich aus den vorliegenden Daten nicht.

Abgeschlossene Verfahren im schriftlichen Verfahren oder mit Erörterungstermin⁸

Von allen im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren, wurden 28,8 % mit einem *schriftlichen Verfahren* nach § 155a Absatz 3 FamFG, d. h. ohne Durchführung eines Erörterungstermins abgeschlossen. 66,6 % der Verfahren wurden gem. § 155a Absatz 4 FamFG nach Durchführung (mindestens) eines *Erörterungstermins* abgeschlossen. Insgesamt wurden 95,4 % der Verfahren entweder im schriftlichen Verfahren oder nach Durchführung (mindestens) eines Termins abgeschlossen. Bezüglich der übrigen 4,6 % wurde keine Angabe gemacht, ob diese mit oder ohne Termin durchgeführt worden sind. Diese können auf andere Weise beendet worden sein, bevor ein Termin angesetzt wurde oder ein schriftlicher Beschluss erging.

⁵ Fn. 3.

⁶ Datenbasis siehe Punkt 2.1.6.3 Ergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte nach Bundesländern (West/Ost) unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze.

⁷ Datenbasis für den folgenden Absatz siehe Punkt 2.1.6.2 Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze.

⁸ Fn. 7.

Dauer der Verfahren⁹

Die meisten Verfahren mit Termin wurden innerhalb von 6 Monaten zum Abschluss gebracht (79,9 %). Das Vorrangs- und Beschleunigungsgebot des § 155 Absatz 1 FamFG, das auch für Verfahren nach § 155a FamFG gilt, wird also weitgehend eingehalten, obschon § 155a Absatz 2 FamFG vorgibt, dass die Frist zur Stellungnahme für die Mutter frühestens ab 6 Wochen nach der Geburt des Kindes endet. Da die wenigsten verfahrensbetroffenen Kinder im ersten Lebensjahr sind (nur 10,8 %, vgl. A.c.), spielt diese Frist nur in sehr wenigen Fällen eine Rolle. Die im Gesetzgebungsverfahren geäußerte Befürchtung, Mütter würden quasi aus dem Kindbett heraus vor Gericht gezogen, hat sich daher nicht bewahrheitet.

Häufigkeit und Inhalte der verfahrensbeendenden Beschlüsse¹⁰

Über die Hälfte der Antragsteller (61,5 %) erhielt nach Abschluss des Verfahrens die gemeinsame elterliche Sorge: entweder durch Beschluss der gemeinsamen Gesamtsorge (52,8 %) oder durch Abgabe¹¹ einer Sorgeerklärung vor Gericht (8,7 %). Wenn das Verfahren mit Beschluss endete, war dieser meistens stattgebend. Allerdings wurde nur rund die Hälfte der abgeschlossenen Verfahren per Beschluss beendet (52,8 %). Wenn dem Antrag per Beschluss stattgegeben wurde, dann überwiegend durch Einräumung der *gesamten* gemeinsamen elterlichen Sorge (78,4 %), in den übrigen Beschlüssen nur in Teilbereichen der elterlichen Sorge (9,6 %). Verfahren, die nicht durch ganz oder teilweise stattgebenden Beschluss oder durch Abgabe einer Sorgeerklärung abgeschlossen wurden, wurden entweder durch *Antragsrücknahme* beendet (15,7 %) oder *auf sonstige Weise* (22,8 %). Über die Hintergründe dieser Rücknahmen können ebenso wenig Aussagen getroffen werden wie über die Fallgruppen, die sich auf sonstige Weise erledigt haben. Letzteres kann von der Heirat der Eltern (und damit Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge nach § 1626a Absatz 1 Nummer 2 BGB) bis zum Tod eines Verfahrensbeteiligten alle möglichen Fallkonstellationen umfassen.

⁹ Datenbasis für den folgenden Absatz siehe Punkt 2.1.6.2 Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze.

¹⁰ Datenbasis für den folgenden Absatz siehe Punkt 2.1.6.2 Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze.

¹¹ Entsprechend dem nach wie vor verbreiteten Sprachgebrauch bei den Gerichten findet sich an anderer Stelle in diesem Dokument auch die Formulierung „Protokollierung von Sorgeerklärungen“, ohne dass damit etwas anderes gemeint ist.

Folgeantrag auf Zuweisung der elterlichen Sorge nach § 1671 BGB¹²

Auf 12,3 % der Verfahren, in denen gemeinsame elterliche Sorge nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3 Absatz 2 BGB begründet wurde, folgte ein Folgeverfahren gem. § 1671 BGB mit dem Antrag auf Abänderung der Sorgerechtsregelung am selben Gericht, dasselbe Kind betreffend. Wegen des dort anderen Prüfungsmaßstabs („positive Kindeswohlprüfung“ statt „negativer Kindeswohlprüfung“) können diese Verfahren zu einem anderen Ergebnis führen als im Verfahren nach § 1626a BGB. Ein Antrag nach § 1671 BGB folgte dann wesentlich seltener, wenn das erste § 1626a-Verfahren gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren entschieden wurde (22,0 %), als wenn das Ausgangsverfahren gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit mindestens einem Termin zur mündlichen Erörterung entschieden wurde (78,0 %). Dieses Ergebnis hätte auch umgekehrt ausfallen können, unter der Hypothese, dass Verfahren ohne Erörterungstermin vielleicht weniger Akzeptanz erfahren als solche, die mit einem Erörterungstermin stattfinden. Dass sich die Datenlage jedoch umgekehrt darstellt, könnte daran liegen, dass die Fälle, die im Wege des schriftlichen Verfahrens entschieden werden, diejenigen sind, die „ein klarer Fall“ sind, weil es offensichtlich keine berücksichtigungswürdigen kindbezogenen Gründe gibt, die gegen die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge sprechen.

Unterschiede in den Bundesländern West/Ost

Die erhobenen Daten wurden differenziert nach ostdeutschen und westdeutschen Bundesländern ausgewertet, weil die Häufigkeit nichtehelicher Geburt und die gesellschaftliche Haltung zur Familiengründung ohne Trauschein in den neuen Bundesländern bis heute eine andere ist als in den alten Bundesländern. So wurden 2010 in Westdeutschland 27 % aller Kinder nichtehelich geboren, in Ostdeutschland sind es 61 % (Bundesdurchschnitt: 33 %), beim erstgeborenen Kind in Ostdeutschland sogar 74 % (Bundesdurchschnitt: 43 %)¹³. Insofern waren Unterschiede in den quantitativen und qualitativen Daten erwartet worden. Tatsächlich waren die Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland jedoch nicht so groß wie erwartet. Ein signifikanter Unterschied¹⁴ zeigt sich in der Häufigkeit der Entscheidung im Wege des schriftlichen Verfahrens: In den ostdeutschen Bundesländern wird das schriftliche Verfahren ohne Termin gem. § 155a Absatz 3 FamFG nahezu doppelt so häufig (41,3 %) durchgeführt wie in westdeutschen Bundesländern (22,3 %). Der Zusammenhang zwischen den Variablen ist jedoch gering und daher dürfen die aufgezeigten Unterschiede zwischen den ost- und westdeutschen Bundesländern nur äußerst vorsichtig interpretiert werden.

¹² Datenbasis für den folgenden Absatz siehe Punkt 2.1.6.2 Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze.

¹³ Statistisches Bundesamt (2012): Geburten in Deutschland, Statistisches Bundesamt Wiesbaden, S. 18 f.

¹⁴ Datenbasis siehe Punkt 2.1.6.3 Ergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte nach Bundesländern (West/Ost) unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze 2015 und 2016.

Unterschiede nach Größe der Kommune

Differenziert man in der Auswertung nach *Größe der Kommune*, so stammen die meisten Fälle¹⁵ aus einer Mittelstadt (47,9 %), gefolgt von den Großstädten (41,3 %) und den Kleinstädten (10,75 %). Es liegen also insbesondere Informationen aus den Groß- und Mittelstädten vor. Weiter ist eine Tendenz¹⁶ erkennbar, dass, je größer die Kommune ist, desto häufiger bei demselben Gericht mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern, betreffend dasselbe Kind, vorausging. Bezüglich aller weiteren Variablen lassen sich keine Trends feststellen. Demnach ist davon auszugehen, dass die Größe der Kommune keinen signifikanten Einfluss auf die Unterschiedlichkeit der Ergebnisse in den Teilgruppen hat.

1.3 Quantitative Erhebung bei den Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte

Bei der Befragung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte¹⁷ wurden im Erhebungszeitraum 2015 und 2016 insgesamt **719 eingegangene Beschwerden** gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG berichtet. Anhand der vorliegenden Befunde können dabei die folgenden Trends festgestellt werden:

Beschwerden gegen Ausgangsverfahren mit und ohne Termin

80 % der eingegangenen Beschwerden richten sich gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, die nach Durchführung (mind.) eines Termins im Verfahren nach § 155a Absatz 4 FamFG ergangen sind. Auch hier greift die Hypothese, dass es die einfacheren Fälle sind, die im schriftlichen Verfahren entschieden werden, während die komplizierteren und konflikthafteren als Verfahren mit Erörterungstermin durchgeführt werden.

Regelungsinhalt der mit der Beschwerde angegriffenen Entscheidungen

Rund 50 % der eingegangenen Beschwerden richten sich gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Familiengerichts, in denen die Übertragung der gemeinsamen oder teilweisen elterlichen Sorge

¹⁵ Datenbasis siehe Punkt 2.1.5.1 Datenbasis der Geschäftsstellen der Amtsgerichte nach eingegangenen Verfahren unter Einschluss fehlerhafter Datensätze.

¹⁶ Datenbasis siehe 2.1.5.4 Ergebnisse nach Größe der Kommune - Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Einschluss fehlerhafter Datensätze. Eine Auswertung der Unterschiede nach Größe der Kommune ist auf Grund der geringen Fallzahl der Gruppen bezüglich einer der Auswertung unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze nicht möglich. Hier können lediglich die Ergebnisse unter Einschluss fehlerhafter Datensätze betrachtet werden, die bezüglich ihrer Aussagekraft Tendenzen aufzeigen können.

¹⁷ Datenbasis in den folgenden Absätzen für die Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte siehe Punkt 2.2.3.2 Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte.

auf beide Elternteile ausgesprochen wurde. Die anderen 50 % der Beschwerden betreffen Fälle, in denen die Zurückweisung des Antrags erfolgte.

Person der Beschwerdeführer/innen

In beiden Erhebungsjahren führen in rund 50 % der Fälle die Kindesmütter die Beschwerde, gefolgt von Kindesvätern mit rund 45 %.

Dauer der Beschwerdeverfahren

Die Beschwerdeverfahren werden in beiden Erhebungsjahren in der Regel innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen (rund 85 %). Darüber hinaus enden die Beschwerdeverfahren zu rund 50 % mit Beschluss und in rund 30 % der Fälle erfolgt eine Beschwerderücknahme.

Erfolg des Rechtsmittels

Rund 20 % der Rechtsmittel führten zum Erfolg. Die Hälfte dieser revidierenden Entscheidungen änderten erstinstanzliche Entscheidungen des Amtsgerichtes ab, die nach 155a Absatz 3 ohne Termin getroffen worden waren.

1.4 Ergebnisse der quantitativen Befragung der Richter/innen am AG

Unterschiede Bundesländer West/Ost¹⁸

In den westdeutschen Bundesländern werden die Verfahren nach § 1626a Absatz 2 BGB tendenziell seltener im *schriftlichen Verfahren* durchgeführt, obwohl die Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben (25,7 % der Verfahren), als in den ostdeutschen Bundesländern (19,5 %). Der Gruppenunterschied zeigt sich statistisch zwar als signifikant, ist jedoch aufgrund des sehr niedrigen Korrelationskoeffizienten (Phi 0,07) äußerst vorsichtig zu interpretieren. In Westdeutschland führt der Vortrag der Mutter zu Gründen, die der Übertragung gemeinsamer elterlicher Sorge entgegenstehen könnten, etwas häufiger zur Einholung eines *Sachverständigengutachtens* (7,4 %) als in Ostdeutschland (4,7 %). Darüber hinaus konnten keine Unterschiede zwischen den westdeutschen und ostdeutschen Bundesländern festgestellt werden.

¹⁸ Datenbasis für den folgenden Absatz siehe Punkt 3.3.3 Gesamtergebnis der quantitativen Befragung der Richter/innen der Amtsgerichte nach Bundesländern (West/Ost)

Erörterungstermin trotz Voraussetzungen für das schriftliche Verfahren

24,5 % aller Verfahren¹⁹ zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (§ 1626a Absatz 2 BGB) werden mit Termin durchgeführt, obwohl nach Einschätzung der Richter/innen die Voraussetzungen für ein schriftliches Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben.

Gründe, die gegen gemeinsame elterliche Sorge sprechen²⁰

In über 70 % der Verfahren werden dem Gericht Gründe bekannt, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten (§ 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB, i. V. m. § 155a Absatz 4 FamFG). In rund 65 % der Verfahren trägt die *Kindesmutter* diese Gründe vor. Nur in sehr seltenen Fällen (rund 5 %) erfolgt das Bekanntwerden der Gründe auf sonstige Weise.

Sachverständigengutachten²¹

Sachverständigengutachten werden in den Verfahren nach § 1626a BGB i. V. m. 155a FamFG sehr selten herangezogen (rund 3 % bis 7 % der Fälle)²².

Revidierung in der Rechtsmittelinstanz²³

Der Anteil der Fälle, bei denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in der Beschwerdeinstanz oder in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1671 BGB deswegen revidiert worden ist, weil - entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB - doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben, ist äußerst gering (unter 1,2 % der Fälle).

¹⁹ Datenbasis siehe Punkt 3.3.2 Gesamtergebnisse der quantitativen Befragung der Richter/innen der Amtsgerichte nach Absolut und Schätzung

²⁰ Fn. 19

²¹ Fn. 19.

²² Nach Schätzung der Richter/innen rund 3 % der Fälle, nach absolut bekannten Zahlen rund 7 % der Fälle. Auf Grund der geringen Datenbasis müssen beide Werte berücksichtigt werden.

²³ Fn. 19.

1.5 Ergebnisse der qualitativen Befragung der Richter/innen am AG und OLG

Insgesamt liegen der Auswertung²⁴ aus dem Jahr 2016 **451** von Richtern/innen aus 13 Bundesländern eingesendete Erhebungsformulare zugrunde. Davon stammt rund ein Drittel der Antworten aus Baden-Württemberg und Niedersachsen. 85,6 % der Antworten stammen aus westdeutschen Bundesländern und 14,4 % aus ostdeutschen Bundesländern. Darunter befinden sich acht Rückmeldungen aus insgesamt sechs Oberlandesgerichten²⁵. Die Richter/innen wurden zunächst gebeten, zu spezifischen Fragen Stellung zu nehmen und hatten dann noch Gelegenheit, sich allgemein und frei zur elterlichen Sorge bei nichtehelicher Geburt zu äußern²⁶.

Kriterium negative Kindeswohlprüfung des § 1626a Absatz 2 Satz 1 BGB

Nach § 1626a Absatz 2 Satz 1 BGB überträgt das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung „dem Kindeswohl nicht widerspricht“. Die überwiegende Mehrheit der Richter/innen geben an, dass diese sog. negative Kindeswohlprüfung das *richtige Kriterium* bei der Frage der Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts an nicht miteinander verheiratete Eltern sei (63,9 %). 19,3 % der Richter/innen lehnen dieses Kriterium ab. Die übrigen geben keine oder eine nicht dahingehend interpretierbare Rückmeldung zu dieser Frage. Richter/innen, die ihre Zustimmung ausdrücken, befürworten das Kriterium der negativen Kindeswohlprüfung insbesondere deswegen, weil die gemeinsame elterliche Sorge als *Leitbild des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG* darin gut erkennbar ist und auch angestrebt wird und weil mit dem Kriterium eine *niedrigschwellige Zugangsvoraussetzung* zur gemeinsamen elterlichen Sorge geschaffen wurde. Ein Teil der Richter/innen, die ihre Zustimmung zur negativen Kindeswohlprüfung ausdrücken, sieht aber auch kritische Punkte: Z. B. haben sich von den Richtern/innen, die eine Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ab Anerkennung der Vaterschaft befürworten, trotz dieser Präferenz neun Richter/innen für ein „Ja, aber...“ entschieden, 30 Richter/innen mit der gleichen Präferenz hingegen für ein „Nein, weil...“. Die Richter/innen, die die negative Kindeswohlprüfung ablehnen, lehnen dies aus gegensätzlichen Richtungen heraus argumentierend ab: Sie fordern entweder einen strengeren Prüfmaßstab (positive Kindeswohlprüfung) oder aber gar keine Prüfung, nämlich die *Streichung des § 1626a BGB*. 30 Richter/innen fordern die Streichung der Kindeswohlprüfung und die *Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge qua rechtlicher Vaterschaft* für das Kind.

²⁴ Datenbasis siehe Punkt 3.1 Beteiligung der Richter/innen der Amts- und Oberlandesgerichte

²⁵ Brandenburg, Dresden, Hamburg, Oldenburg, Saarbrücken und Stuttgart.

²⁶ Datenbasis der Einzelergebnisse der Befragung der Richterinnen der Amts- und Oberlandesgerichte siehe Punkt 3.4.2 ff. zu den jeweiligen Themen

14 Richter/innen weisen darauf hin, dass das Verfahren bzw. die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge die Interaktion der Eltern belastet und sich dies auf den weiteren Verlauf ungünstig auswirkt.

Instrument: Gesetzliche Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB

Nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB gilt eine gesetzliche Vermutung dafür, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht, so dass sie zu begründen ist, wenn im Rahmen der negativen Kindeswohlprüfung keine Gründe dagegensprechen. Diese Vermutung kann durch Vortrag oder Bekanntwerden von Kindeswohlgründen, die der Übertragung entgegenstehen (vgl. dazu *Berücksichtigte Gründe, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können*), widerlegt werden. **51,2 %**, also gut die Hälfte der Richter/innen geben an, dass die gesetzliche Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB das *richtige Instrument* bei der Frage der Übertragung des gemeinsamen Sorgerechtes an nicht miteinander verheiratete Eltern ist. Als häufigste Begründung wird genannt, dass dadurch eine Annäherung des Elternrechts unverheirateter Paare an das Elternrecht der verheirateten Paare ermöglicht wird und dass dadurch die gemeinsame elterliche Sorge (als Recht und Pflicht) im Sinne eines Leitbildes entsprechend Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG erkennbar und angestrebt wird. Von den Richtern/innen, die dem Instrument der gesetzlichen Vermutung zustimmen, fordern 36 dennoch eine *positive Kindeswohlprüfung* (strengerer Maßstab) und 30 Richter/innen fordern die Streichung der Kindeswohlprüfung durch die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge qua rechtlicher Vaterschaft für das Kind. **31,3 %**, also beinahe ein Drittel der Richter/innen *lehnen die gesetzliche Vermutung ab*. Folgende Gründe werden von ihnen benannt: Es sei nicht sicher, ob der alleinsorgende Elternteil auf das gerichtliche Schreiben reagieren kann, es wird die positive Kindeswohlprüfung gefordert (strengerer Prüfungsmaßstab), es wird die Einbeziehung des Jugendamtes gefordert oder die gemeinsame elterliche Sorge qua rechtlicher Vaterschaft des Kindes wird gefordert, ohne weitere Prüfung. **17,5 %** der Richter/innen gaben gar keine oder eine nicht interpretierbare Rückmeldung zu dieser Frage.

Berücksichtigte Gründe, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können

Nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB wird die gemeinsame elterliche Sorge auf Antrag übertragen, wenn nicht der andere Elternteil Gründe vorträgt, die der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge entgegenstehen können. Gleiches gilt, wenn derartige Gründe dem Gericht auf sonstige Weise bekannt werden. Die Richter/innen wurden befragt, welche der vorgetragenen Gründe sie grundsätzlich als geeignet ansehen, der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge entgegen zu stehen. Von

den 451 Richter/innen geben 76,9 % mindestens einen solchen Grund an. Am häufigsten werden genannt (Prozentsätze bezogen auf 347 Richter/innen, die Gründe angeben):

- Mangelnde Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit/-bereitschaft (71,2 %)
- Konflikthafte Interaktion (43,3 %)
- Fehlendes Interesse am Kind (23,9 %).

Bei der Frage der Kommunikation und Kooperation wurde allerdings nicht zwischen Fähigkeit und Bereitschaft differenziert, was jedoch erforderlich wäre, um zu vermeiden, dass der alleinsorgeberechtigte Elternteil durch einseitige Verweigerung den anderen Elternteil von seinem Kind und von den grundrechtlich geschützten Elternrechten (Artikel 6 Absatz 2 GG) fernhalten kann. Da dieser Grund von der Mehrheit der Richter/innen als Ausschlussgrund anerkannt wird, besitzt diese Fragestellung eine hohe praktische Relevanz.

Nicht berücksichtigte Gründe im schriftlichen Verfahren beim Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Die Richter/innen wurden umgekehrt gefragt, welche Gründe, die gegen eine gemeinsame elterliche Sorge sprechen könnten, vorgetragen, aber nicht berücksichtigt werden. Von 451 Richtern/innen geben 14,6 % mindestens einen solchen Grund an, so dass (dennoch) das schriftliche Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG durchgeführt wird. Am häufigsten werden von diesen 66 Richtern/innen genannt:

- Eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit/-bereitschaft zwischen den Eltern (28,8 %)
- Mangelnde Unterhaltszahlung (22,7 %)
- Meinungsunterschiede zum Umgang (21,2 %)
- Ausschluss des antragstellenden Elternteils bei Mitspracherechten (21,2 %)

Insgesamt lässt sich erkennen, dass die nicht berücksichtigten Gründe den berücksichtigten Gründen in Teilen ähneln. So ist beispielsweise eine „eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit bzw. -bereitschaft der Eltern“ sowohl als Grund, der der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht entgegensteht, genannt worden, als auch als Grund, der der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge entgegenstehen kann. Ob dies daran liegt, dass die Richter/innen diesen Grund generell unterschiedlich einschätzen und bewerten, oder ob in den konkreten Verfahren die Einschränkung der Kommunikation und Kooperation in ihrer Intensität unterschiedlich stark ausgeprägt war, lässt sich nicht eindeutig erkennen. **85,4 %** der Richter/innen geben keine Rückmeldung dazu oder benennen, dass sie keine Erfahrung in diesen Fällen haben. Insgesamt geben **19,1 %** der Richter/innen an, dass bei einem Vortrag von Gründen *stets* die Durchführung eines Termins zwecks Anhörung der Eltern indiziert sei.

Termin trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG

Nach § 155a Absatz 3 Satz 1 FamFG soll das Gericht in Verfahren zur Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB grundsätzlich im Wege des *schriftlichen Verfahrens*, ohne Anhörung des Jugendamts und ohne Anhörung der Eltern, entscheiden. Nach § 155a Absatz 4 FamFG *soll* das Gericht jedoch einen Erörterungstermin mit den Beteiligten durchführen, wenn durch Vortrag der Mutter oder durch Dritte Gründe bekannt werden, die der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge entgegenstehen können. Da es sich um Sollvorschriften handelt, ist es dem Gericht im Ausnahmefall möglich, auch ohne Bekanntwerden solcher Gründe einen Erörterungstermin durchzuführen. Die Richter/innen wurden gefragt, wie oft sie einen Termin zur Erörterung ansetzen, obwohl sie ohne Erörterung im Wege des schriftlichen Verfahrens hätten entscheiden können. Von 451 Richtern/innen gab nur ca. ein Viertel an (26,4 %), dass es bereits Fälle gab, in denen ein Vorgehen im schriftlichen Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin möglich gewesen wäre, sie jedoch einen Erörterungstermin durchgeführt haben. 12,9 % gaben an, grundsätzlich *immer* einen Termin durchzuführen. 6,7 % nannten das Ziel, zwischen den Eltern Einvernehmen herzustellen und sie auf die gemeinsame elterliche Sorge vorzubereiten, als Motiv, den Erörterungstermin dem schriftlichen Verfahren vorzuziehen.

Angemessenheit der 6-Wochen-Frist des § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG

In Verfahren nach § 1626a BGB erhält der andere, d. h. der nicht den Antrag stellende Elternteil ab Zustellung des Antrags eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Ist die Mutter des Kindes der „andere Elternteil“ (was in der Praxis meist der Fall ist), so soll die Stellungnahmefrist nicht vor Ablauf einer Frist von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes enden. Die Richter/innen wurden gefragt, ob diese 6-Wochen-Frist ihrer Ansicht nach angemessen ist oder nicht und warum. Die Befunde zeigen, dass **51,0 %** der Richter/innen die 6-Wochen-Frist nach § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG als *angemessen* betrachten. Sie begründen dies damit, dass so ausreichend Zeit zur Stellungnahme und Bedenkzeit gegeben wäre und es im Übrigen ja die Möglichkeit der Fristverlängerung im Einzelfall gäbe. Auch diese Richter/innen formulieren jedoch teilweise Einwände und wünschen sich teils kürzere, teils längere Zeiträume: **14,9 %** der Richter/innen beurteilen die Frist als *zu kurz*, weil wenig Zeit nach der Geburt bleibe. Sie befürworten eine Frist von 8 bis 12 Wochen nach der Geburt. **2,7 %** der Richter/innen bezeichnen die Frist als *zu lang*. Sie begründen dies u.a. damit, der Vater sei zu lange von Sorgerechtsfragen ausgeschlossen und die Frist widerspräche dem Grundsatz der Beschleunigung in kindschaftsrechtlichen Verfahren. **18,0 %** geben an, die Frist habe in ihrer Gerichtspraxis keine Relevanz und **9,8 %**, dass sie ohnehin das schriftliche Verfahren nicht befürworten.

Bekanntwerden kindeswohlrelevanter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB erstmals im Beschwerdeverfahren

Gründe, die gegen die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge sprechen können, werden überwiegend durch Vortrag des anderen Elternteils, meist der Mutter, dem erstinstanzlichen Gericht bekannt. Es gibt aber auch Fälle, in denen solche Gründe erst im Beschwerdeverfahren gerichtsbe-
kannt werden. Die Richter/innen wurden gefragt, wie häufig dies vorkommt, warum es vorkommt und welche Gründe sie dafür sehen. Diese Fälle sind äußerst selten. **2,0 %** der Richter/innen be-
richten von Fällen, in denen im erstinstanzlichen Verfahren von der Mutter keine kindeswohlrelevan-
ten Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgetragen wurden, obwohl solche in der Beschwer-
deinstanz bekannt wurden. Als Grund hierfür benennen sie allgemeine Nachlässigkeit / Lebensun-
tüchtigkeit der Mutter, Unkenntnis über Folgen der Nichtbeteiligung bzw. mangelnden Rechtsrat, das
Verkennen der Rechtslage, dass es zur gemeinsamen elterlichen Sorge kommen wird. Weitere
Richter/innen, bei denen diese Fälle nicht vorgekommen sind, äußern ähnliche Gründe als Vermu-
tung. Die Befürchtung, dass bei Untätigkeit der Mutter im schriftlichen Verfahren entschieden wird
und in der Beschwerdeinstanz dann erstmals inhaltlich verhandelt würde, ist also quantitativ nicht
begründet.

Bewährung der Einführung des § 1626a BGB und des Verfahrens nach § 155a FamFG

Die Richter/innen wurden aufgefordert, in einer abschließenden Gesamtschau zu beurteilen, ob sich
die Einführung des § 1626a BGB und § 155a FamFG aus ihrer Sicht ganz oder zum Teil bewährt
hat und ihre Meinung zu begründen. Von 451 Richtern/innen haben 52,8 % ihre Einschätzung zur
Einführung des **§ 1626a BGB** abgegeben: **34,6 %** der 451 sind der Meinung, der § 1626a BGB *habe
sich bewährt*, **4,2 %** können dies *nicht im vollen Umfang* bejahen und **14,0 %** der Richter/innen teilen
mit, dass sich die Einführung *nicht bewährt* hat. Sie begründen dies mit der Forderung nach Gleich-
stellung des ehelich geborenen mit dem nichtehelich geborenen Kindes (elterliche Sorge ab Vater-
schaftsanerkennung), einige hingegen möchten den strengeren Prüfungsmaßstab der positiven Kin-
deswohlprüfung sehen. Insgesamt trifft man bezüglich § 1626a BGB auf mehr Zustimmung als Ab-
lehnung. Anders ist es bezüglich der flankierenden Verfahrensvorschrift. Zu **§ 155a FamFG** haben
65,4 % der 451 Richter/innen ihre Meinung mitgeteilt: **38,8 %** der 451 sind der Meinung, dass dieses
Verfahren sich *nicht bewährt* hat, **7,1 %** geben an, dass sich die Einführung des Verfahrens *nicht im
vollen Umfang bewährt* hat. Dabei wird vor allem das schriftliche Verfahren kritisiert und eine per-
sönliche Anhörung der Eltern bevorzugt (24,4 %). Es würden ohnehin meist Gründe angegeben und
in das streitige Sorgerechtsverfahren eingetreten, so dass wenig Praxisrelevanz bestünde. Einige
Richter/innen fordern auch die Einbeziehung des Jugendamtes oder eines Verfahrensbeistands.

19,5 % sagen, dieses Verfahren habe sich *bewährt* und begründen dies damit, dass die gemeinsame elterliche Sorge als Leitbild bzw. Regelfall erkennbar sei, angestrebt werde und dem Kindeswohl entsprochen werde. Außerdem trage die Regelung zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Übertragung gemeinsamer elterlicher Sorge bei (9,8 %). Einen *Systemfehler* erkennen 14 Richter/innen darin, dass die Kindesanhörung in § 155a Absatz 3 Satz 1 FamFG nicht ausgeschlossen ist, gemäß § 159 Absatz 2 FamFG also erforderlich ist – ggf. bei gleichzeitiger Anwesenheit und Nicht-Anhörung der Mutter des Kindes. Dieser Befund hat deshalb Relevanz, weil die Mehrheit (67,2 %) der im Verfahren betroffenen Kinder älter als 3 Jahre ist. Weiter haben mehr als doppelt so viele Richter/innen angeben, das Verfahren habe sich nicht oder nicht in vollem Umfang bewährt (45,9 %) - nur ein Fünftel gibt an, das Verfahren habe sich bewährt (19,5 %).

1.6 Gesetzgeberischer Änderungs- oder Klarstellungsbedarf

Nach Inkrafttreten des § 1626a Absatz 2 BGB und der verfahrensrechtlichen Neuregelungen in § 155a FamFG können die Erfahrungen in der gerichtlichen Praxis zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge in den letzten vier Jahren als ein aussagekräftiger und belastbarer Anhaltspunkt für die Bewährung der neuen Vorschriften in der Praxis gesehen werden. Darüber hinaus wurden die Richter/innen abschließend zu aus ihrer Sicht bestehendem Änderungsbedarf befragt.

Änderungsbedarf bei § 1626a BGB

Von 451 Richtern/innen sehen **23,5 %** *gesetzgeberischen Änderungs- oder Klarstellungsbedarf* im Rahmen des § 1626a BGB. Am häufigsten wird dies mit der Forderung nach gemeinsamer elterlicher Sorge ab Bestehen der rechtlichen Vaterschaft begründet (15,7 %). **22,6 %** der Richter/innen würden keine Veränderungen vornehmen. **30,4 %** der Richter/innen geben keine Rückmeldung ab oder besitzen nach eigenen Angaben zu wenig Erfahrung für eine fundierte Stellungnahme.

Änderungsbedarf bei § 155a FamFG

Von 451 Richtern/innen sehen 29,3 % *gesetzgeberischen Änderungs- oder Klarstellungsbedarf* im Rahmen des § 155a FamFG. Am häufigsten wird dies mit der Forderung nach der Abschaffung des schriftlichen Verfahrens nach § 155a Absatz 3 FamFG begründet, weil nicht nur die persönliche Anhörung der Eltern stets gefordert sei, sondern auch die Einbeziehung des Jugendamtes und des Verfahrensbeistandes.

Weitere wichtige Aspekte

In der Abschlussfrage konnten die Richter/innen außerdem weitere wichtige Aspekte benennen: Herauszuheben ist die vielfach genannte Forderung nach der grundsätzlichen Beteiligung des Jugendamtes im Verfahren einerseits, aber auch eine aktivere außergerichtliche Unterstützung der Eltern durch Beratung und Informationsmaterialien zu den Themen: Gesprächsführung, Kommunikation, (gegenseitige) Informationspflichten, Vollmachtlösung, Abgrenzung gemeinsamer elterlicher Sorge zu Unterhaltsfragen und Umgang etc.

2 Befragung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte und Oberlandesgerichte

Das folgende Kapitel geht auf die Befragung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte und Oberlandesgerichte in den Erhebungszeiträumen 2015 und 2016 ein. Hierfür gilt jeweils das Kalenderjahr. Es handelt sich bei der Betrachtung der aufgeführten Fälle um die jeweils eingegangenen bzw. abgeschlossenen Verfahren von 1. Januar bis 31. Dezember. Die Fragebögen zur Evaluation wurden durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz unter Beteiligung der Länder entwickelt (vgl. Punkt 6.2 Erhebungsinstrumente).

Das Kapitel beginnt mit der **Befragung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte** in den Jahren 2015 und 2016. Nach einer Darstellung der Beteiligung der Amtsgerichte, wird die Auswertbarkeit der Datenbasis und das methodische Vorgehen bei der Datenauswertung beschrieben. Es folgt eine Einschätzung der Datenqualität und Aussagekraft der Ergebnisse. Eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse wird den detaillierten Ergebnisübersichten vorangestellt.

Im Weiteren folgt die **Befragung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte** in den Jahren 2015 und 2016 (Kapitel 2.2). Nach einer Darstellung der Beteiligung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte wird ebenfalls die Auswertbarkeit der Datenbasis und das methodische Vorgehen bei der Datenauswertung beschrieben. Es folgt die Einschätzung der Belastbarkeit der Ergebnisse. Eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse wird den detaillierten Ergebnisübersichten vorangestellt.

Auf Grund der Einsendung von Erhebungsformularen, in denen die eingetragenen Verfahren im Hinblick auf Gesamtsummen bzw. Teilmengen zum Teil unvollständig oder rechnerisch fehlerhaft waren, fand eine **zweifache Datenauswertung** statt. Zunächst wurden alle eingesendeten Erhebungsformulare bei der Datenauswertung berücksichtigt - mit der Toleranz, dass diese rechnerische Unstimmigkeiten aufweisen (*Auswertung unter Einschluss fehlerhafter Daten*). So können alle aufgeführten Verfahren in eine Ergebnisdarstellung einfließen und es kann die Anzahl der rückgemeldeten Verfahren von den Geschäftsstellen dargelegt werden. Anschließend wurden für die Erhebungszeiträume 2015 und 2016 nur diejenigen Erhebungsformulare berücksichtigt, die je Gericht aus beiden Zeiträumen vorliegen und die zugleich hinsichtlich der Gesamt- und Anteilswerte *vollständig ausgefüllt und rechnerisch stringent* waren (*Auswertung unter Ausschluss fehlerhafter Daten*). Auf diese Weise kann, für einen Teil der Gerichte, eine zahlenmäßige Entwicklung der Verfahren im Längsschnitt betrachtet werden²⁷.

²⁷ Weiterführende Informationen zur Auswertung unter Punkt 2.1.2 Methodisches Vorgehen bei der Datenauswertung und Punkt 2.1.3 Einschätzung und Belastbarkeit der Ergebnisse

Die Ergebnisdarstellung erfolgt anhand von Übersichtstabellen, jeweils für den Erhebungszeitraum 2015 und 2016, in denen die Summen der Verfahren, die Anteilswerte der Verfahren und die Anzahl der Gerichte, die auf diese Frage geantwortet haben, aufgenommen sind. Hierbei sind die Daten jeweils für 2015 und 2016 nach Gesamt, Bundesland und Größe der Kommune aufgezeigt.

Die Ergebnisse werden in der Auswertung unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze (vgl. Punkt 2.1.6), nach Gesamt und Bundesland zusätzlich grafisch dargestellt, jeweils für den Erhebungszeitraum 2015 und 2016 im Vergleich. Diese Datenbasis kann für die Beobachtung der Entwicklung der Verfahren im Längsschnitt herangezogen werden. Die Grafiken beinhalten die absoluten Werte der Verfahren, deren prozentuale Verteilung und die Anzahl der berücksichtigten Gerichte.

2.1 Statistische Erhebung bei den Geschäftsstellen der Amtsgerichte

Nach einer Darstellung der Beteiligung der Amtsgerichte, wird die Auswertbarkeit der Datenbasis und das methodische Vorgehen bei der Datenauswertung beschrieben. Es folgt eine Einschätzung der Datenqualität und Aussagekraft der Ergebnisse. Eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse wird den detaillierten Ergebnisübersichten vorangestellt.

2.1.1 Beteiligung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte

Insgesamt konnten 134 Amtsgerichte jeweils aus den Erhebungszeiträumen 2015 und 2016 bei der Datenauswertung berücksichtigt werden. In der nachfolgenden Tabelle sind die Beteiligung der Amtsgerichte nach Bundesland laut Vorgabe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (ca. 25 % der Amtsgerichte, mindestens jedoch zwei Amtsgerichte pro Bundesland) und die tatsächlich erfolgte Teilnahme im Detail aufgelistet. Besonderheiten bezüglich der Datenauswertung sind in dieser Tabelle direkt bei dem jeweiligen Bundesland als Fußnote vermerkt.

Tabelle 1: Beteiligung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte

Anzahl der AG laut Vorgabe	AG laut Zusage der Teilnahme	Teilnahme im Erhebungszeitraum 2015	Teilnahme im Erhebungszeitraum 2016
BW AG Vorgabe	BW Zusage	BW 2015 Teilnahme	BW 2016 Teilnahme
27	Backnang	Backnang	Backnang
	Bad Urach	Bad Urach	Bad Urach
	Besigheim	Besigheim	Besigheim
	Biberach	Biberach	Biberach
		Donau-Ries (keine Auswertung) ²⁸	
	Donaueschingen	Donaueschingen	Donaueschingen
	Esslingen	Esslingen	Esslingen
	Freiburg	Freiburg	Freiburg
	Göppingen	Göppingen	Göppingen
	Heidelberg	Heidelberg	Heidelberg
	Heidenheim	Heidenheim	Heidenheim
	Heilbronn	Heilbronn	Heilbronn
	Karlsruhe	Karlsruhe	Karlsruhe
	Lörrach	Lörrach	Lörrach
	Mannheim	Mannheim	Mannheim
	Mosbach	Mosbach	Mosbach
	Ravensburg	Ravensburg	Ravensburg
	Rottweil	Rottweil	Rottweil
	Schwäbisch Gmünd	Offenburg	Schwäbisch Gmünd
	Schwetzingen	Schwetzingen	Schwetzingen
	Sigmaringen	Sigmaringen	Sigmaringen
	Singen	Singen	Singen

²⁸ **Besonderheiten zu Baden-Württemberg:** Das AG Offenburg (Größe der Kommune = Mittelstadt) wurde für das AG Schwäbisch Gmünd (ebenso Mittelstadt) eingesetzt, so dass die zahlenmäßige Vorgabe des BMJV erfüllt ist. Das AG Donau Ries wurde nicht in die Auswertung mit aufgenommen, da nicht für beide Erhebungszeiträume Daten vorliegen und die zahlenmäßige Vorgabe bereits erfüllt ist.

	Sinsheim	Sinsheim	Sinsheim
	Stuttgart	Stuttgart	Stuttgart
	Stuttgart - Bad Cannstatt	Stuttgart - Bad Cannstatt	Stuttgart - Bad Cannstatt
	Tübingen	Tübingen	Tübingen
	Ulm	Ulm	Ulm
	Waldshut-Tiengen	Waldshut-Tiengen	Waldshut-Tiengen
Ergebnis	27	27	27
BY AG Vorgabe	BY Zusage	BY 2015 Teilnahme	BY 2016 Teilnahme
19	Aichach	Aichach	Aichach
	Amberg	Amberg	Amberg
	Ansbach	Ansbach	Ansbach
	Aschaffenburg	Aschaffenburg	Aschaffenburg
	Augsburg	Augsburg	Augsburg
	Deggendorf	Deggendorf	Deggendorf
	Forchheim	Forchheim	Forchheim
	Hof	Hof	Hof
	Ingolstadt	Ingolstadt	Ingolstadt
	Kulmbach	Kulmbach	Kulmbach
	Landshut	Landshut	Landshut
	Mühlhof am Inn	Mühlhof am Inn	Mühlhof am Inn
	Nürnberg	Nürnberg	Nürnberg
	Passau	Passau	Passau
	Regensburg	Regensburg	Regensburg
	Sonthofen	Sonthofen	Sonthofen
	Weiden i. d. Opf.	Weiden i. d. Opf.	Weiden i. d. Opf.
	Wolfratshausen	Wolfratshausen	Wolfratshausen
	Würzburg	Würzburg	Würzburg
Ergebnis	19	19	19
BE AG Vorgabe	BE Zusage	BE 2015 Teilnahme	BE 2016 Teilnahme
3	keine Teilnahme	0	0
Ergebnis	0	0	0
BB AG Vorgabe	BB Zusage	BB 2015 Teilnahme	BB 2016 Teilnahme
6	Cottbus	Cottbus	Cottbus
	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)
	Fürstenwalde	Fürstenwalde	Fürstenwalde
	Oranienburg	Oranienburg	Oranienburg
	Potsdam	Potsdam	Potsdam
	Zossen	Zossen	Zossen
Ergebnis	6	6	6
HB AG Vorgabe	HB Zusage	HB 2015 Teilnahme	HB 2016 Teilnahme
2²⁹	Gerichte nicht benannt	Bremen	Bremen
		Bremen-Blumenthal	Bremen-Blumenthal
		Bremerhaven	Bremerhaven
Ergebnis		3	3
HH AG Vorgabe	HH Zusage	HH 2015 Teilnahme	HH 2016 Teilnahme
2			Hamburg (keine Auswertung) ³⁰
	Hamburg Bergedorf	Hamburg Bergedorf	Hamburg Bergedorf
	Hamburg Mitte	Hamburg Mitte	Hamburg Mitte
Ergebnis	2	2	2

²⁹ Für das Bundesland Bremen wurden alle drei eingereichten Amtsgerichte berücksichtigt.

³⁰ AG Hamburg war kein Bestandteil der Vorgabe und wurde daher nicht in die Auswertung mitaufgenommen.

HE AG Vorgabe	HE Zusage	HE 2015 Teilnahme	HE 2016 Teilnahme
11	Bad Hersfeld	Bad Hersfeld	Bad Hersfeld
	Bad Homburg v. d. H.	Bad Homburg v. d. H.	Bad Homburg v. d. H.
	Eschwege	Eschwege	Eschwege
	Friedberg	Friedberg	Friedberg
	Fulda	Fulda	Fulda
	Gießen	Gießen	Gießen
	Kassel	Kassel	Kassel
	Marburg	Marburg	Marburg
	Offenbach am Main	Offenbach am Main	Offenbach am Main
	Wetzlar	Wetzlar	Wetzlar
	Wiesbaden	Wiesbaden	Wiesbaden
Ergebnis	11	11	11
MV AG Vorgabe	MV Zusage	MV 2015 Teilnahme	MV 2016 Teilnahme
3	Güstrow	Güstrow	Güstrow
	Ribnitz-Damgarten	Ribnitz-Damgarten	Ribnitz-Damgarten
	Schwerin	Schwerin	Schwerin
Ergebnis	3	3	3
NI AG Vorgabe	NI Zusage	NI 2015 Teilnahme	NI 2016 Teilnahme
21	Bad Iburg	Bad Iburg	Bad Iburg
	Braunschweig	Braunschweig	Braunschweig
	Bückeburg	Bückeburg	Bückeburg
	Burgwedel	Burgwedel	Burgwedel
	Buxtehude	Buxtehude	Buxtehude
	Cuxhaven	Cuxhaven	Cuxhaven
	Delmenhorst (für Rinteln) ³¹	Delmenhorst	Delmenhorst
	Emden	Emden	Emden
	Gifhorn	Gifhorn	Gifhorn
	Göttingen	Göttingen	Göttingen
	Hameln	Hameln	Hameln
	Hannover	Hannover	Hannover
	Hildesheim	Hildesheim	Hildesheim
	Jever	Jever	Duderstadt ³²
	Lingen	Lingen	Osterode am Harz ³²
	Lüneburg	Lüneburg	Lüneburg
	Osnabrück	Osnabrück	Osnabrück
	Papenburg (keine Auswertung)	Papenburg (keine Auswertung)	
	Rinteln (keine Auswertung)	Rinteln (keine Auswertung)	
	Rotenburg - Wümme	Rotenburg - Wümme	Rotenburg – Wümme
	Westerstede (für Papenburg)	Westerstede	Westerstede
	Winsen (Luhe)	Winsen (Luhe)	Winsen (Luhe)
	Wolfsburg	Wolfsburg	Wolfsburg
Ergebnis	21	21	21
NW AG Vorgabe	NW Zusage	NW 2015 Teilnahme	NW 2016 Teilnahme
	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach
	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld

³¹ AG Delmenhorst und AG Westerstede waren in der Zusage der teilnehmenden Gerichte nicht aufgeführt, reichten jedoch Erhebungsformulare ein. Diese wurden für das AG Rinteln und das AG Papenburg aufgenommen, welche nicht in die Datenauswertung einfließen, da hier nur für 2015 Daten vorliegen.

³² Um die Quotenvorgabe zu erreichen, wurden für den Erhebungszeitraum 2015 das AG Jever und das AG Lingen beibehalten und im Erhebungszeitraum 2016 Duderstadt und Osterode am Harz mitaufgenommen, welche zwar ihre Teilnahme nicht zusagten, aber für 2016 Daten eingesandt hatten.

33	Ibbenbüren	Ibbenbüren	Ibbenbüren
	Minden	Minden	Minden
	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen
	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen
	Rheinberg	Rheinberg	Rheinberg
Ergebnis	7	7	7
RP AG Vorgabe	RP Zusage	RP 2015 Teilnahme	RP 2016 Teilnahme
12	-	-	Altenkirchen (keine Auswertung) ³³
	Alzey	Idar-Oberstein ³⁴	Alzey
	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach
	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr-Ahrweiler
	Bingen	Bingen	Bingen
	Landau	Landau	Landau
	Landstuhl	Landstuhl	Landstuhl
	Linz am Rhein	Linz am Rhein	Linz am Rhein
	Neustadt a. d. Weinstraße	Neustadt a. d. Weinstraße	Neustadt a. d. Weinstraße
	Neuwied	Neuwied	Neuwied
	Prüm	Prüm	Prüm
	Rockenhausen	Rockenhausen	Rockenhausen
	Wittlich	Wittlich	Wittlich
		Stadt unbekannt A (keine Auswertung) ³⁵	
		Stadt unbekannt B (keine Auswertung) ³⁵	
Ergebnis	12	12	12
SL AG Vorgabe	SL Zusage	SL 2015 Teilnahme	SL 2016 Teilnahme
3	Merzig	Merzig	Merzig
	Neunkirchen	Neunkirchen	Neunkirchen
	Saarbrücken	Saarbrücken	Saarbrücken
Ergebnis	3	3	3
SN AG Vorgabe	SN Zusage	SN 2015 Teilnahme	SN 2016 Teilnahme
7	Borna	Borna	Borna
	Chemnitz	Chemnitz	Chemnitz
	Dippoldiswalde	Dippoldiswalde	Dippoldiswalde
	Dresden	Dresden	Dresden
	Hohenstein-Ernstthal	Hohenstein-Ernstthal	Hohenstein-Ernstthal
	Riesa	Riesa	Riesa
	Weißwasser	Weißwasser	Weißwasser
Ergebnis	7	7	7

³³ Das AG Altenkirchen war in der Vorgabe nicht aufgeführt und wurde daher nicht mit aufgenommen.

³⁴ Das AG Idar-Oberstein (2015) wurde eingesetzt, um der Quotenvorgabe gerecht zu werden, da für das AG Alzey 2015 keine Daten eingegangen sind oder sich dieses unter den Datensätzen befindet, die nicht eindeutig einer Stadt zugeordnet werden können.

³⁵ Bei zwei Erhebungsformularen konnte die Stadt nicht zugeordnet werden, daher wurden sie aus der Auswertung ausgeschlossen.

ST AG Vorgabe	ST Zusage	ST 2015 Teilnahme	ST 2016 Teilnahme
7	Halberstadt	Halberstadt	Halberstadt
	Halle/Saale	Halle/Saale	Halle/Saale
	Magdeburg	Magdeburg	Magdeburg
	Merseburg	Merseburg	Merseburg
	Salzwedel	Salzwedel	Salzwedel
	Stendal	Stendal	Stendal
	Wittenberg	Wittenberg	Wittenberg
Ergebnis	7	7	7
SH AG Vorgabe	SH Zusage	SH 2015 Teilnahme	SH 2016 Teilnahme
6	Eutin	Eutin	Eutin
	Lübeck	Lübeck	Lübeck
	Neumünster	Neumünster	Neumünster
	Niebüll	Niebüll	Niebüll
	Pinneberg	Pinneberg	Pinneberg
	Rendsburg	Rendsburg	Rendsburg
Ergebnis	6	6	6
TH AG Vorgabe	TH Zusage	TH 2015 Teilnahme	TH 2016 Teilnahme
6	keine	0	0
Ergebnis	0	0	0
Gesamt AG Vorgabe	Gesamt Zusage	Gesamt AG Teilnahme und Datenauswertung 2015	Gesamt AG Teilnahme und Datenauswertung 2016
168	131	134	134

Insgesamt kann von einer sehr hohen Beteiligung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte gesprochen werden. Zudem liegen aus fast allen Städten Daten aus beiden Erhebungszeiträumen vor.

2.1.2 Methodisches Vorgehen bei der Datenauswertung

Bei der Befragung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte handelt es sich um die zahlenmäßige Erfassung der eingegangenen bzw. abgeschlossenen Verfahren gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG und deren Verlauf. Die beim Institut für Praxisforschung und Evaluation (IPE) eingegangenen Daten wurden, je nach Dateiformat, elektronisch bzw. manuell zusammengeführt. Im Rahmen der Überprüfung der Datenqualität wurden fehlende oder fehlerhafte Werte, die rechnerisch eindeutig behoben werden konnten, wie etwa Gesamtzahlen, ergänzt. Konnten die fehlenden Werte nicht plausibilisiert werden, wurde dies als „keine Angabe“ gewertet.

2.1.2.1 Fehlerhafte Datensätze

Im Erhebungszeitraum 2015 konnten Daten aus 45 von 134 teilnehmenden Städten nicht in dem Maße plausibilisiert werden, dass der Datensatz durchgehend schlüssig bzw. vollständig wäre. Im Erhebungszeitraum 2016 galt dies in 28 von 134 Fällen. Zum einen liegt dies daran, dass fehlerhafte Teilmengen bei sogenannten „Unterfragen“ zu verzeichnen sind, zum anderen wurden nicht alle

Fragen (Variablen) beantwortet, wodurch fehlende Werte entstanden sind. Diese Datensätze werden nachfolgend als „fehlerhafte Datensätze“ bezeichnet.

Bei der statistischen Auswertung der Daten bereiten fehlerhafte Datensätze insofern Schwierigkeiten, als Gesamtsummen und Teilmengen nicht mehr aufeinander bezogen werden können und die Auswertung der prozentualen Anteilswerte verzerrt erscheinen – insbesondere im Längsschnittvergleich.

Daher wurde auf eine zweifache Auswertung der Daten zurückgegriffen (vgl. Tabelle 2): Um die Anzahl der von den Geschäftsstellen der Amtsgerichte angegebenen Verfahren, auch wenn teilweise fehlerhaft, vollständig zu sichern, fließen in die *Auswertung unter Einschluss fehlerhafter Datensätze* (Punkt 2.1.5) alle Gerichte mit ein, die unter *Beteiligung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte* (Punkt 2.1.6) angegeben sind. Die Auswertung wird in Übersichtstabellen ausgewiesen, jeweils für die Erhebungszeiträume 2015 und 2016 gesamt und differenziert nach Erhebungsjahr. Hier wurden die Summen der Verfahren, die Anteilswerte der Verfahren und die Anzahl der Gerichte, die auf diese Frage geantwortet haben, aufgenommen. Die Ergebnisse werden sowohl insgesamt als auch differenziert nach Bundesländern (West/Ost) und nach der Größe der Kommune³⁶ aufgeführt. Eine grafische Darstellung erfolgt nicht, da die prozentualen Anteilswerte nicht für die Betrachtung des Unterschiedes herangezogen werden.

2.1.2.2 Fehlerfreie Datensätze

In einem zweiten Schritt werden für die Erhebungszeiträume 2015 und 2016 nur diejenigen Gerichte berücksichtigt, deren Daten aus beiden Zeiträumen vorliegen und zugleich vollständig und rechnerisch plausibel erscheinen. Durch diese *Parallelisierung* können sowohl die zahlenmäßige Entwicklung der Verfahren für diese Gerichte im Längsschnitt betrachtet als auch die prozentualen Anteilswerte vergleichbar dargestellt werden. Dies ist unter Punkt 2.1.6 *Auswertung unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze* zu finden.

Nachfolgende Tabelle 2 stellt die Auswertung im Überblick dar.

³⁶ Einteilung siehe Anhang Punkt 6.1.

Tabelle 2: Geschäftsstellen der Amtsgerichte - Überblick zur Auswertung

AG	2015		2016	
	unter Einschluss fehlerhafter Datensätze	unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze	unter Einschluss fehlerhafter Datensätze	unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze
nach Gesamt	X	X (parallelisiert)	X	X (parallelisiert)
nach Bundesland West/Ost	X	X (parallelisiert)	X	X (parallelisiert)
nach Größe der Kommune	X			

2.1.2.3 Auswertung der Fragebögen

Im Rahmen der Ergebnisse ist bezüglich der prozentualen Anteilswerte Folgendes zu beachten:

Die Gesamtsumme der eingegangenen Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach §1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG (Frage 1 im Fragebogen, vgl. Anhang, 6.2.1) errechnet sich aus den Angaben der im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch

- a) Beschluss
- b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht, gem. § 155a Absatz 5 FamFG,
- c) Antragsrücknahme und
- d) Erledigung auf sonstige Weise (Fragen 7a – 7d im Fragebogen, vgl. Anhang, 6.2.1).

Die für 2016, aufgrund der Erfahrung mit den Datensätzen aus dem Jahr 2015 durch das IPE entwickelten Ausfüllhinweise zur Befragung, enthalten jedoch irrtümlich den Hinweis, dass die Gesamtsumme den addierten Teilmengen der abgeschlossenen Verfahren (Frage 5 a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren und (Frage 5 b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin entspricht.

Da in den verschiedenen Arten der Erhebungsformulare (Excel, Word) die Gesamtsumme nicht eingetragen werden konnte und die Daten im Vergleich von 2015 und 2016 ähnliche Fehlertypen aufweisen, liegt die Vermutung nahe, dass die Ausfüllhinweise keinen oder nur geringen Einfluss auf die Datenqualität hatten.

Des Weiteren kann die Summe der Fragen 8a und 8b (elterliche Sorge insgesamt oder Teilbereiche der elterlichen Sorge) nicht der Angabe zu Frage 7a (Beschluss) entsprechen, da es in Sonderfällen

noch die Option „Zurückweisung des Antrages per Beschluss“ gibt, die im Fragebogen nicht erfasst wird.

Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsummen auf- bzw. abgerundet worden. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen zu den ausgewiesenen Endsummen ergeben. Bei der Aufgliederung der Gesamtheit in Prozent kann die Summe der Einzelwerte wegen Rundens vom Wert 100,0 % abweichen. Eine Abstimmung auf 100,0 % erfolgt im Allgemeinen nicht.

Die Ergebnisdarstellung der Auswertung unter Ausschluss der fehlerhaften Daten erfolgt anhand von Übersichtstabellen, jeweils Erhebungszeiträume 2015 und 2016 gesamt und differenziert nach Erhebungsjahr, in denen die Summen der Verfahren, die Anteilswerte der Verfahren und die Anzahl der Gerichte, die auf diese Frage geantwortet haben, aufgenommen sind. Darüber hinaus sind die Ergebnisse jeweils für 2015 und 2016 insgesamt und differenziert nach Bundesland und Größe der Kommune aufgezeigt.

Die Ergebnisse werden in der Auswertung unter Ausschluss fehlerhafter Daten insgesamt und differenziert nach Bundesland zusätzlich grafisch dargestellt, jeweils für den Erhebungszeitraum 2015 und 2016 im Vergleich. Diese Datenbasis kann für die Beobachtung der Entwicklung der Verfahren im Längsschnitt herangezogen werden. Die Grafiken beinhalten die absoluten Werte der Verfahren, deren prozentuale Verteilung und die Anzahl der berücksichtigten Gerichte.

Die Auswertung und Aufbereitung der Daten erfolgt generell so, dass diese keiner bestimmten oder bestimmbaren Person bzw. keinem Gericht zugeordnet werden können.

2.1.3 Einschätzung der Belastbarkeit der Ergebnisse

2.1.3.1 Datenqualität und Aussagekraft der Ergebnisse

Da die Teilnahme an der Sondererhebung zu § 1626a BGB in Verbindung mit § 155a FamFG zur Evaluation des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern für die Geschäftsstellen und Richter/innen freiwillig war, liegt uns zur Analyse ein selektiver Rücklauf des Quotenauswahlverfahrens vor. Die Beteiligung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte war dabei sehr hoch. Es wurde in fast allen Bundesländern die Quotenvorgabe erfüllt. Die Ergebnisse können jedoch grundsätzlich nicht im Sinne einer globalen Repräsentativität interpretiert werden. Voraussetzung wäre hierfür eine Zufallsstichprobe. Die Ergebnisse aus der Befragung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte können jedoch eindeutig und zuverlässig als Tendaussagen interpretiert werden und sind dahingehend auch aussagekräftig. Die Befunde zu den Gruppenunterschieden nach Bun-

desländern (West/Ost) und Größe der Kommune müssen insbesondere auf Grund der nicht repräsentativen Zusammensetzung und der zum Teil kleinen Fallzahl deutlich vorsichtiger interpretiert werden.

2.1.3.2 Belastbarkeit der Ergebnisse

Anhand eines Vergleiches der prozentualen Anteilswerte der Verfahren der Geschäftsstellen der Amtsgerichte für die Erhebungszeiträume 2015 und 2016 hinsichtlich der Daten unter Einschluss und unter Ausschluss der fehlerhaften Datensätze kann festgestellt werden, inwieweit die in Teilen einfließenden Fehler die Gesamtdaten verzerren.

Die beiden nachfolgenden Grafiken (Abb. 1 und 2) führen ausschließlich den Vergleich der prozentualen Anteile für diese Testung auf:

Dabei ist festzustellen, dass die einfließenden Fehler innerhalb der jeweiligen Erhebungszeiträume die fehlerfreien Daten im maximalen Fall um 9 Prozentpunkte der Anteile verzerren. In der Regel liegt die Verzerrung zwischen 1 und 2 Prozentpunkten. Dies ist im Rahmen der Fehlertoleranz als gering genug und akzeptabel zu bewerten. Daher können die Ergebnisse (Prozentwerte) der Auswertung *unter Ausschluss der fehlerhaften Datensätze* vollständig belastet werden und für Aussagen im Sinne der Gesamtdaten genutzt werden.

Hinsichtlich der absoluten Anzahl der rückgemeldeten Verfahren in den Erhebungszeiträumen 2015 und 2016 in den beteiligten Städten kann die Auswertung *unter Einschluss der fehlerhaften Datensätze* herangezogen werden. Hier bildet sich die Größenordnung der Verfahren ab, die zwar auf Grund der zum Teil fehlerhaften Angaben nicht vollständig korrekt ist, jedoch im Rahmen einer Fehlertoleranz akzeptiert werden kann.

Abbildung 1: Belastbarkeitsbefund (Geschäftsstellen der Amtsgerichte) - Teil 1

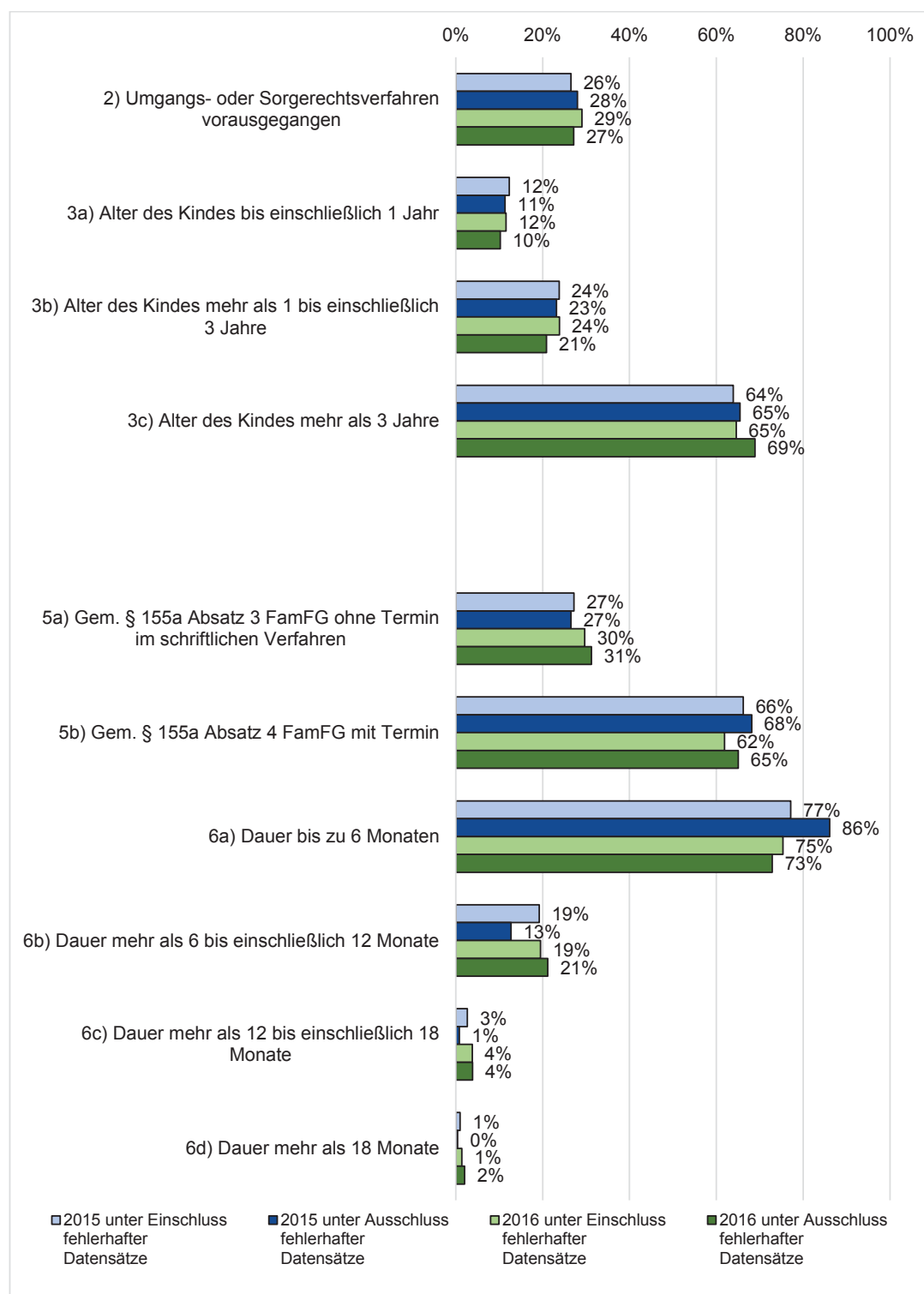
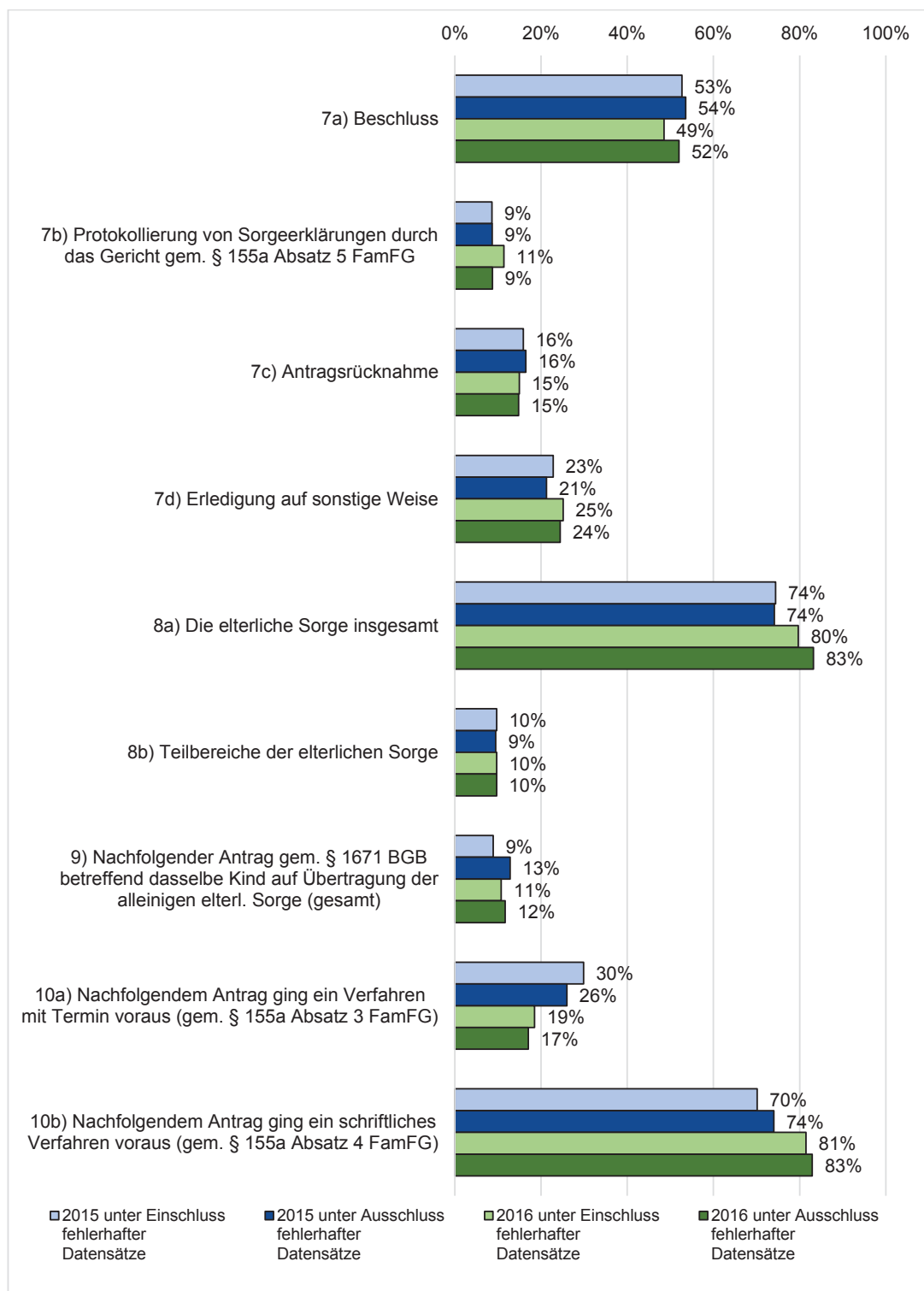


Abbildung 2: Belastbarkeitsbefund (Geschäftsstellen der Amtsgerichte) - Teil 2



2.1.4 Zusammenfassung der Ergebnisse der Erhebung bei den Geschäftsstellen der Amtsgerichte

Entwicklung der eingegangenen Verfahren gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG³⁷

Bei der Befragung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte wurden im Erhebungszeitraum 2015 aus allen zehn westdeutschen Bundesländern und vier ostdeutschen Bundesländern insgesamt **2.351 eingegangene Verfahren** gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG berichtet. Im Erhebungszeitraum 2016 wurden insgesamt **1.899 eingegangene Verfahren** gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG berichtet. Mit 452 Verfahren weniger als im Vorjahr ist ein **Rückgang um rund 19 %** zu verzeichnen.

Gesamtergebnisse in den Jahren 2015 und 2016

*Vorausgehende Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren*³⁸

Die ausgewerteten Gesamtergebnisse zeigen, dass im Jahr 2015 am selben Gericht in 28,0 % der Fälle mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausging. Im Jahr 2016 variieren diese Anteile nur äußerst gering. Der Anteil der Verfahren, bei denen 2016 am selben Gericht mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausging, ist lediglich um 0,8 Prozentpunkte geringer.

Alter der Kinder

Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren 2015 11,3 % der Kinder ein Jahr alt oder jünger, 23,2 % der Kinder waren mehr als ein bis einschließlich drei Jahre und 65,5 % der Kinder waren älter als drei Jahre. Beim Alter der Kinder ist 2016 der Anteil der Kinder mit einem Jahr oder jünger um 1,1 Prozentpunkte geringer und der Anteil der Kinder von mehr als einem Jahr bis einschließlich drei Jahre um 2,3 Prozentpunkte geringer als zum Vorjahr. Die Kinder im Erhebungszeitraum 2016 waren somit unwesentlich älter als im Jahr 2015.

Die Kinder der Altersgruppe „älter als 3 Jahre“ können 4 bis 17 Jahre alt sein. Diese Gruppe umfasst demnach 13 Jahrgänge, wohingegen die Gruppe „bis 1 Jahr“ nur einen Jahrgang umfasst und die Gruppe „älter als 1 bis 3 Jahre“ zwei Jahrgänge, was eine plausible Erklärung für die Unterschiedlichkeit der Gruppengrößen sein kann. Dass die meisten Kinder schon älter als drei Jahre waren,

³⁷ Datenbasis im folgenden Absatz siehe Punkt 2.1.5.1 Auswertung unter Einschluss fehlerhafter Datensätze.

³⁸ Datenbasis im folgenden Absatz siehe Punkt 2.1.6.2 Auswertung unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze.

bedeutet möglicherweise auch, dass sich ihre Eltern erst im Laufe der Jahre getrennt haben oder an einen Konfliktpunkt gelangt sind, an dem der nichtsorgeberechtigte Elternteil die gemeinsame elterliche Sorge anstrebt (z. B. weil gewichtige Entscheidungen i. S. v. § 1687 Absatz 1 Satz 1 BGB für das Kind getroffen werden müssen, bei denen er mitentscheiden will). Ein weiterer Erklärungsansatz ist, dass sich erst nach der gesetzlichen Reform 2013 die Möglichkeit, gemeinsame elterliche Sorge auch ohne Einwilligung des anderen Elternteils durch Gerichtsbeschluss zu erlangen, „herumgesprochen“ hat.

Abgeschlossene Verfahren mit und ohne Termin³⁹

Im Hinblick auf die abgeschlossenen Verfahren wurden im Jahr 2015 26,5 % der Verfahren gem. § 155a Absatz 3 FamFG im schriftlichen Verfahren ohne Termin abgeschlossen. 68,1 % der Verfahren wurden gem. § 155a Absatz 4 FamFG nach Durchführung (mindestens) eines Termins abgeschlossen. Im Jahr 2016 waren es 31,3 % ohne Termin und 65,0 % mit Termin. Zu den übrigen Verfahren wurde nicht angegeben, ob diese mit oder ohne Termin stattgefunden haben. Diese können beispielsweise durch Antragsrücknahme oder auf sonstige Weise erledigt worden sein, bevor ein Termin angesetzt wurde oder ein schriftlicher Beschluss erging.

Dauer der Verfahren⁴⁰

Im Jahr 2015 wurden 86,1 % der Verfahren mit Termin innerhalb von 6 Monaten zum Abschluss gebracht. Der Anteil dieser Verfahren lag im Jahr 2016 bei 72,9 %, somit um 13,2 Prozentpunkte niedriger. Dies bedeutet, dass die Verfahren mit Termin im Jahr 2015 im Allgemeinen geringfügig schneller erledigt wurden.

Häufigkeit und Inhalte der verfahrensbeendenden Beschlüsse⁴¹

Knapp über die Hälfte der abgeschlossenen Verfahren (53,6 %) wurde im Jahr 2015 per Beschluss beendet und von diesen wurde in 74,1 % der Fälle die gemeinsame elterliche Sorge ausgesprochen. Im Jahr 2016 zeigt sich dieses Verhältnis ähnlich. Dort wurden 52,0 % der abgeschlossenen Verfahren per Beschluss beendet und in 83,2 % der Fälle die gemeinsame elterliche Sorge ausgesprochen. Dies entspricht einem leichten Anstieg von 9,1 Prozentpunkten.

Folgeantrag nach § 1671 BGB⁴²

Den mit Beschluss zur gemeinsamen elterlichen Sorge erledigten Verfahren folgte im Jahr 2015 in 12,8 % der Fälle ein Sorgerechtsantrag gem. § 1671 BGB auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge. Der Anteil liegt hier im Jahr 2016 um 1,1 Prozentpunkte niedriger. Bezüglich der genannten

³⁹ Datenbasis im folgenden Absatz siehe Punkt 2.1.6.2 Auswertung unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze.

⁴⁰ Fn. 39.

⁴¹ Fn. 39

⁴² Fn. 39.

Sorgerechtsanträge gingen 2015 bei rund drei Viertel dieser Verfahren gem. § 155a Absatz 4 FamFG ein Termin voraus 74,0 %. 2016 waren dies etwas mehr (82,9 %).

Unterschiede in den Bundesländern (West/Ost) in den Jahren 2015 und 2016⁴³

In beiden Erhebungsjahren gehen in den westdeutschen Bundesländern bei demselben Gericht rund 6 Prozentpunkte mehr Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren dasselbe Kind betreffend voraus, als in den ostdeutschen Bundesländern.

Weiterhin zeigt sich, dass in den ostdeutschen Bundesländern im Jahr 2015 das schriftliche Verfahren ohne Termin gem. § 155a Absatz 3 FamFG doppelt so häufig (39,8 %) durchgeführt wird, als in westdeutschen Bundesländern (19,5 %). Dieser Unterschied setzt sich im Jahr 2016 fort, wenn auch weniger ausgeprägt. Die Häufigkeit der Fallbearbeitung ohne Termin im schriftlichen Verfahren steigt 2016 zudem in den westdeutschen Bundesländern auf 25,3 % und in den ostdeutschen Bundesländern auf 43,0 % der Verfahren.

Die Verfahren finden in den westdeutschen und den ostdeutschen Bundesländern in ähnlicher Weise zum Abschluss. Die Tendenz bleibt im Längsschnittvergleich grundsätzlich stabil. In den ostdeutschen Bundesländern geht die Abgabe der Sorgeerklärung vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG gegenüber dem Vorjahr um 4,7 Prozentpunkte auf 1,3 % zurück.

Obwohl hier zwar signifikante Unterschiede bestehen, ist die Stärke des Zusammenhangs zwischen den Variablen jedoch gering. Die aufgezeigten Unterschiede zwischen den ost- und westdeutschen Bundesländern dürfen daher nur äußerst vorsichtig interpretiert werden.

Unterschiede nach Größe der Kommune 2015 und 2016⁴⁴

Eine Auswertung der Unterschiede nach Größe der Kommune ist auf Grund der geringen Fallzahl der Gruppen im Rahmen der Auswertung unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze nicht möglich.

Hier können lediglich die Ergebnisse unter Einschluss fehlerhafter Datensätze betrachtet werden, die bezüglich ihrer Aussagekraft Tendenzen aufzeigen können.

In beiden Erhebungsjahren ist die Tendenz erkennbar, dass, je größer die Kommune ist, desto häufiger bei demselben Gericht mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausging.

Bezüglich der weiteren Variablen lässt sich kein Trend feststellen. Hier wird vermutet, dass die Größe der Kommune keinen Einfluss auf den Unterschied der Ergebnisse hat.

⁴³ Datenbasis im folgenden Absatz siehe Punkt 2.1.6.3 Ergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte nach Bundesländern (West/Ost) unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze.

⁴⁴ Datenbasis im folgenden Absatz siehe Punkt 2.1.5.4 Ergebnisse nach Größe der Kommune - Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Einschluss fehlerhafter Datensätze.

2.1.5 Auswertung unter Einschluss fehlerhafter Datensätze

Um die Zahl der von den Geschäftsstellen der Amtsgerichte angegebenen Verfahren vollständig zu sichern, fließen in die folgende Ergebnisdarstellung alle Gerichte mit ein, wie unter *Beteiligung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte* (Punkt 2.1.1) angegeben. Die Darstellung erfolgt in Übersichtstabellen, jeweils für den Erhebungszeitraum 2015 und 2016, in denen die Summen der Verfahren, die Anteilswerte der Verfahren und die Anzahl der Gerichte, die auf diese Frage geantwortet haben, aufgenommen sind. Die Ergebnisse werden nach Gesamt, Bundesländern (West/Ost) und Größe der Kommune⁴⁵ aufgeführt. Eine grafische Darstellung erfolgt hier nicht.

2.1.5.1 Datenbasis der Geschäftsstellen der Amtsgerichte nach eingegangenen Verfahren unter Einschluss fehlerhafter Datensätze

Bei der Befragung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte wurden im Erhebungszeitraum 2015 aus allen zehn westdeutschen Bundesländern und vier ostdeutschen Bundesländern insgesamt **2.351 eingegangene Verfahren** gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG berichtet. Dabei stammen die 582 ostdeutschen Fälle (24,8 %) aus Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Etwa ein Drittel der Fälle (34,7 %) stammt aus den westdeutschen Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern. Hinsichtlich der Auswertung nach Größe der Kommune stammen die meisten Fälle aus einer Mittelstadt (48,4 %), gefolgt von den Großstädten mit 41,4 % und den Kleinstädten mit 10,2 %. Das heißt, es liegen insbesondere Informationen aus den Groß- und Mittelstädten vor.

Im Erhebungszeitraum 2016 wurden insgesamt **1.899 eingegangene Verfahren** gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG berichtet. **Mit 452 Verfahren weniger als im Vorjahr ist ein Rückgang um 19,3 % zu verzeichnen.**

2016 stammen 427 Fälle aus den ostdeutschen Bundesländern (22,5 %). 35,0 % der Fälle stammen aus den westdeutschen Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern. Hinsichtlich der Auswertung nach Größe der Kommune stammen die meisten Fälle wie 2015 aus einer Mittelstadt (47,9 %), gefolgt von den Großstädten mit 41,2 % und den Kleinstädten mit 10,9 %. Das Verhältnis hat sich somit nicht verändert.

⁴⁵ Einteilung siehe Anhang Punkt 6.1

Tabelle 3: Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze - eingegangene Verfahren nach Bundesland 2015 und 2016

Bundesland	2015		2016	
	Verfahren	Anteil	Verfahren	Anteil
Brandenburg	169	7,2%	122	6,4%
Baden-Württemberg	399	17,0%	305	16,1%
Bayern	416	17,7%	359	18,9%
Bremen	86	3,7%	100	5,3%
Hessen	178	7,6%	135	7,1%
Hamburg	31	1,3%	28	1,5%
Mecklenburg-Vorpommern	62	2,6%	41	2,2%
Niedersachsen	212	9,0%	236	12,4%
Nordrhein-Westfalen	111	4,7%	100	5,3%
Rheinland-Pfalz	203	8,6%	93	4,9%
Schleswig-Holstein	87	3,7%	82	4,3%
Saarland	46	2,0%	34	1,8%
Sachsen	140	6,0%	109	5,7%
Sachsen-Anhalt	211	9,0%	155	8,2%
Gesamt	2351	100,0%	1899	100,0%

Tabelle 4: Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze - eingegangene Verfahren nach Bundesländern (West/Ost) 2015 und 2016

Bundesländer West/Ost	2015		2016	
	Verfahren	Anteil	Verfahren	Anteil
Westdeutschland	1769	75,2%	1472	77,5%
Ostdeutschland	582	24,8%	427	22,5%
Gesamt	2351	100,0%	1899	100,0%

Tabelle 5: Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze - eingegangene Verfahren nach Größe der Kommune 2015 und 2016

Größe der Kommune	2015		2016	
	Verfahren	Anteil	Verfahren	Anteil
Großstadt	974	41,4%	783	41,2%
Mittelstadt	1137	48,4%	909	47,9%
Kleinstadt	240	10,2%	207	10,9%
Gesamt*	2351	100,0%	1899	100,0%

2.1.5.2 Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Einschluss fehlerhafter Datensätze

Tabelle 6: Gesamtergebnisse: Übersicht 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2015 und 2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	4250		139	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	1175	27,6%	137	2
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	540	12,0%	137	2
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	1075	23,8%	137	2
3c	c) mehr als 3 Jahre	2897	64,2%	137	2
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	3238		139	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	920	28,4%	139	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	2076	64,1%	139	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	1681	76,3%	139	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	426	19,3%	139	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	70	3,2%	139	0
6d	d) mehr als 18 Monate	26	1,2%	139	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	1619	50,7%	139	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	317	9,9%	139	0
7c	c) Antragsrücknahme	493	15,4%	139	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	764	23,9%	139	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	1244	76,8%	139	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	157	9,7%	139	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	158	9,8%	138	1
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	38	24,1%	138	1
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	120	75,9%	138	1

Tabelle 7: Gesamtergebnisse: Übersicht 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2015		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	2351		134	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend das- selbe Kind vorausgegangen ist	623	26,5%	129	5
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	300	12,3%	129	5
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	580	23,8%	129	5
3c	c) mehr als 3 Jahre	1558	63,9%	129	5
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1682		133	1
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	458	27,2%	133	1
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	1113	66,2%	133	1
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	923	77,1%	131	3
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	230	19,2%	131	3
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	32	2,7%	131	3
6d	d) mehr als 18 Monaten	12	1,0%	131	3
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	876	52,7%	133	1
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	143	8,6%	133	1
7c	c) Antragsrücknahme	264	15,9%	134	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	379	22,8%	134	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	652	74,4%	131	3
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	85	9,7%	131	3
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	78	8,9%	131	3
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	23	29,9%	131	3
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	54	70,1%	131	3

Tabelle 8: Gesamtergebnisse: Übersicht 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1899		134	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	552	29,1%	134	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	240	11,6%	132	2
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	495	23,9%	132	2
3c	c) mehr als 3 Jahre	1339	64,6%	132	2
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1556		134	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	462	29,7%	134	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	963	61,9%	134	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	758	75,3%	132	2
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	196	19,5%	132	2
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	38	3,8%	132	2
6d	d) mehr als 18 Monaten	14	1,4%	132	2
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	743	48,5%	134	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	174	11,4%	134	0
7c	c) Antragsrücknahme	229	15,0%	134	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	385	25,1%	134	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	592	79,7%	133	1
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	72	9,7%	133	1
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	80	10,8%	134	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	15	18,5%	134	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	66	81,5%	134	0

2.1.5.3 Ergebnisse nach Bundesländern (West/Ost) - Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Einschluss fehlerhafter Datensätze

Tabelle 9: Ergebnisse nach Bundesländern West 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2015 und 2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	3241		116	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	907	28,0%	114	2
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	443	13,0%	114	2
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	814	24,0%	114	2
3c	c) mehr als 3 Jahre	2139	63,0%	114	2
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	2463		116	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	630	25,6%	116	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	1608	65,3%	116	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	1349	77,1%	116	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	330	18,9%	116	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	53	3,0%	116	0
6d	d) mehr als 18 Monate	17	1,0%	116	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	1228	50,5%	116	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	279	11,5%	116	0
7c	c) Antragsrücknahme	366	15,0%	116	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	560	23,0%	116	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	902	73,5%	116	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	126	10,3%	116	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	137	11,2%	115	1
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	32	23,4%	115	1
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	105	76,6%	115	1

Tabelle 10: Ergebnisse nach Bundesländern West 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2015		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1769		111	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend das- selbe Kind vorausgegangen ist	470	26,6%	106	5
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	244	13,4%	107	4
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	438	24,0%	107	4
3c	c) mehr als 3 Jahre	1144	62,7%	107	4
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1285		110	1
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	313	24,4%	110	1
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	865	67,3%	110	1
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	741	76,5%	108	3
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	190	19,6%	108	3
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	30	3,1%	108	3
6d	d) mehr als 18 Monaten	8	0,8%	108	3
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	671	52,7%	110	1
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	122	9,6%	110	1
7c	c) Antragsrücknahme	198	15,5%	111	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	283	22,2%	111	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	476	70,9%	108	3
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	69	10,3%	108	3
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	71	10,6%	108	3
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	20	28,6%	108	3
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	50	71,4%	108	3

Tabelle 11: Ergebnisse nach Bundesländern West 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1472		111	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	437	29,7%	111	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	199	12,7%	110	1
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	376	23,9%	110	1
3c	c) mehr als 3 Jahre	995	63,4%	110	1
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1178		111	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	317	26,9%	111	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	743	63,1%	111	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	608	77,9%	109	2
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	140	17,9%	109	2
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	23	2,9%	109	2
6d	d) mehr als 18 Monaten	9	1,2%	109	2
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	557	48,1%	111	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	157	13,5%	111	0
7c	c) Antragsrücknahme	168	14,5%	111	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	277	23,9%	111	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	426	76,5%	110	1
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	57	10,2%	110	1
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	66	11,8%	111	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	12	17,9%	111	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	55	82,1%	111	0

Tabelle 12: Ergebnisse nach Bundesländern Ost 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2015 und 2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1009		23	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	268	26,6%	23	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	97	8,7%	23	0
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	261	23,4%	23	0
3c	c) mehr als 3 Jahre	758	67,9%	23	0
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	775		23	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	290	37,4%	23	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	468	60,4%	23	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	332	73,1%	23	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	96	21,1%	23	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	17	3,7%	23	0
6d	d) mehr als 18 Monate	9	2,0%	23	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	391	51,4%	23	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	38	5,0%	23	0
7c	c) Antragsrücknahme	127	16,7%	23	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	204	26,8%	23	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	342	87,5%	23	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	31	7,9%	23	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	21	5,4%	23	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	6	28,6%	23	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	15	71,4%	23	0

Tabelle 13: Ergebnisse nach Bundesländern Ost 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2015		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	582		23	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	153	26,3%	23	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	56	9,2%	22	1
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	142	23,2%	22	1
3c	c) mehr als 3 Jahre	414	67,6%	22	1
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	397		23	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	145	36,5%	23	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	248	62,5%	23	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	182	79,8%	23	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	40	17,5%	23	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	2	0,9%	23	0
6d	d) mehr als 18 Monaten	4	1,8%	23	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	205	52,8%	23	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	21	5,4%	23	0
7c	c) Antragsrücknahme	66	17,0%	23	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	96	24,7%	23	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	176	85,9%	23	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	16	7,8%	23	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	7	3,4%	23	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	3	42,9%	23	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	4	57,1%	23	0

Tabelle 14: Ergebnisse nach Bundesländern Ost 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	427		23	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	115	26,9%	23	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	41	8,1%	22	1
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	119	23,6%	22	1
3c	c) mehr als 3 Jahre	344	68,3%	22	1
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	378		23	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	145	38,4%	23	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	220	58,2%	23	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	150	66,4%	23	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	56	24,8%	23	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	15	6,6%	23	0
6d	d) mehr als 18 Monaten	5	2,2%	23	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	186	50,0%	23	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	17	4,6%	23	0
7c	c) Antragsrücknahme	61	16,4%	23	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	108	29,0%	23	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	166	89,2%	23	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	15	8,1%	23	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	14	7,5%	23	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	3	21,4%	23	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	11	78,6%	23	0

2.1.5.4 Ergebnisse nach Größe der Kommune - Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Einschluss fehlerhafter Datensätze

Tabelle 15: Ergebnisse aus Großstädten 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2015 und 2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1757		36	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	534	30,4%	36	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	237	12,6%	36	0
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	473	25,2%	36	0
3c	c) mehr als 3 Jahre	1169	62,2%	36	0
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1447		36	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	430	29,7%	36	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	892	61,6%	36	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	695	70,4%	36	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	225	22,8%	36	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	49	5,0%	36	0
6d	d) mehr als 18 Monate	18	1,8%	36	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	707	50,0%	36	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	123	8,7%	36	0
7c	c) Antragsrücknahme	230	16,3%	36	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	354	25,0%	36	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	559	79,1%	36	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	63	8,9%	36	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	55	7,8%	36	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	13	23,6%	36	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	42	76,4%	36	0

Tabelle 16: Ergebnisse aus Großstädten 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2015		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	974		36	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	273	28,0%	36	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	132	13,0%	35	1
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	253	25,0%	35	1
3c	c) mehr als 3 Jahre	627	62,0%	35	1
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	732		36	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	243	33,2%	36	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	448	61,2%	36	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	354	67,7%	36	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	131	25,0%	36	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	26	5,0%	36	0
6d	d) mehr als 18 Monaten	12	2,3%	36	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	376	52,0%	36	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	43	5,9%	36	0
7c	c) Antragsrücknahme	120	16,6%	36	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	184	25,4%	36	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	294	78,2%	35	1
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	34	9,0%	35	1
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	19	5,1%	36	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	7	36,8%	36	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	12	63,2%	36	0

Tabelle 17: Ergebnisse aus Großstädten 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	783		35	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	261	33,3%	35	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	105	12,1%	34	1
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	220	25,4%	34	1
3c	c) mehr als 3 Jahre	542	62,5%	34	1
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	715		35	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	187	26,2%	35	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	444	62,1%	35	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	341	73,5%	34	1
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	94	20,3%	34	1
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	23	5,0%	34	1
6d	d) mehr als 18 Monaten	6	1,3%	34	1
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	331	47,9%	35	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	80	11,6%	35	0
7c	c) Antragsrücknahme	110	15,9%	35	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	170	24,6%	35	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	265	80,1%	35	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	29	8,8%	35	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	36	10,9%	35	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	6	16,7%	35	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	30	83,3%	35	0

Tabelle 18: Ergebnisse aus Mittelstädten 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2015 und 2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	2046		81	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend das- selbe Kind vorausgegangen ist	557	27,2%	79	2
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	241	11,2%	79	2
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	487	22,6%	79	2
3c	c) mehr als 3 Jahre	1423	66,2%	79	2
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1488		81	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	395	26,5%	81	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	992	66,7%	81	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	800	80,2%	81	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	172	17,3%	81	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	18	1,8%	81	0
6d	d) mehr als 18 Monate	7	0,7%	81	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	750	50,6%	81	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	166	11,2%	81	0
7c	c) Antragsrücknahme	227	15,3%	81	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	339	22,9%	81	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	555	74,0%	81	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	78	10,4%	81	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	96	12,8%	80	1
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	22	22,9%	80	1
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	74	77,1%	80	1

Tabelle 19: Ergebnisse nach Mittelstädten 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2015		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1137		77	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	295	25,9%	72	5
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	136	11,6%	73	4
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	268	22,8%	73	4
3c	c) mehr als 3 Jahre	771	65,6%	73	4
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	798		76	1
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	170	21,3%	76	1
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	569	71,3%	76	1
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	481	84,5%	76	1
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	83	14,6%	76	1
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	5	0,9%	76	1
6d	d) mehr als 18 Monaten	0	0,0%	76	1
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	413	52,1%	76	1
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	94	11,9%	76	1
7c	c) Antragsrücknahme	122	15,4%	77	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	164	20,7%	77	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	293	70,9%	75	2
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	38	9,2%	75	2
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	54	13,1%	74	3
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	13	24,5%	74	3
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	40	75,5%	74	3

Tabelle 20: Ergebnisse aus Mittelstädten 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	909		78	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	262	28,8%	78	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	105	10,8%	77	1
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	219	22,4%	77	1
3c	c) mehr als 3 Jahre	652	66,8%	77	1
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	690		78	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	225	32,6%	78	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	423	61,3%	78	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	319	74,5%	77	1
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	89	20,8%	77	1
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	13	3,0%	77	1
6d	d) mehr als 18 Monate	7	1,6%	77	1
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	337	48,9%	78	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	72	10,4%	78	0
7c	c) Antragsrücknahme	105	15,2%	78	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	175	25,4%	78	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	262	77,7%	77	1
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	40	11,9%	77	1
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	42	12,5%	78	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	9	20,9%	78	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	34	79,1%	78	0

Tabelle 21: Ergebnisse aus Kleinstädten 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2015 und 2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	447		22	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend das- selbe Kind vorausgegangen ist	84	18,8%	22	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	62	12,9%	22	0
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	115	23,9%	22	0
3c	c) mehr als 3 Jahre	305	63,3%	22	0
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	303		22	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	95	31,4%	22	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	192	63,4%	22	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	186	84,9%	22	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	29	13,2%	22	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	3	1,4%	22	0
6d	d) mehr als 18 Monate	1	0,5%	22	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	162	54,5%	22	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	28	9,4%	22	0
7c	c) Antragsrücknahme	36	12,1%	22	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	71	23,9%	22	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	130	80,2%	22	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	16	9,9%	22	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	7	4,3%	22	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	3	42,9%	22	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	4	57,1%	22	0

Tabelle 22: Ergebnisse nach Kleinstadt 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2015		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	240		21	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	55	22,9%	21	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	32	12,7%	21	0
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	59	23,5%	21	0
3c	c) mehr als 3 Jahre	160	63,7%	21	0
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	152		21	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	45	29,6%	21	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	96	63,2%	21	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	88	83,8%	19	2
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	16	15,2%	19	2
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	1	1,0%	19	2
6d	d) mehr als 18 Monaten	0	0,0%	19	2
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	87	59,6%	21	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	6	4,1%	21	0
7c	c) Antragsrücknahme	22	15,1%	21	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	31	21,2%	21	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	65	74,7%	21	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	13	14,9%	21	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	5	5,7%	21	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	3	60,0%	21	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	2	40,0%	21	0

Tabelle 23: Ergebnisse aus Kleinstädten 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	207		21	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	29	14,0%	21	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	30	13,0%	21	0
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	56	24,2%	21	0
3c	c) mehr als 3 Jahre	145	62,8%	21	0
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	151		21	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	50	33,1%	21	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	96	63,6%	21	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	98	86,0%	21	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	13	11,4%	21	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	2	1,8%	21	0
6d	d) mehr als 18 Monate	1	0,9%	21	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	75	49,7%	21	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	22	14,6%	21	0
7c	c) Antragsrücknahme	14	9,3%	21	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	40	26,5%	21	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	65	86,7%	21	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	3	4,0%	21	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	2	2,7%	21	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	0	0,0%	21	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	2	100,0%	21	0

2.1.6 Auswertung unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze

In der folgenden Auswertung werden für die Erhebungszeiträume 2015 und 2016 nur diejenigen Gerichte berücksichtigt, deren Daten aus *beiden Zeiträumen vorliegen und zugleich vollständig und rechnerisch stringent* sind. Durch diese *Parallelisierung* können eine zahlenmäßige Entwicklung der Verfahren für diese Gerichte im Längsschnitt betrachtet sowie die prozentualen Anteilswerte zur Vergleichbarkeit der beiden Erhebungsjahre herangezogen werden.

2.1.6.1 Datenbasis der Geschäftsstellen der Amtsgerichte nach eingegangenen Verfahren unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze

In die parallelisierte Datenauswertung können aufgrund der oben genannten Kriterien 66 Gerichte einfließen. Dies entspricht für den Erhebungszeitraum 2015 einer Anzahl von **1.054 eingegangenen Verfahren** gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG und im Erhebungszeitraum 2016 einer Anzahl von **854 eingegangenen Verfahren**. Mit 200 Verfahren weniger als im Vorjahr ist ein **Rückgang von 19,0 %** zu verzeichnen (vgl. Tabelle 24). Dies entspricht der Quote wie in der Auswertung unter Einschluss der fehlerhaften Daten. Bis auf das Bundesland Hessen sind sämtliche Bundesländer wie in der Auswertung unter Einschluss fehlerhafter Daten vertreten. Die Anteile der Verfahren bezüglich der Verteilung der Bundesländer (West/Ost) weisen gegenüber der Auswertung unter Einschluss fehlerhafter Daten im Schnitt eine Diskrepanz von rund 11 % auf. Daher ist eine ähnliche Verteilung gegeben.

Tabelle 24: Eingegangene Verfahren nach Bundesland 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)

Bundesland	2015		2016	
	Verfahren	Anteil	Verfahren	Anteil
Brandenburg	169	16,0%	122	14,3%
Baden-Württemberg	114	10,8%	127	14,9%
Bayern	259	24,6%	218	25,5%
Bremen		0,0%		0,0%
Hessen	43	4,1%	34	4,0%
Hamburg	11	1,0%	8	0,9%
Mecklenburg-Vorpommern	12	1,1%	19	2,2%
Niedersachsen	43	4,1%	37	4,3%
Nordrhein-Westfalen	47	4,5%	33	3,9%
Rheinland-Pfalz	116	11,0%	79	9,3%
Schleswig-Holstein	22	2,1%	17	2,0%
Saarland	17	1,6%	19	2,2%
Sachsen	29	2,8%	33	3,9%
Sachsen-Anhalt	172	16,3%	108	12,6%
Gesamt	1054	100,0%	854	100,0%

Tabelle 25: Eingegangene Verfahren nach Bundesländern (West/Ost) 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)

Bundesländer West/Ost	2015		2016	
	Verfahren	Anteil	Verfahren	Anteil
Westdeutschland	672	63,8%	572	67,0%
Ostdeutschland	382	36,2%	282	33,0%
Gesamt	1054	100,0%	854	100,0%

Tabelle 26: Berücksichtigte Gerichte (West/Ost) 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)

Gerichte 2015 und 2016	
Aichach	Merseburg
Amberg	Merzig
Aschaffenburg	Minden
Augsburg	Mosbach
Backnang	Mühldorf am Inn
Bad Iburg	Neumünster
Bad Neuenahr-Ahrweiler	Neunkirchen
Bingen	Neustadt a. d. Weinstraße
Braunschweig	Niebuß
Bückeburg	Oranienburg
Burgwedel	Potsdam
Cottbus	Prüm
Dippoldiswalde	Ravensburg
Donaueschingen	Recklinghausen
Esslingen	Regensburg
Forchheim	Rheinberg
Frankfurt (Oder)	Riesa
Friedberg	Rockenhausen
Fulda	Rotenburg (Wümme)
Fürstenwalde	Rottweil
Gießen	Salzwedel
Halle	Schwerin
Hamburg Bergedorf	Schwetzingen
Heidenheim	Sigmaringen
Hof	Singen
Karlsruhe	Sinsheim
Kulmbach	Stendal
Landau	Stuttgart - Bad Cannstatt
Landshut	Tübingen
Landstuhl	Weiden
Linz am Rhein	Weißwasser
Magdeburg	Wittlich
Marburg	Zossen
Gesamt: 66 Gerichte	

2.1.6.2 Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze

Tabelle 27: Gesamtergebnisse: Übersicht 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte – unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)

2015 und 2016		Summe	Anteil	Anzahl Gerichte	keine Angabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1908		66	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	527	27,6%	66	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	225	10,8%	66	0
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	460	22,1%	66	0
3c	c) mehr als 3 Jahre	1392	67,0%	66	0
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1403		66	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	404	28,8%	66	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	935	66,6%	66	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	747	79,9%	66	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	156	16,7%	66	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	21	2,2%	66	0
6d	d) mehr als 18 Monate	11	1,2%	66	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	741	52,8%	66	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	122	8,7%	66	0
7c	c) Antragsrücknahme	220	15,7%	66	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	320	22,8%	66	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	581	78,4%	66	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	71	9,6%	66	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	91	12,3%	66	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	20	22,0%	66	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	71	78,0%	66	0

Tabelle 28: Gesamtergebnisse: Übersicht 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte – unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)

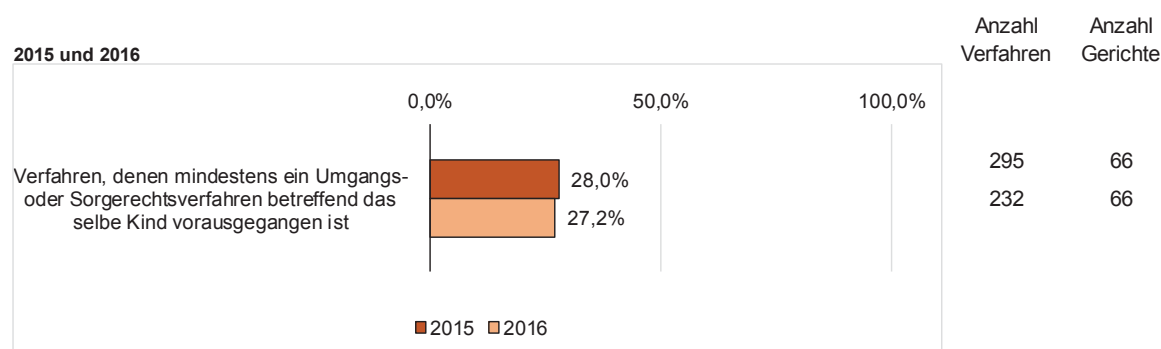
2015		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1054		66	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Verfahren, in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	295	28,0%	66	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Verfahren, unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	129	11,3%	66	0
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	264	23,2%	66	0
3c	c) mehr als 3 Jahre	745	65,5%	66	0
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	728		66	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	193	26,5%	66	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	496	68,1%	66	0
6a	Anzahl der <u>im</u> Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	427	86,1%	66	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	63	12,7%	66	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	4	0,8%	66	0
6d	d) mehr als 18 Monaten	2	0,4%	66	0
7a	Anzahl der <u>im</u> Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Verfahren gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	390	53,6%	66	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	63	8,7%	66	0
7c	c) Antragsrücknahme	120	16,5%	66	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	155	21,3%	66	0
8a	Anzahl der <u>im</u> Erhebungszeitraum <u>ergangenen</u> Entscheidungen durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	289	74,1%	66	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	37	9,5%	66	0
9	Anzahl der <u>im</u> Erhebungszeitraum <u>erledigten</u> Fälle, in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	50	12,8%	66	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	13	26,0%	66	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	37	74,0%	66	0

Tabelle 29: Gesamtergebnisse: Übersicht 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte – unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)

2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	854		66	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	232	27,2%	66	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	96	10,2%	66	0
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	196	20,9%	66	0
3c	c) mehr als 3 Jahre	647	68,9%	66	0
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	675		66	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	211	31,3%	66	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	439	65,0%	66	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	320	72,9%	66	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	93	21,2%	66	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	17	3,9%	66	0
6d	d) mehr als 18 Monaten	9	2,1%	66	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	351	52,0%	66	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	59	8,7%	66	0
7c	c) Antragsrücknahme	100	14,8%	66	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	165	24,4%	66	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	292	83,2%	66	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	34	9,7%	66	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	41	11,7%	66	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	7	17,1%	66	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	34	82,9%	66	0

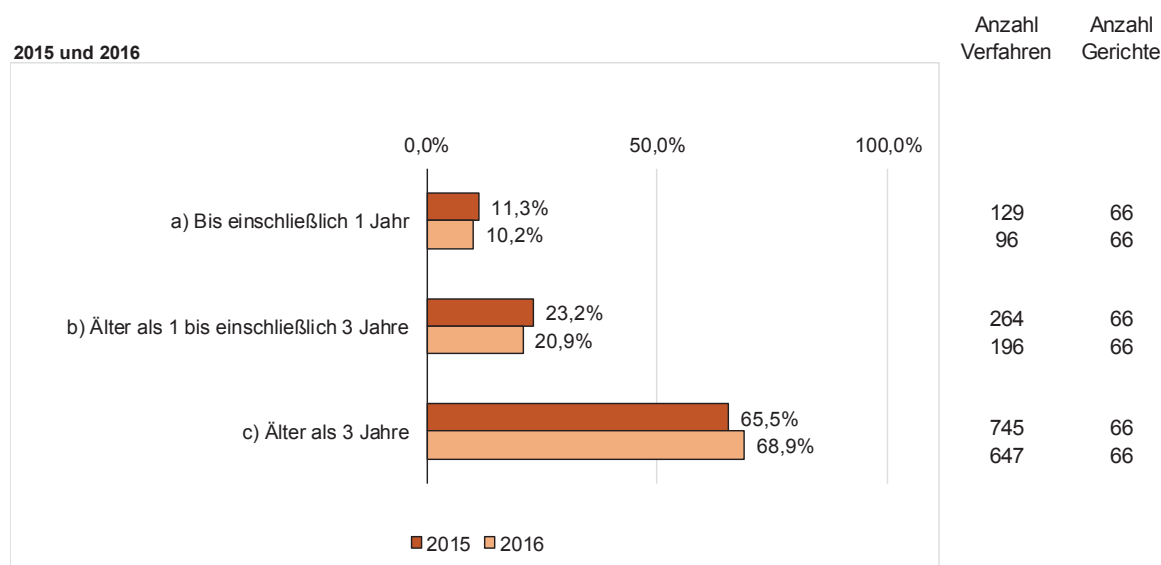
Den Darstellungen der Gesamtergebnisse folgen nun Abbildungen 3 bis 9, in welchen die Ergebniswerte der Antworten zu den einzelnen Fragen jeweils differenziert nach Erhebungszeitraum (2015/2016) dargestellt werden. Im kommentierenden Text werden die Gesamtwerte genannt und Interpretationsansätze formuliert.

Abbildung 3: Verfahren, denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)



Den Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG sind 2015 in 28 % der Fälle und 2016 in 27,2 % der Fälle bereits sorgerechtliche oder umgangsrechtliche Verfahren an demselben Gericht dasselbe Kind betreffend vorausgegangen (Abb. 3). Im Zweijahreszeitraum entspricht das 27,6 % also über einem Viertel der Verfahren.

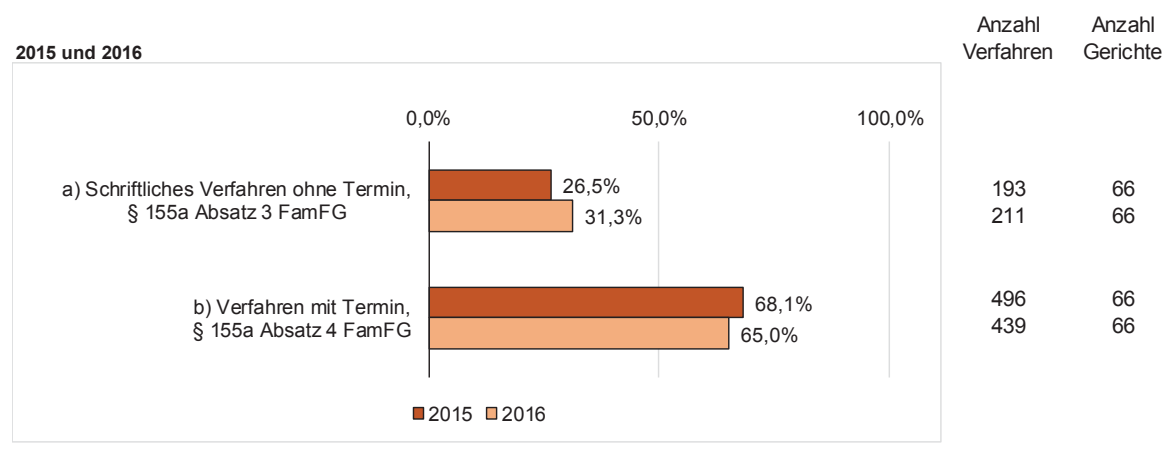
Abbildung 4: Alter des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)



Das Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Antragstellung betrug in den Jahren 2015 und 2016 als Durchschnittswert in 10,8 % der Fälle bis zu einem Jahr, in 22,1 % der Fälle war das Kind älter als ein Jahr bis zu drei Jahren und in 67,0 % der Fälle war das Kind älter als drei Jahre.

Aussagen über Größe und Verteilung der Gruppe der Kinder älter als 3 Jahre ergeben sich aus den vorliegenden Daten nicht. Die Kinder der Altersgruppe „älter als 3 Jahre“ können also 4 bis 17 Jahre alt sein. Diese Gruppe umfasst demnach 13 Jahrgänge, wohingegen die Gruppe „bis 1 Jahr“ nur einen Jahrgang umfasst und die Gruppe „älter als 1 bis 3 Jahre“ zwei Jahrgänge, was aus unserer Sicht die einzige plausible Erklärung für die Unterschiedlichkeit der Gruppengrößen sein kann.

Abbildung 5: Abgeschlossene Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG mit Termin oder im schriftlichen Verfahren (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)



Von allen im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren wurden 28,8 % mit einem *schriftlichen Verfahren* nach § 155a Absatz 3 FamFG, d. h. ohne Durchführung eines Erörterungstermins abgeschlossen. 66,6 % der Verfahren wurden gem. § 155a Absatz 4 FamFG nach Durchführung (mindestens) eines *Erörterungstermins* abgeschlossen. Insgesamt wurden 95,4 % der Verfahren entweder im schriftlichen Verfahren oder nach Durchführung (mindestens) eines Termins abgeschlossen. Bezüglich der übrigen 4,6 % wurde keine Angabe gemacht, ob diese mit oder ohne Termin durchgeführt worden sind. Diese können beispielsweise durch Antragsrücknahme oder auf sonstige Weise erledigt worden sein, bevor ein Termin angesetzt wurde oder ein schriftlicher Beschluss erging.

Die ganz überwiegende Anzahl der Verfahren (79,9 %) wurde innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen (Abb. 6). Weitere 16,7 % dauerten mehr als 6 bis 12 Monate. Das bedeutet, dass über 96,6 % aller Verfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden konnten. Nur 2,2 % der Verfahren dauerten mehr als 12 bis 18 Monate und 1,2 % mehr als 18 Monate.

Abbildung 6: Dauer der im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstiger Erledigung (Gesamtergebnis der Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)

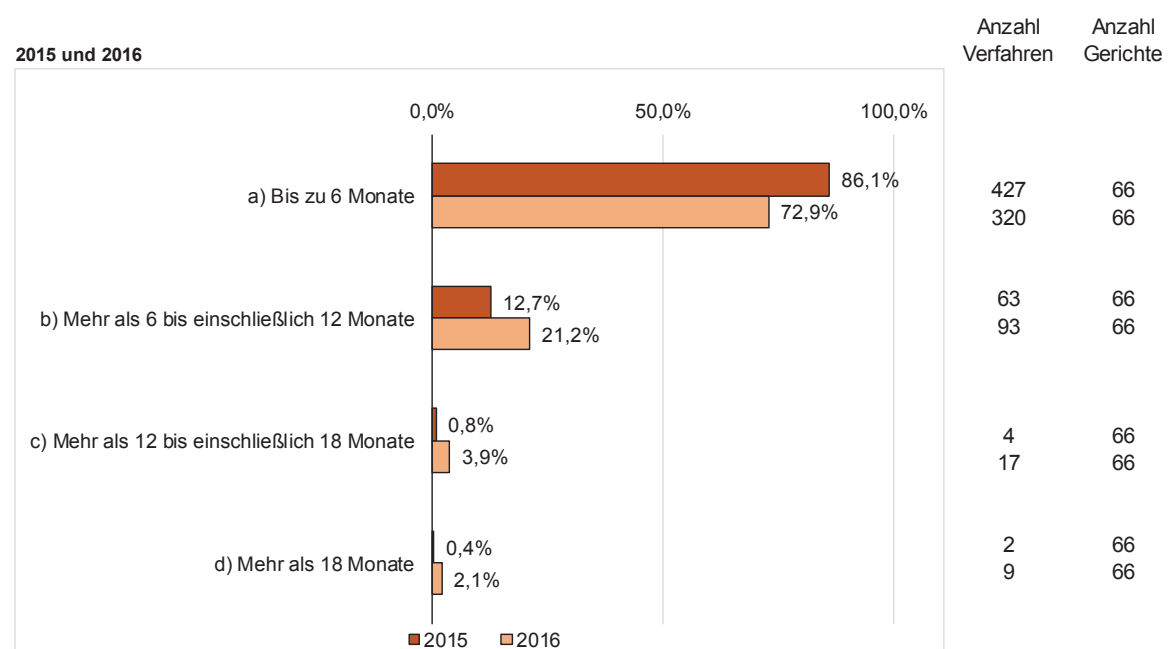
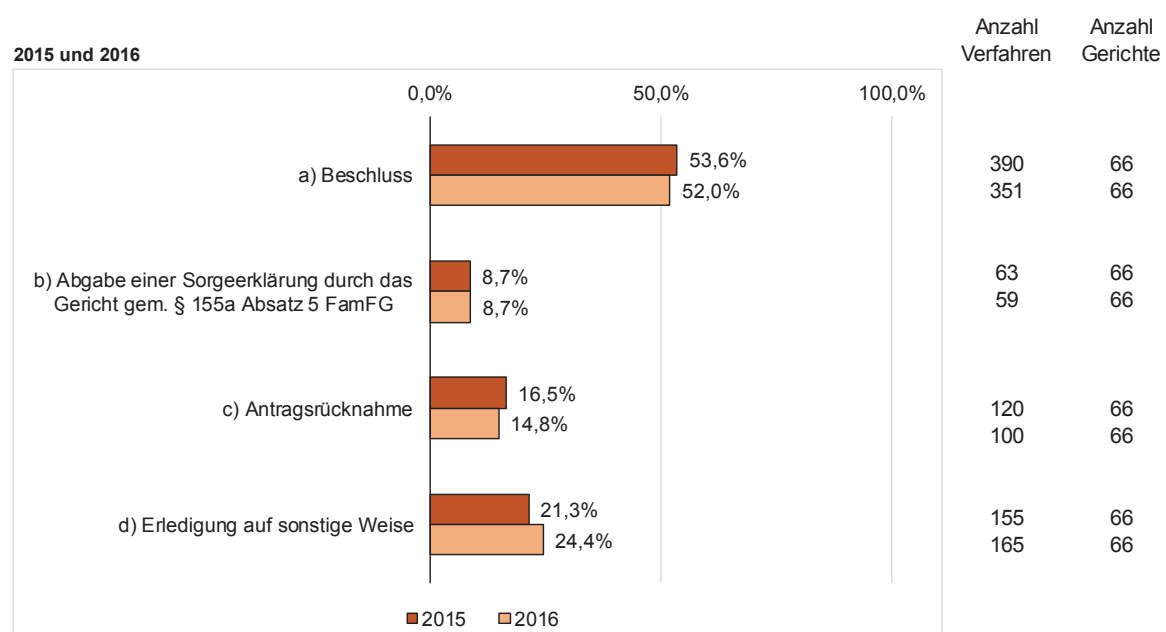


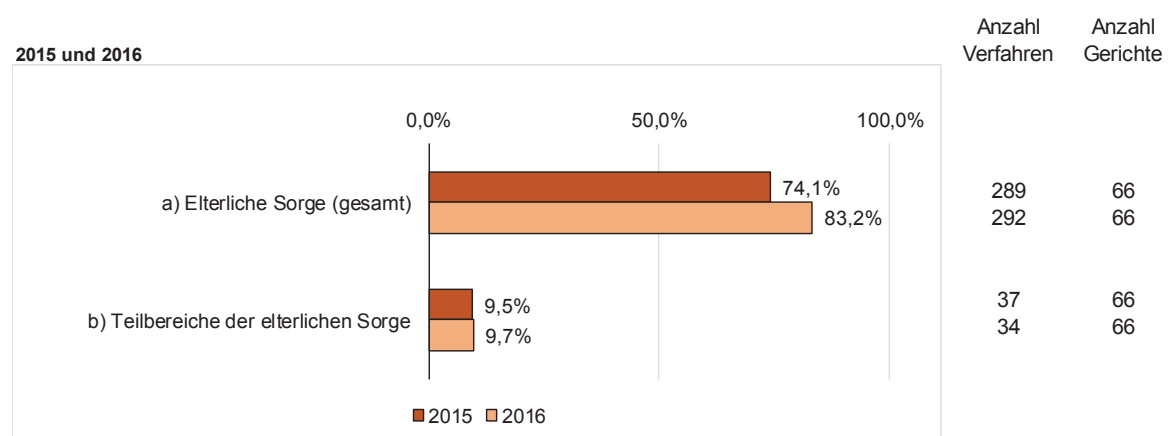
Abbildung 7: Abgeschlossene Verfahren gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG nach Art der Erledigung (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)



Die meisten Verfahren (52,8 %) wurden durch Beschluss erledigt (Abb. 7). Die übrigen endeten durch Abgabe einer Sorgeerklärung vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG (8,7 %) oder Antragsrücknahme (15,7 %), wobei die Gründe für die Rücknahme nicht bekannt sind. Diese können von der außergerichtlichen Einigung der Eltern bis zur Aufgabe des Antragstellers der Verfolgung seiner Ziele reichen. 22,8 % endeten durch Erledigung auf sonstige Weise. Hierzu sind viele unterschiedliche Fallkonstellationen denkbar: Vom Tod eines Verfahrensbeteiligten bis zur Eheschließung der Eltern (und damit Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge nach § 1626a Absatz 1 Nummer 2 BGB).

Wenn das Verfahren durch Beschluss endete, wurde in den meisten Fällen (78,4 %) die gemeinsame elterliche Sorge begründet (vgl. Abb. 8). In 9,6 % der Verfahren wurde gemeinsame elterliche Sorge für einen Teilbereich oder mehrere Teilbereiche der elterlichen Sorge begründet. In den verbleibenden 12,0 % der Verfahren wurde dem Antrag nicht stattgegeben.

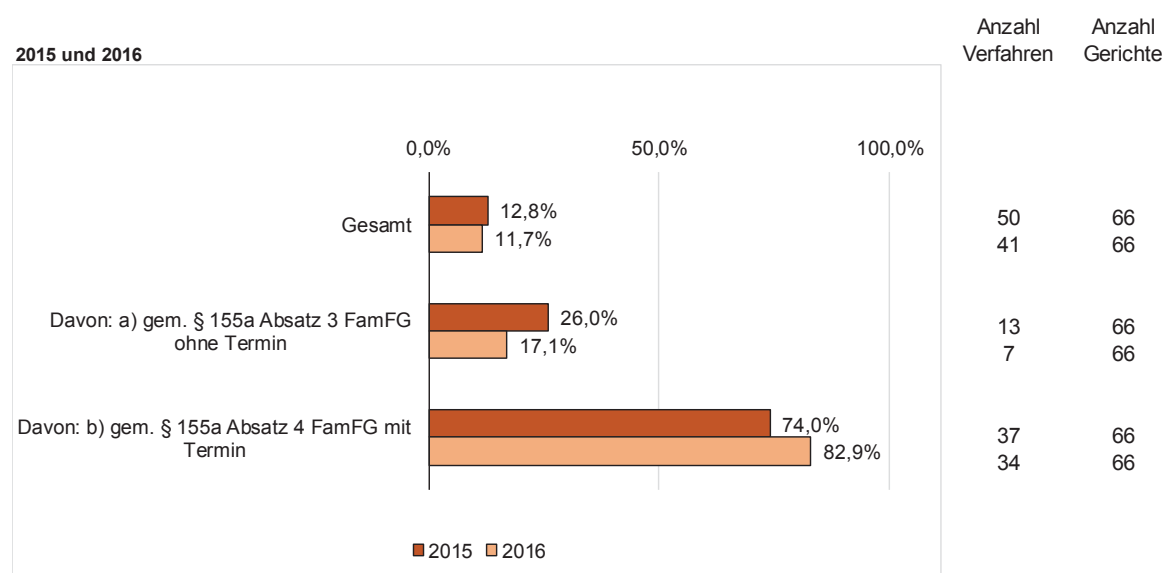
Abbildung 8: Entscheidungen durch Beschluss nach Regelungsinhalt (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)



Nach Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3 Absatz 2 BGB besteht für beide Elternteile die Möglichkeit, gem. § 1671 BGB eine Abänderung der Sorgerechtsregelung zu beantragen. Wegen des dort anderen Prüfungsmaßstabs (vgl. Punkt 3.3.2.1) kann dies zu einem anderen Ergebnis als im Verfahren nach § 1626a BGB führen.

In 12,3 % der Verfahren wurde solch ein Folgeverfahren am selben Gericht dasselbe Kind betreffend angestrebt (Abb. 9). Dies geschah wesentlich seltener in Verfahren, die ohne Termin im schriftlichen Verfahren entschieden wurden (22,0 %), als in denen, die mit „mindestens“ einem Termin zur mündlichen Erörterung entschieden wurden (78,0 %).

Abbildung 9: Durch Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge erledigte Fälle, denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)



2.1.6.3 Ergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte nach Bundesländern (West/Ost) unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze

Tabelle 30: Ergebnisse nach Bundesländern West 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)

2015 und 2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	1244		51	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Verfahren, in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	370	29,7%	51	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Verfahren, unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	176	13,1%	51	0
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	295	21,9%	51	0
3c	c) mehr als 3 Jahre	873	65,0%	51	0
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	924		51	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	206	22,3%	51	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	662	71,6%	51	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen</u> Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	546	82,5%	51	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	97	14,7%	51	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	10	1,5%	51	0
6d	d) mehr als 18 Monate	9	1,4%	51	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen</u> Verfahren gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	487	52,7%	51	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	104	11,3%	51	0
7c	c) Antragsrücknahme	124	13,4%	51	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	209	22,6%	51	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen</u> Entscheidungen durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	349	71,7%	51	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	58	11,9%	51	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten</u> Fälle, in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	80	16,4%	51	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	17	21,3%	51	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	63	78,8%	51	0

Tabelle 31: Ergebnisse nach Bundesländern West 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)

2015		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	672		51	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Verfahren, in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend das- selbe Kind vorausgegangen ist	204	30,4%	51	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Verfahren, unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	100	13,7%	51	0
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	170	23,4%	51	0
3c	c) mehr als 3 Jahre	458	62,9%	51	0
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	477		51	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	93	19,5%	51	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	347	72,7%	51	0
6a	Anzahl der <u>im</u> Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	301	86,7%	51	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	40	11,5%	51	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	4	1,2%	51	0
6d	d) mehr als 18 Monaten	2	0,6%	51	0
7a	Anzahl der <u>im</u> Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Verfahren gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	253	53,0%	51	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	48	10,1%	51	0
7c	c) Antragsrücknahme	72	15,1%	51	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	104	21,8%	51	0
8a	Anzahl der <u>im</u> Erhebungszeitraum <u>ergangenen</u> Entscheidungen durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	164	64,8%	51	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	31	12,3%	51	0
9	Anzahl der <u>im</u> Erhebungszeitraum <u>erledigten</u> Fälle, in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergan- gen ist	47	18,6%	51	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	12	25,5%	51	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	35	74,5%	51	0

Tabelle 32: Ergebnisse nach Bundesländern West 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)

2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	572		51	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	166	29,0%	51	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	76	12,3%	51	0
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	125	20,3%	51	0
3c	c) mehr als 3 Jahre	415	67,4%	51	0
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	447		51	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	113	25,3%	51	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	315	70,5%	51	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	245	77,8%	51	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	57	18,1%	51	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	6	1,9%	51	0
6d	d) mehr als 18 Monaten	7	2,2%	51	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	234	52,3%	51	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	56	12,5%	51	0
7c	c) Antragsrücknahme	52	11,6%	51	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	105	23,5%	51	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	185	79,1%	51	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	27	11,5%	51	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	33	14,1%	51	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	5	15,2%	51	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	28	84,8%	51	0

Tabelle 33: Ergebnisse nach Bundesländern Ost 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)

2015 und 2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	664		15	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend das- selbe Kind vorausgegangen ist	157	23,6%	15	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	49	6,7%	15	0
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	165	22,5%	15	0
3c	c) mehr als 3 Jahre	519	70,8%	15	0
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	479		15	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	198	41,3%	15	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	273	57,0%	15	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	201	73,6%	15	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate	59	21,6%	15	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	11	4,0%	15	0
6d	d) mehr als 18 Monate	2	0,7%	15	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	254	53,0%	15	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	18	3,8%	15	0
7c	c) Antragsrücknahme	96	20,0%	15	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	111	23,2%	15	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	232	91,3%	15	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	13	5,1%	15	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	11	4,3%	15	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	3	27,3%	15	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	8	72,7%	15	0

Tabelle 34: Ergebnisse nach Bundesländern Ost 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)

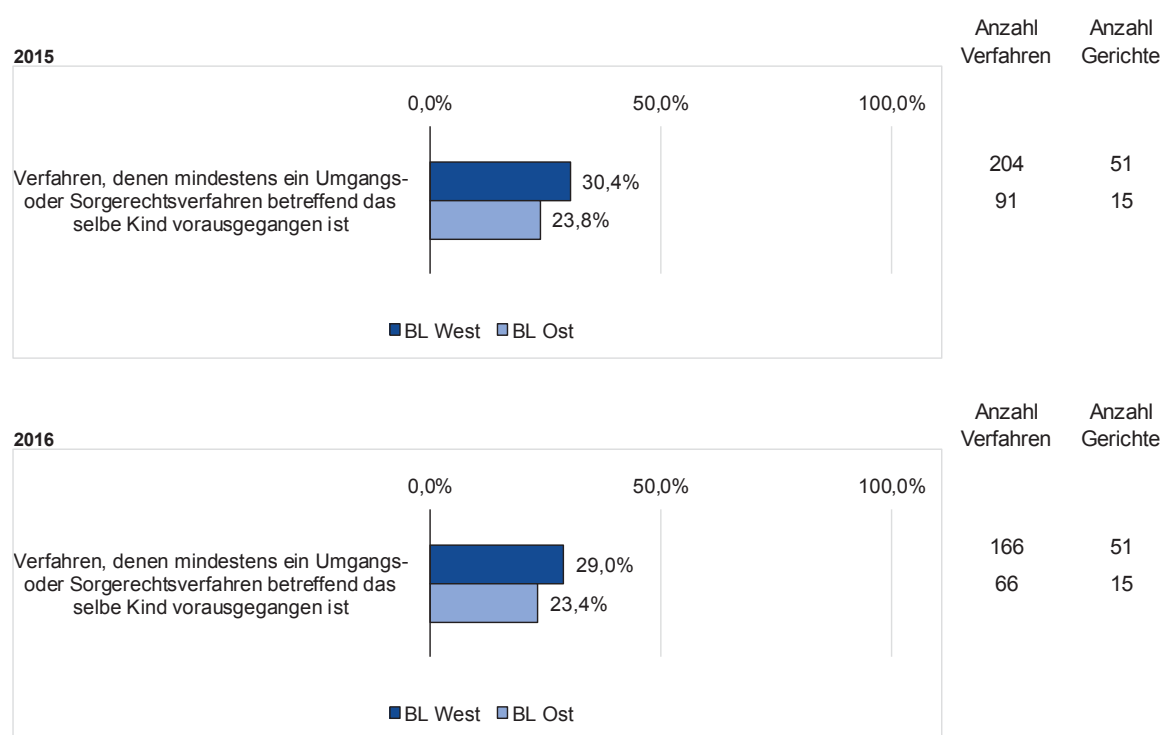
2015		Summe	Anteil	Anzahl Gerichte	keine Angabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	382		15	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	91	23,8%	15	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	29	7,1%	15	0
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	94	22,9%	15	0
3c	c) mehr als 3 Jahre	287	70,0%	15	0
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	251		15	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	100	39,8%	15	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	149	59,4%	15	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	126	84,6%	15	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	23	15,4%	15	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	0	0,0%	15	0
6d	d) mehr als 18 Monaten	0	0,0%	15	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	137	54,6%	15	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	15	6,0%	15	0
7c	c) Antragsrücknahme	48	19,1%	15	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	51	20,3%	15	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	125	91,2%	15	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	6	4,4%	15	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	3	2,2%	15	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	1	33,3%	15	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	2	66,7%	15	0

Tabelle 35: Ergebnisse nach Bundesländern Ost 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)

2016		Summe	Anteil	Anzahl Gerichte	keine Angabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	282		15	0
2	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , in denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist	66	23,4%	15	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen Verfahren</u> , unterteilt nach Altersgruppe des Kindes oder der Kinder, zum Zeitpunkt der Antragstellung a) bis einschließlich 1 Jahr	20	6,2%	15	0
3b	b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre	71	22,0%	15	0
3c	c) mehr als 3 Jahre	232	71,8%	15	0
4	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG	228		15	0
5a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren	98	43,0%	15	0
5b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	124	54,4%	15	0
6a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit einer Dauer bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung von a) bis zu 6 Monaten	75	60,5%	15	0
6b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	36	29,0%	15	0
6c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	11	8,9%	15	0
6d	d) mehr als 18 Monaten	2	1,6%	15	0
7a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren</u> gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG mit Erledigung durch a) Beschluss	117	51,3%	15	0
7b	b) Abgabe von Sorgeerklärungen vor Gericht gem. § 155a Absatz 5 FamFG	3	1,3%	15	0
7c	c) Antragsrücknahme	48	21,1%	15	0
7d	d) Erledigung auf sonstige Weise	60	26,3%	15	0
8a	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum ergangenen Entscheidungen</u> durch Beschluss, in denen den Eltern a) die elterliche Sorge insgesamt oder	107	91,5%	15	0
8b	b) Teilbereiche der elterlichen Sorge (z. B. Gesundheitsfürsorge, Vermögenssorge) übertragen wurde(n)	7	6,0%	15	0
9	Anzahl der <u>im Erhebungszeitraum erledigten Fälle</u> , in denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt, wenn die ursprüngliche Entscheidung über die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ergangen ist	8	6,8%	15	0
10a	a) gem. § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	2	25,0%	15	0
10b	b) gem. § 155a Absatz 4 FamFG mit Termin	6	75,0%	15	0

Ein dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG vorlaufendes Sorgerechts- oder Umgangsrechtsverfahren dasselbe Kind betreffend (vgl. auch Abb. 3) gab es in den westdeutschen Amtsgerichten etwas häufiger (29,7 %) als in den ostdeutschen Amtsgerichten (23,6 %); insgesamt in rund einem Viertel aller Verfahren (27,6 %) (Abb. 10).

Abbildung 10: Verfahren, denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist nach Bundesländern (West/Ost) (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)



Die Altersgruppen der betroffenen Kinder in den beiden Erhebungszeiträumen zusammen betrachtet unterschieden sich in den westdeutschen und ostdeutschen Bundesländern kaum (Abb. 11).

In Westdeutschland waren 13,1 % der Kinder unter ein Jahr alt, 21,9 % älter als ein Jahr bis einschließlich 3 Jahre und 65,0 % der Kinder waren älter als drei Jahre. In Ostdeutschland waren 6,7 % der Kinder unter ein Jahr alt, 22,5 % älter als ein Jahr bis einschließlich 3 Jahre und 70,8 % der Kinder waren älter als drei Jahre. Nur bei den unter Einjährigen gab es in Westdeutschland fast doppelt so viele Verfahren, verglichen mit Ostdeutschland. Bei den Ein- bis Dreijährigen ist die Häufigkeit ungefähr gleich und bei den über Dreijährigen gab es in Ostdeutschland etwas mehr Fälle (zur Besonderheit der Verfahren mit Kindern, die älter als drei Jahre sind, vgl. Anm. zu Abb. 4).

Abbildung 11: Altersgruppe des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Bundesländern (West/Ost) (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)

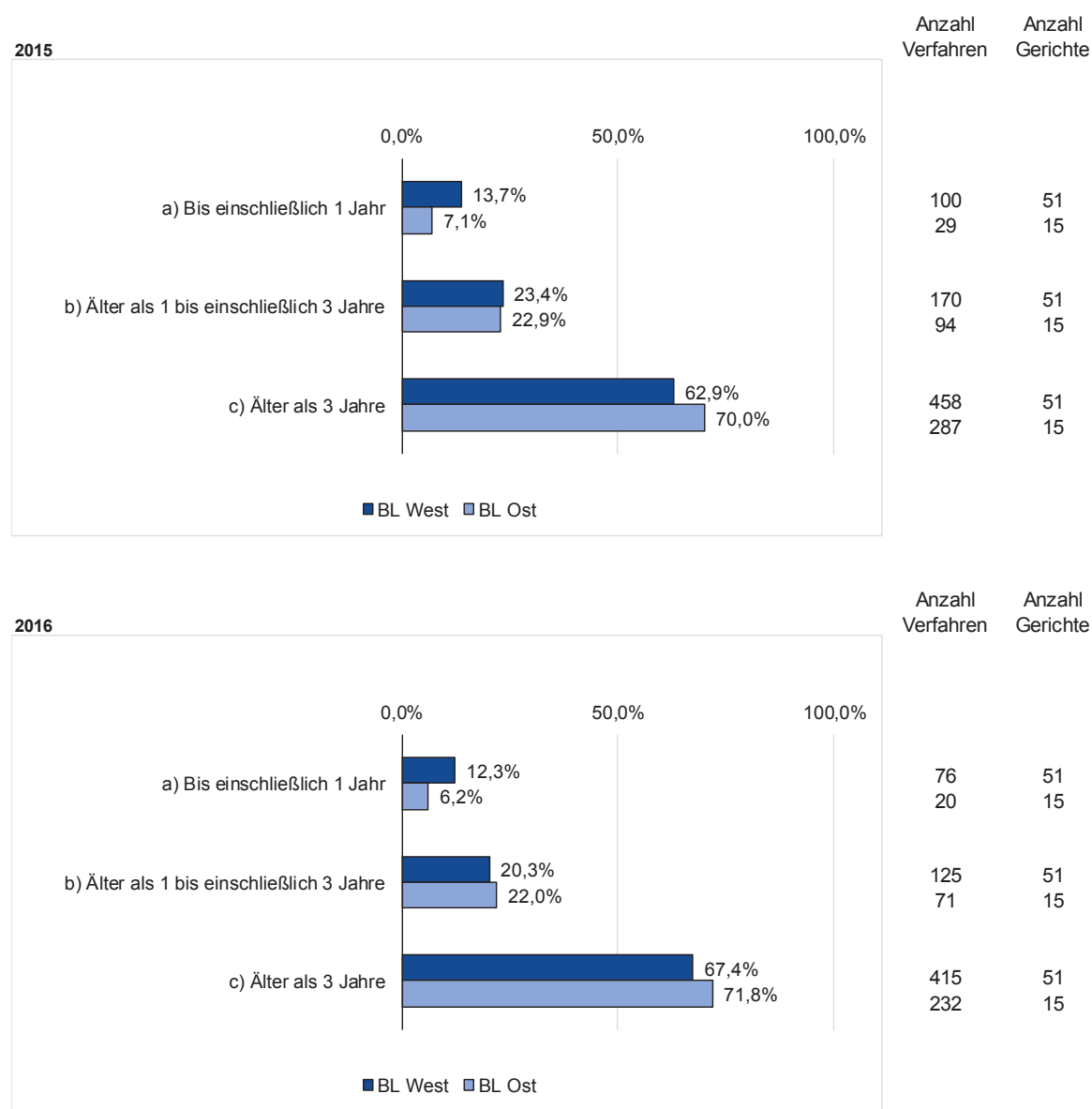
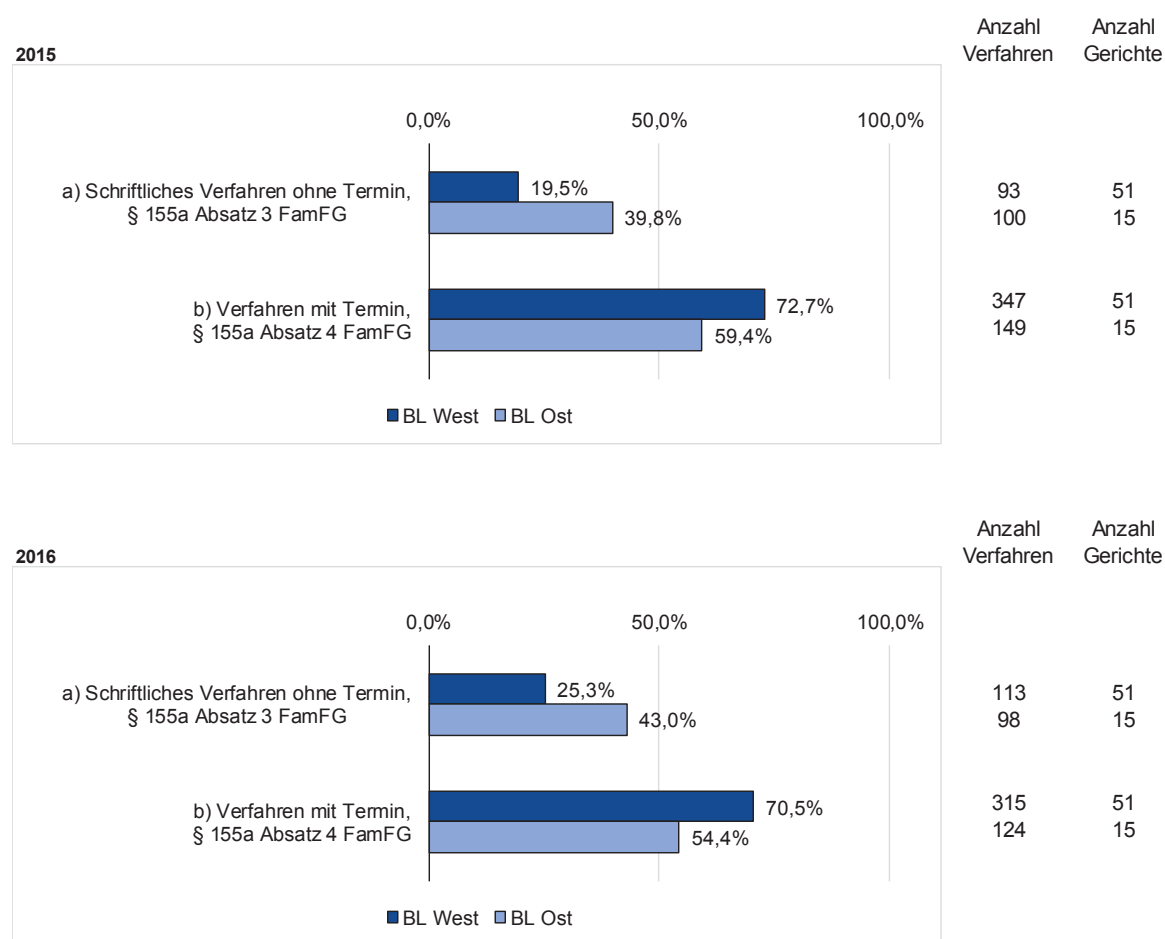


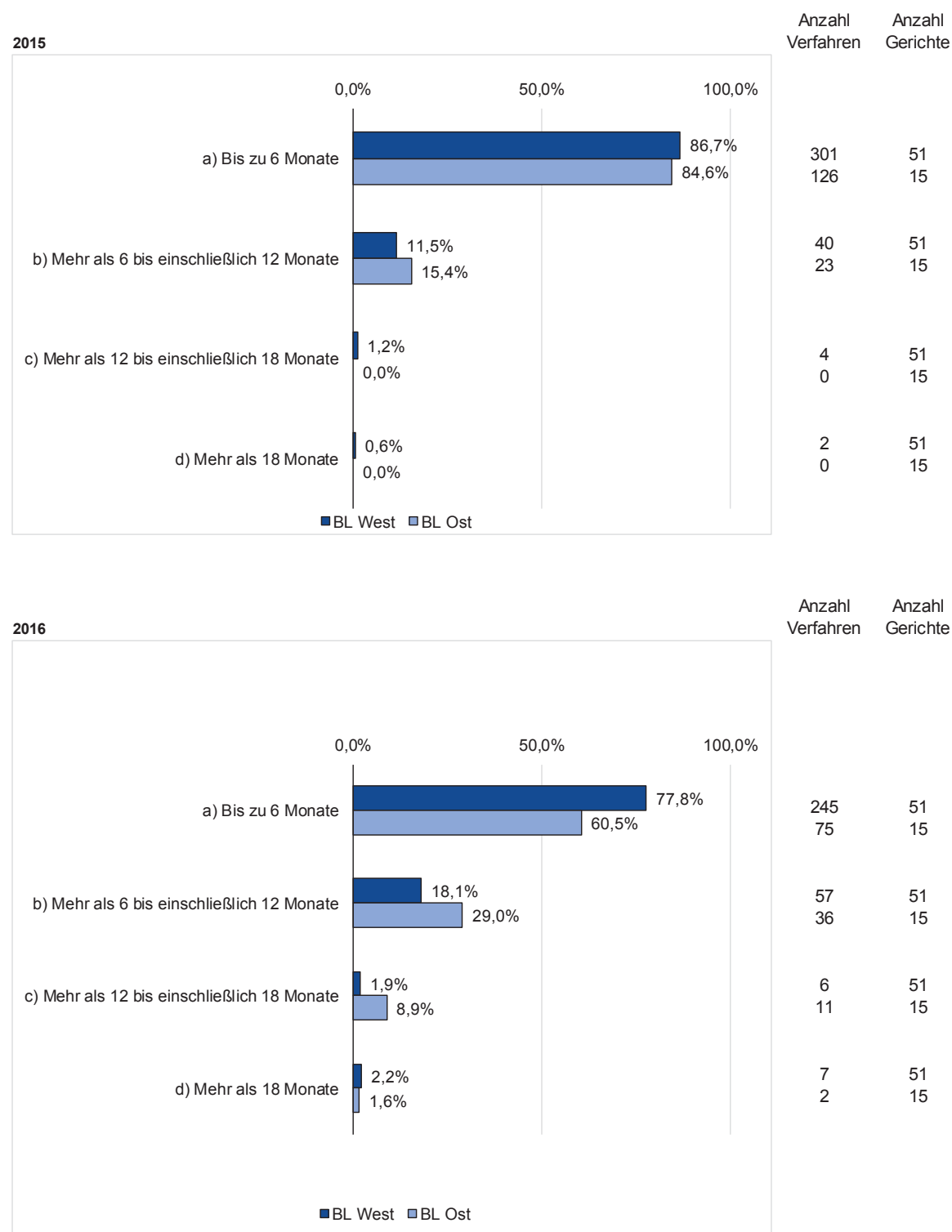
Abbildung 12: Abgeschlossenen Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG, Ergebnisse nach Bundesländern (West/Ost) (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)



Ob den abgeschlossenen Verfahren ein Erörterungstermin zugrunde lag oder nicht, unterschied sich in Westdeutschland und Ostdeutschland: Schriftliche Verfahren ohne Termin wurden in Westdeutschland in 22,3 % der Fälle durchgeführt, in Ostdeutschland waren es 41,3 %. Umgekehrt wurden in Westdeutschland 71,6 % der Verfahren mit (mindestens) einem Termin durchgeführt, in Ostdeutschland 57,0 % aller Verfahren. Bundesweit werden also mehr Verfahren mit Termin als ohne Termin durchgeführt, in den neuen Bundesländern wurden die Verfahren aber häufiger im schriftlichen Verfahren entschieden als im Westen.

Über die Gründe kann keine sichere Aussage getroffen werden. Möglicherweise spielt die unterschiedliche Haltung zur nichtehelichen Geburt in West- und Ostdeutschland eine Rolle.

Abbildung 13: Dauer der abgeschlossenen Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung, Ergebnisse nach Bundesländern (West/Ost) (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)



Dauer der Verfahren in Westdeutschland betrug bis zu 6 Monaten in 82,5 % der Verfahren, 7 bis 12 Monate in 14,7 % der Verfahren, 13 bis 18 Monate in 1,5 % der Verfahren und über 18 Monate in 1,4 % aller Verfahren (Abb. 13). In Westdeutschland wurden somit 82,5 % der Verfahren innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen, 97,1 % der Verfahren vor Ablauf eines Jahres.

Die **Dauer der Verfahren in Ostdeutschland** betrug bis zu 6 Monaten in 73,6 % der Verfahren, 7 bis 12 Monate in 21,2 % der Verfahren, 13 bis 18 Monate in 4,0 % der Verfahren und über 18 Monate in 0,7 % aller Verfahren (Abb. 13). In Ostdeutschland wurden etwas weniger Verfahren innerhalb eines halben Jahres abgeschlossen (73,6 %), aber doch insgesamt 95,2 % der Verfahren vor Ablauf eines Jahres.

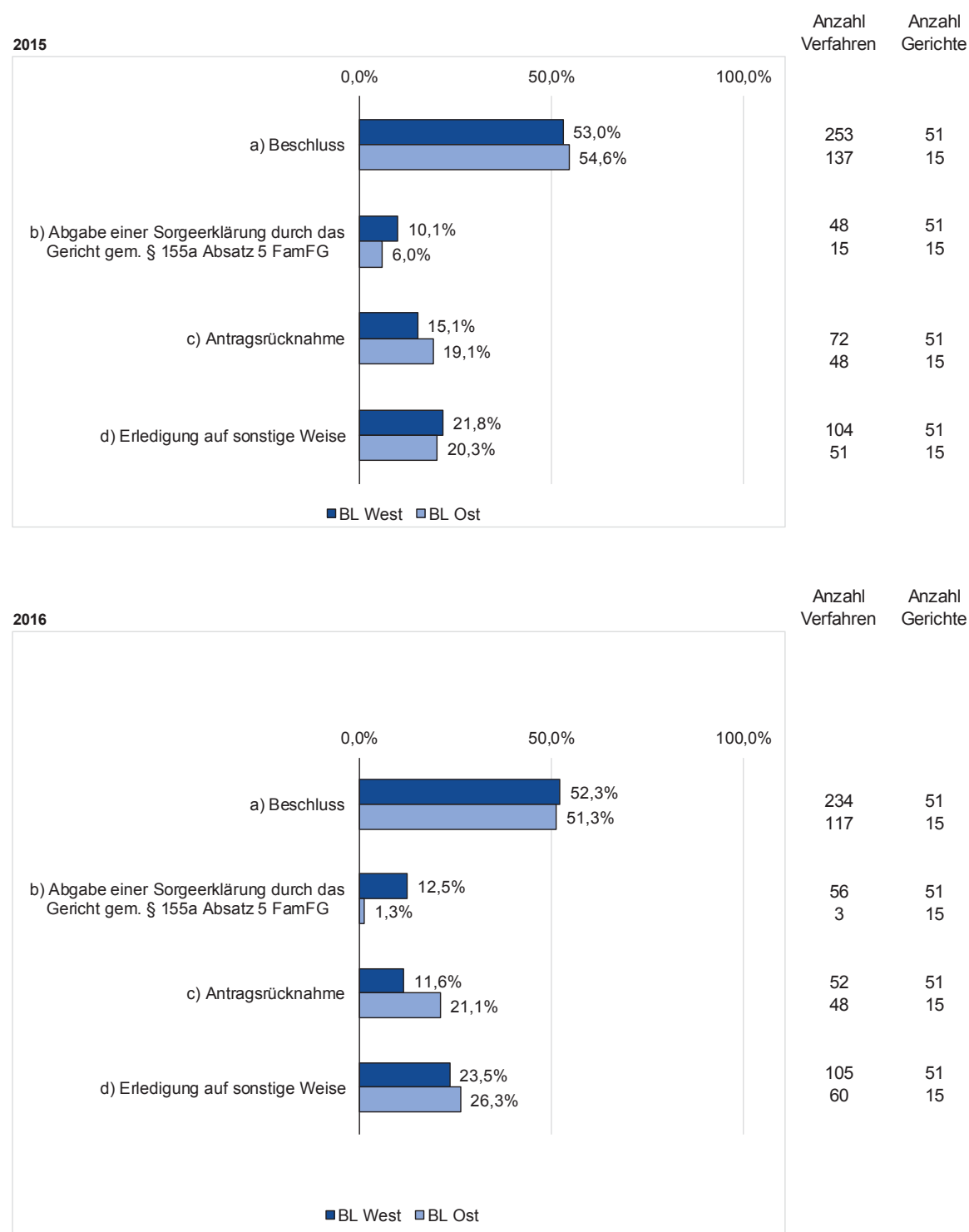
Eine Erklärung für die insgesamt etwas längere Verfahrensdauer in Ostdeutschland war den Datensätzen nicht zu entnehmen. Insbesondere der Umstand, dass dort seltener ein Erörterungstermin stattfindet (vgl. Abb. 12), hätte eher eine kürzere Verfahrensdauer erwarten lassen.

In der Beantwortung der Frage, wie die **Verfahren ihren Abschluss** finden (Abb. 14), ähneln sich die Ergebnisse in Ost- und Westdeutschland, aus den Jahren 2015 und 2016 zusammengenommen, überwiegend:

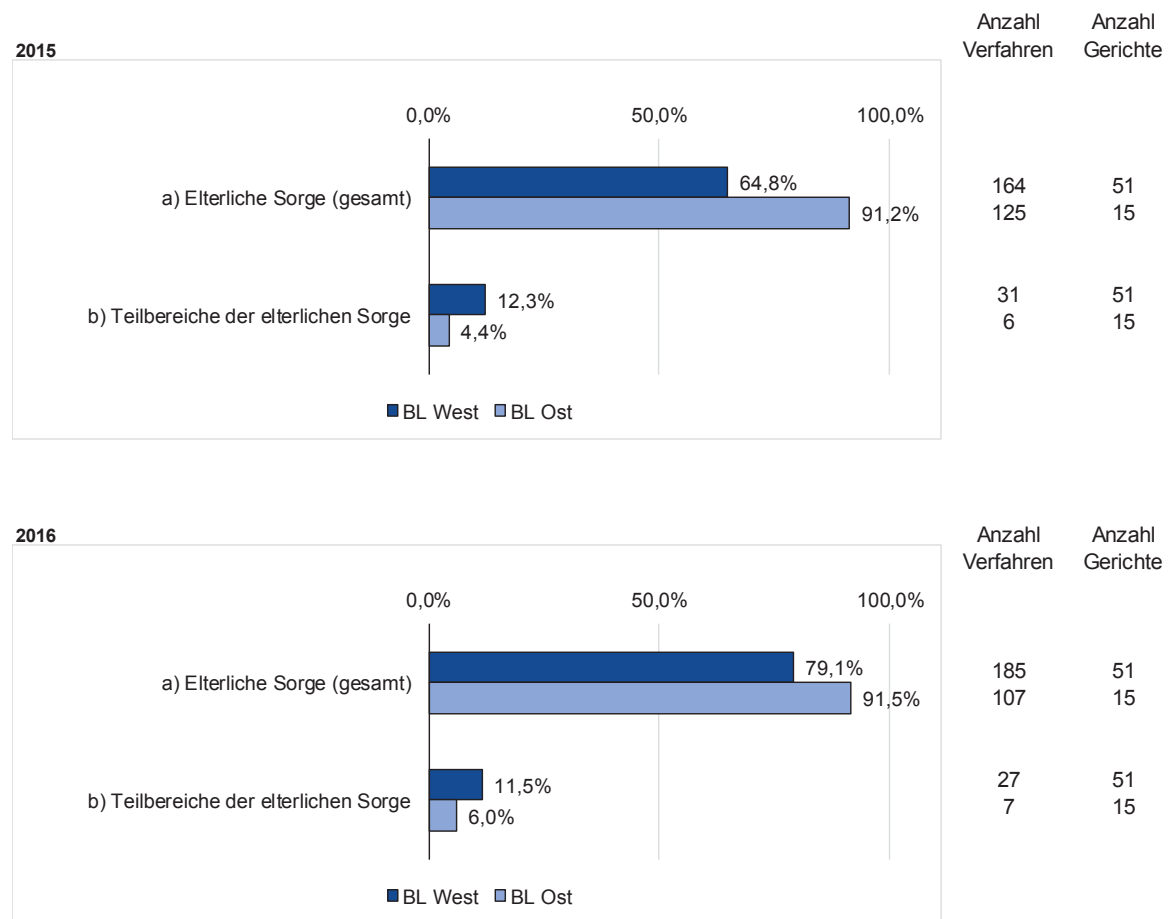
- Durch *Beschluss* enden sie im Westen in 52,7 % der Fälle, im Osten sind es 53,0 %.
- Durch eine *Abgabe einer Sorgeerklärung* gem. § 155a Absatz 5 FamFG enden in den westlichen Bundesländern 11,3 % der Verfahren, in den östlichen Ländern 3,8 %.
- Durch *Antragsrücknahme* sind es in Westdeutschland 13,4 %, in Ostdeutschland 20,0 %.
- und *Erledigung auf sonstige Weise* tritt in Westdeutschland in 22,6 % der Fälle auf, in Ostdeutschland in 23,3 % aller Verfahren.

Die Häufigkeit der Beendigung durch Beschluss ist damit nahezu identisch, auch die Häufigkeit der Antragsrücknahme und der Erledigung auf sonstige Weise ähneln sich sehr. Der einzige nennenswerte Unterschied besteht darin, dass in Westdeutschland deutlich häufiger noch im Gericht die Abgabe einer Sorgeerklärung stattfindet (11,3 % versus 3,8 % in Ostdeutschland). Gründe hierfür können nicht genannt werden.

Abbildung 14: Abgeschlossene Verfahren gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG nach Art der Erledigung, nach Bundesländern (West/Ost) (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)



**Abbildung 15: Regelungsinhalt der Entscheidungen durch Beschluss nach Bundesländern (West/Ost)
(Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)**

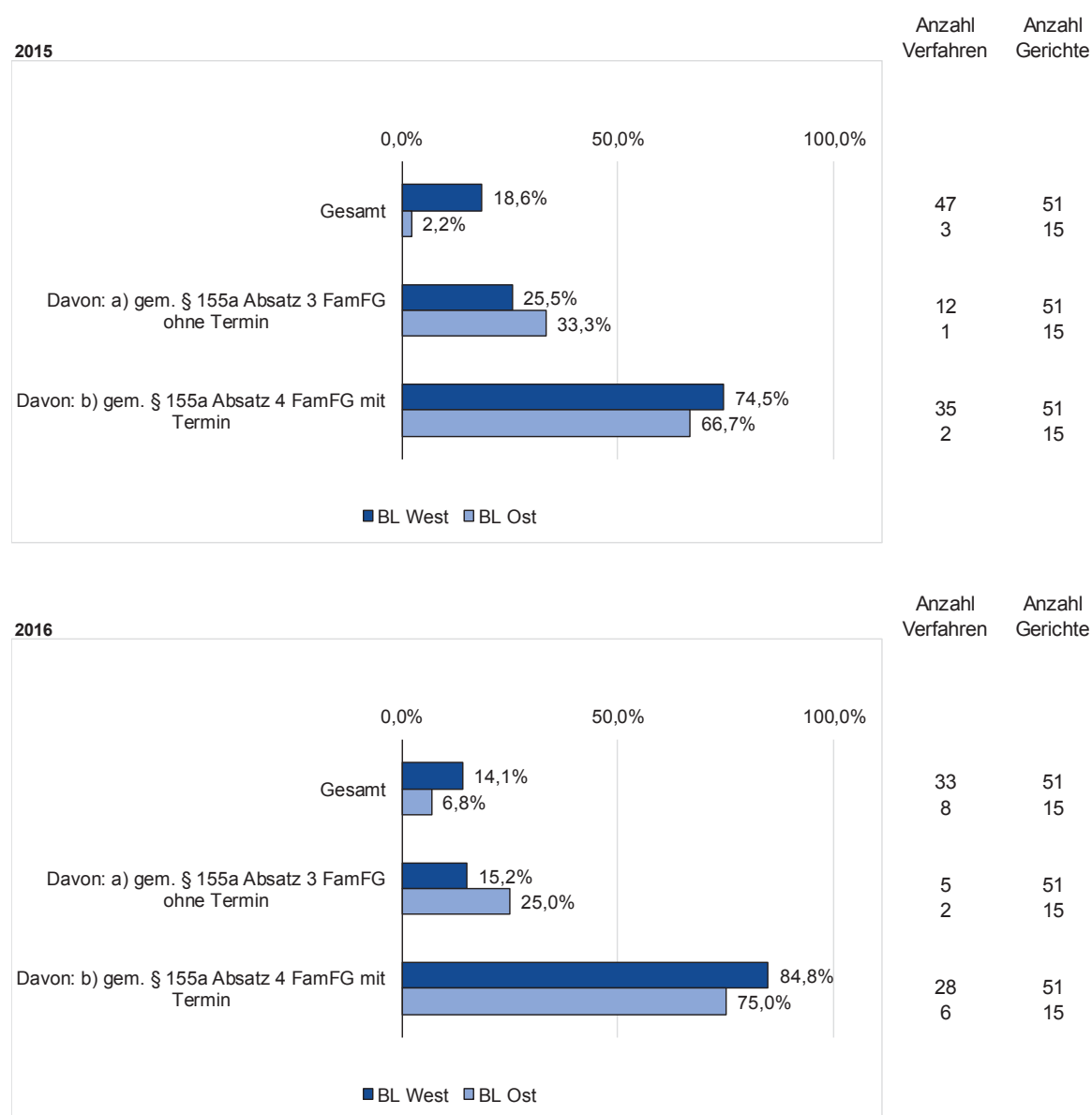


Der Regelungsinhalt der Entscheidung, also ob die gesamte elterliche Sorge oder nur ein Teil der elterlichen Sorge gemeinsam übertragen wird oder ob der Antrag abgelehnt wird, ist in Westdeutschland und Ostdeutschland verschieden (Abb. 15):

- Die *gesamte elterliche Sorge* wird in Westdeutschland in 71,7 % der Verfahren übertragen, in Ostdeutschland sind es 91,3 %.
- Ein *Teilbereich der elterlichen Sorge* wird in Westdeutschland in 11,9 % der Verfahren übertragen, in Ostdeutschland sind es nur 5,1 %.

Somit wird in Westdeutschland in 83,6 % aller Verfahren die ganze oder teilweise elterliche Sorge übertragen, in Ostdeutschland sind es zusammen 96,5 %. Aus der Sicht des Antragstellers/der Antragstellerin herrscht also eine relativ hohe Erfolgswahrscheinlichkeit in Verfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 i. V. m. § 155a FamFG.

Abbildung 16: Folgeanträge auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach § 1671 BGB an demselben Gericht betreffend dasselbe Kind, Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge durch Beschluss, Ergebnisse nach Bundesländern (West/Ost) (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)



Folgeanträge zur Neuregelung der elterlichen Sorge nach § 1671 BGB gibt es in Westdeutschland mit 16,4 % der Verfahren deutlich häufiger als in Ostdeutschland mit 4,3 % der Verfahren.

Dabei gingen den Beschlüssen in Westdeutschland seltener schriftliche Verfahren ohne Termin voraus (21,3 %) als in Ostdeutschland (27,3 %); überwiegend waren jedoch Verfahren mit Termin

vorangegangen, nämlich in 78,8 % der Fälle in Westdeutschland und in 77,7 % der Fälle in Ostdeutschland.

In Ostdeutschland geht häufiger nur ein schriftliches Verfahren voraus, was mit dem Ergebnis korrespondiert, dass in Ostdeutschland generell häufiger schriftliche Verfahren durchgeführt werden (vgl. Abb. 12) und seltener ein Verfahren mit Termin.

Daraus, dass in Ostdeutschland nur 4,3 % der Verfahren mit einem Folgeantrag nach § 1671 BGB „angegriffen“ werden, kann man schließen, dass die Beschlüsse der Amtsgerichte in Ostdeutschland eine höhere Akzeptanz erfahren als in Westdeutschland, wo 16,4 % der Verfahren „angegriffen“ werden. Dies, obwohl in Ostdeutschland die Beschlüsse häufiger in einem Verfahren ohne Erörterungstermin im schriftlichen Verfahrenswege vorbereitet werden. Zu Ursachen dafür kann keine Aussage getroffen werden.

2.2 Statistische Erhebung bei den Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte

Nach einer Darstellung der Beteiligung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte wird die Auswertbarkeit der Datenbasis und das methodische Vorgehen bei der Datenauswertung beschrieben. Es folgen die Einschätzung der Belastbarkeit der Ergebnisse. Eine Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse wird den detaillierten Ergebnisübersichten vorangestellt.

2.2.1 Beteiligung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte

Von 19 geplanten Oberlandesgerichten haben sich insgesamt 15 Oberlandesgerichte beteiligt, davon drei Gerichte ausschließlich für einen Erhebungszeitraum. In der nachfolgenden Tabelle sind die Beteiligung der Oberlandesgerichte nach Bundesland, laut Vorgabe des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (50 % der Oberlandesgerichte, mindestens ein Oberlandesgericht pro Bundesland), und die tatsächlich erfolgte Teilnahme im Detail aufgelistet.

Tabelle 36: Beteiligung der Oberlandesgerichte

Anzahl der OLG laut Vorgabe	OLG laut Zusage der Teilnahme	Teilnahme im Erhebungszeitraum 2015	Teilnahme im Erhebungszeitraum 2016
BW OLG Vorgabe	BW Zusage	BW 2015 Teilnahme	BW 2016 Teilnahme
1	Stuttgart	Stuttgart	Stuttgart
Ergebnis	1	1	1
BY OLG Vorgabe	BY Zusage	BY 2015 Teilnahme	BY 2016 Teilnahme
2	München	München	München
	Nürnberg	Nürnberg	Nürnberg
			Augsburg (keine Auswertung)
Ergebnis	2	2	2
Das OLG Augsburg wurde nicht in die Auswertung mitaufgenommen, da die zahlenmäßige Vorgabe für Bayern erfüllt ist.			
BE OLG Vorgabe	BE Zusage	BE 2015 Teilnahme	BE 2016 Teilnahme
1	keine Teilnahme		
Ergebnis	0	0	0
BB OLG Vorgabe	BB Zusage	BB 2015 Teilnahme	BB 2016 Teilnahme
1	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel	Brandenburg an der Havel
Ergebnis	1	1	1
HB OLG Vorgabe	HB Zusage	HB 2015 Teilnahme	HB 2016 Teilnahme
1			
Ergebnis	0	0	0
HH OLG Vorgabe	HH Zusage	HH 2015 Teilnahme	HH 2016 Teilnahme
1	Hanseatisches OLG	Hanseatisches OLG	
Ergebnis	1	1	0

HE OLG Vorgabe	HE Zusage	HE 2015 Teilnahme	HE 2016 Teilnahme
1	Frankfurt am Main	Frankfurt am Main	Frankfurt am Main
Ergebnis	1	1	1
MV OLG Vorgabe	MV Zusage	MV 2015 Teilnahme	MV 2016 Teilnahme
1	Rostock		Rostock
Ergebnis	1	0	1
NI OLG Vorgabe	NI Zusage	NI 2015 Teilnahme	NI 2016 Teilnahme
2	Celle	Celle	Celle
	Oldenburg	Oldenburg	Oldenburg
Ergebnis	2	2	2
NW OLG Vorgabe	NW Zusage	NW 2015 Teilnahme	NW 2016 Teilnahme
2	Köln	Köln	Köln
Ergebnis	1	1	1
RP OLG Vorgabe	RP Zusage	RP 2015 Teilnahme	RP 2016 Teilnahme
1	Zweibrücken	Zweibrücken	Zweibrücken
Ergebnis	1	1	1
SL OLG Vorgabe	SL Zusage	SL 2015 Teilnahme	SL 2016 Teilnahme
1	Saarbrücken	Saarbrücken	
Ergebnis	1	1	0
SN OLG Vorgabe	SN Zusage	SN 2015 Teilnahme	SN 2016 Teilnahme
1	Dresden	Dresden	Dresden
Ergebnis	1	1	1
ST OLG Vorgabe	ST Zusage	ST 2015 Teilnahme	ST 2016 Teilnahme
1	Naumburg	Naumburg	Naumburg
Ergebnis	1	1	1
SH OLG Vorgabe	SH Zusage	SH 2015 Teilnahme	SH 2016 Teilnahme
1	Schleswig	Schleswig	Schleswig
Ergebnis	1	1	1
TH OLG Vorgabe	TH Zusage	TH 2015 Teilnahme	TH 2016 Teilnahme
1	keine Teilnahme		
Ergebnis	0	0	0
Gesamt OLG Vorgabe	Gesamt Zusage	Gesamt AG Teilnahme und Datenauswertung 2015	Gesamt AG Teilnahme und Datenauswertung 2016
19	15	14	13

Hinsichtlich der vorgegebenen Quote kann insgesamt von einer ausreichenden Beteiligung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte gesprochen werden. Es liegen aus den meisten Städten Daten aus beiden Erhebungszeiträumen vor. Im Erhebungszeitraum 2015 fließt ein Oberlandesgericht mehr als im Erhebungszeitraum 2016 mit ein.

2.2.1.1 Methodisches Vorgehen bei der Datenauswertung

Gegenstand der Befragung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte waren die eingegangenen Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts erster Instanz über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern und deren Verlauf. Die uns dazu zur Verfügung gestellten Daten wurden je nach Dateiformat elektronisch bzw. manuell zusammengeführt. Im Rahmen der Überprüfung der Datenqualität wurden fehlende oder fehlerhafte Werte, die rechnerisch eindeutig behoben werden konnten, wie etwa Gesamtzahlen, ergänzt. Konnten Werte nicht plausibilisiert werden, wurde dies als „keine Angabe“ gewertet.

Von den für die Erhebung geplanten 19 Oberlandesgerichten konnten im Erhebungszeitraum 2015 Daten von 10 der 14 teilnehmenden Oberlandesgerichten nicht so plausibilisiert werden, dass der Datensatz durchgehend schlüssig bzw. vollständig ist. Im Erhebungszeitraum 2016 waren es 5 von 13 Fällen. Insbesondere liegt dies daran, dass fehlerhafte Teilmengen bei sogenannten „Unterfragen“ zu verzeichnen sind. Zudem wurden Fragen nicht beantwortet, wodurch zudem fehlende Werte entstanden sind. Diese Datensätze werden nachfolgend als „fehlerhafte Datensätze“ bezeichnet, da sie nicht durchgehend stringent plausibel sind. Bei der statistischen Auswertung der Daten bereiten fehlerhafte Datensätze insofern Schwierigkeiten, als Gesamtsummen und Teilmengen nicht mehr aufeinander bezogen werden können und die Auswertung der prozentualen Anteilswerte verzerrt erscheint – insbesondere im Längsschnittvergleich.

Es konnte festgestellt werden, dass sich die fehlerhaften Angaben besonders auf den Abschnitt „eingegangene Beschwerden“ beziehen, und zwar auf die Anzahl der im Erhebungszeitraum eingegangenen Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, bei denen der Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung des Familiengerichts (Nummer 3) abgefragt wird, sowie auf die Anzahl der eingegangenen Beschwerden nach Person des Beschwerdeführers (Nummer 4).

Fehlerhafte Angaben bereiten bei der Berechnung von Anteilswerten Schwierigkeiten, wenn zu einer übergeordneten Frage (z. B. *Anzahl der im Erhebungszeitraum eingegangenen Beschwerden*) die dazugehörigen „Unterfragen“ (z. B. *ohne Termin im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG* bzw. *nach Durchführung (mindestens) eines Termins im Verfahren nach § 155a Absatz 4 FamFG*) bei einzelnen Datensätzen nicht beantwortet wurden. So kann man den prozentualen Anteil in Bezug auf die übergeordnete Frage nicht berechnen. Aus diesem Grund betrachtet man ausschließlich die Werte der Unterfragen: Es wurden die jeweiligen „Unterfragen“ (Teilmengen) summiert und diese Gesamtsumme zur Berechnung der prozentualen Anteilswerte verwendet. Dadurch kann man hinsichtlich der angegebenen Werte Aussagen über die Verteilung der bekannten Teilmengen treffen.

Auf Grund der geringen Anzahl an Verfahren bezüglich der Daten unter Ausschluss der fehlerhaften Datensätze kann keine zweifache Datenauswertung stattfinden. Es wurde ausschließlich eine Auswertung unter Einschluss fehlerhafter Datensätze vorgenommen und die Ergebnisse nach Gesamt dargestellt.

Die Auswertung wird jeweils getrennt für den Erhebungszeitraum 2015 und 2016 in Übersichtstabellen ausgewiesen, in denen die Summen der Verfahren, die Anteilswerte der Verfahren und die Anzahl der Gerichte, die auf diese Frage geantwortet haben, aufgenommen sind. Zudem wird, zur Veranschaulichung der Werte, eine grafische Darstellung ausgewiesen. Die Ergebnisse sind jedoch auf Grund der fehlerhaften Daten lediglich im Sinne von Tendenzaussagen zu interpretieren.

Die Auswertung und Aufbereitung der Daten erfolgt so, dass diese keiner bestimmten oder bestimm- baren Person bzw. keinem Gericht zugeordnet werden können. Daher sind bei Punkt 2.2.3.1 ausschließlich die Bundesländer der Datenbasis aufgeführt, jedoch nicht die Anzahl der jeweils eingegan- genen Beschwerden.

2.2.1.2 Einschätzung der Belastbarkeit der Ergebnisse

Datenqualität und Aussagekraft der Ergebnisse

Da die Teilnahme an der Sondererhebung zu § 1626a BGB in Verbindung mit § 155a FamFG zur Evaluation des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern für die Geschäftsstellen und Richter/innen freiwillig war, liegt ein selektiver Rücklauf eines Quotenauswahlverfahrens vor. Die Beteiligung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte war dabei ausreichend und es wurde in vielen Bundesländern die Quotenvorgabe erfüllt. Die Ergebnisse können jedoch grundsätzlich nicht im Sinne einer globalen Repräsentativität interpretiert werden. Voraussetzung wäre hierfür eine Zufallsstichprobe. Die Ergebnisse aus der Befragung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte können jedoch als Trendaussagen interpretiert werden und sind im Rahmen der aufgeführten Größenordnung der Verfahren aussagekräftig. Gruppenunterschiede nach Bundesländern (West/Ost) und nach Größe der Kommune können auf Grund der kleinen Fallzahl nicht zuverlässig ermittelt werden und werden daher auch nicht ausgewiesen.

Belastbarkeit der Ergebnisse

Aus dem Erhebungszeitraum 2015 liegen vier vollständige und stringente Datensätze vor sowie acht Datensätze aus dem Erhebungszeitraum 2016. Diese geringe Datenbasis lässt keinen Belastbarkeitsbefund bezüglich einer vergleichenden Auswertung der Daten unter Einschluss und unter Ausschluss der fehlerhaften Datensätze zu.

Hinsichtlich der Entwicklung der absoluten Anzahl der Verfahren in den Erhebungszeiträumen 2015 und 2016 in den beteiligten Städten können die absoluten Häufigkeiten im Rahmen der Gesamtdaten herangezogen werden. Die Anzahl der Verfahren kann als Größenordnung im Sinne einer Tendenzaussage belastet und interpretiert werden.

2.2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse der Erhebung bei den Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte

Bei der Befragung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte⁴⁶ wurden im Erhebungszeitraum 2015 insgesamt **366 eingegangene Beschwerden** gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG berichtet. Im Erhebungszeitraum 2016 waren dies **353 Fälle**. Dies ist eine **Rückgangsquote von 3,6 %**.

Tendenz der Gesamtergebnisse in den Jahren 2015 und 2016

Anhand der ausgewerteten Gesamtergebnisse kann ein Trend beobachtet werden. Der Anteil der eingegangenen Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, die nach Durchführung (mind.) eines Termins im Verfahren nach §155a Absatz 4 FamFG ergangen sind, beträgt in beiden Jahren rund 80 %.

Die eingegangenen Beschwerden, bei denen der Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung des Familiengerichts in der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge oder von Teilbereichen der elterlichen Sorge auf beide Elternteile bestand, betragen in beiden Erhebungsjahren einen Anteil von rund 50,0 %. Die anderen rund 50 % der Beschwerden betreffen Fälle, in denen die Zurückweisung des Antrags erfolgte.

In beiden Erhebungsjahren führt am häufigsten die Kindesmutter (rund 50 %) die Beschwerde an, gefolgt von dem Kindesvater mit rund 45 %.

Die Beschwerdeverfahren werden in beiden Erhebungsjahren in der Regel innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen (rund 85 %). Darüber hinaus enden die Beschwerdeverfahren zu rund 50 % mit Beschluss und in rund 30 % der Fälle erfolgt eine Beschwerderücknahme.

Revidierende Entscheidungen erfolgen in beiden Erhebungsjahren in rund 20 % der Fälle und darunter zu rund 50 % aufgrund eines Verfahrens des erstinstanzlichen Gerichts nach § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin.

⁴⁶ Datenbasis im aktuellen Kapitel basiert auf Punkt 2.2.3.2 Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte

2.2.3 Auswertung unter Einschluss fehlerhafter Datensätze

Um die Zahl der von den Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte angegebenen Verfahren vollständig zu sichern, fließen in die folgende Ergebnisdarstellung alle Gerichte mit ein, wie unter *Beteiligung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte* (Punkt 2.5.1.1) angegeben. Die Darstellung erfolgt in Übersichtstabellen, jeweils für den Erhebungszeitraum 2015 und 2016, in denen die Summen der Verfahren, die Anteilswerte der Verfahren und die Anzahl der Gerichte, die auf diese Frage geantwortet haben, aufgenommen sind. Die Ergebnisse werden nach Gesamt dargestellt. Zudem wird, zur Veranschaulichung der Werte, eine grafische Darstellung ausgewiesen. Die Ergebnisse sind jedoch auf Grund der fehlerhaften Daten lediglich als Anhaltspunkt zu interpretieren.

2.2.3.1 Eingegangene Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern

Bei der Befragung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte wurden im Erhebungszeitraum 2015 366 eingegangene Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG berichtet. Im Erhebungszeitraum **2016 waren dies 353 Fälle. Dies ist eine Rückgangsquote von 3,6 %.**

Tabelle 37: Teilnehmende Bundesländer 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

Bundesland	2015 Verfahren	2016 Verfahren
Brandenburg	x	x
Baden-Württemberg	x	x
Bayern	x	x
Hessen	x	x
Hamburg	x	keine Angabe
Mecklenburg-Vorpommern	keine Angabe	x
Niedersachsen	x	x
Nordrhein-Westfalen	x	x
Rheinland-Pfalz	x	x
Schleswig-Holstein	x	x
Saarland	x	x
Sachsen	x	x
Gesamt	366	353

Das Hanseatische Oberlandesgericht reichte für das Jahr 2016 keine Daten ein und das Oberlandesgericht Rostock keine für das Jahr 2015.

2.2.3.2 Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte

Tabelle 38: Gesamtergebnisse: Übersicht 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte – unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2015 und 2016		Summe	Anteil	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, die ergangen sind, insgesamt	719		15	0
2a	a) ohne Termin im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG	140	19,6%	15	0
2b	b) nach Durchführung (mindestens) eines Termins im Verfahren nach § 155a Absatz 4 FamFG	574	80,4%	15	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, bei denen der Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung des Familiengerichts bestand in der a) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf beide Elternteile	312	49,7%	15	0
3b	b) Zurückweisung des Antrages	316	50,3%	15	0
4a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit Person des Beschwerdeführers: a) Kindesvater	312	44,4%	15	0
4b	b) Kindesmutter	372	53,0%	15	0
4c	c) anderer Beteiligter	18	2,6%	15	0
5	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a Absatz 3 FamFG insgesamt	593		15	0
6a	a) ohne Termin im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG	255	43,5%	15	0
6b	b) nach Durchführung (mind.) eines Termins im Verfahren nach § 155a Absatz 4 FamFG	331	56,5%	15	0
7a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Beschwerdeverfahren mit einer Dauer von a) bis zu 6 Monate	499	84,9%	15	0
7b	b) mehr als 6 Monate bis einschließlich 12 Monate	85	14,5%	15	0
7c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate	4	0,7%	15	0
7d	d) mehr als 18 Monate	0	0,0%	15	0
8a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Beschwerdeverfahren mit Beendigung durch a) Beschluss	312	51,9%	15	0
8b	b) Abgabe von Sorgeerklärung vor Gericht	50	8,3%	15	0
8c	c) Beschwerderücknahme	188	31,3%	15	0
8d	d) Erledigung auf sonstige Weise	51	8,5%	15	0
9	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>ergangenen</u> Entscheidungen des Beschwerdegerichts, in denen die Entscheidung des Familiengerichts revidiert worden ist, wenn diese ergangen ist insgesamt	120	20,2%	15	0
10a	a) im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	59	49,2%	15	0
10b	b) im Verfahren nach § 155a Absatz 4 FamFG nach Durchführung (mind.) eines Termins	61	50,8%	15	0

* Die Anteilswerte werden nicht auf Basis der übergeordneten Angabe der Verfahren gebildet, sondern auf Basis der Summe der Verfahren der Unterfragen (nähere Erklärung unter Punkt 2.2.1.1).

Tabelle 39: Gesamtergebnisse: Übersicht 2015 (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte – unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

2015		Summe	An- teil*	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, die ergangen sind, insgesamt	366		13	1
2a	a) ohne Termin im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG	71	19,7 %	13	1
2b	b) nach Durchführung (mindestens) eines Termins im Verfahren nach § 155a Absatz 4 FamFG	290	80,3 %	13	1
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, bei denen der Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung des Familiengerichts bestand in der a) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf beide Elternteile	160	51,9 %	12	2
3b	b) Zurückweisung des Antrages	148	48,1 %	12	2
4a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit Person des Beschwerdeführers: a) Kindesvater	156	43,7 %	13	1
4b	b) Kindesmutter	191	53,5 %	13	1
4c	c) anderer Beteiligter	10	2,8 %	13	1
5	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a Absatz 3 FamFG insgesamt	309		14	0
6a	a) ohne Termin im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG	127	42,1 %	14	0
6b	b) nach Durchführung (mind.) eines Termins im Verfahren nach § 155a Absatz 4 FamFG	175	57,9 %	14	0
7a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Beschwerdeverfahren mit einer Dauer von a) bis zu 6 Monaten	267	87,3 %	14	0
7b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	39	12,7 %	14	0
7c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	0	0,0 %	14	0
7d	d) mehr als 18 Monaten	0	0,0 %	14	0
8a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Beschwerdeverfahren mit Beendigung durch a) Beschluss	158	50,6 %	14	0
8b	b) Abgabe von Sorgeerklärung vor Gericht	32	10,3 %	14	0
8c	c) Beschwerderücknahme	108	34,6 %	14	0
8d	d) Erledigung auf sonstige Weise	14	4,5 %	14	0
9	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>ergangenen</u> Entscheidungen des Beschwerdegerichts, in denen die Entscheidung des Familiengerichts revidiert worden ist, insgesamt wenn diese ergangen ist	54	17,5 %	14	0
10a	a) im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	26	48,1 %	14	0
10b	b) im Verfahren nach § 155a Absatz 4 FamFG nach Durchführung (mind.) eines Termins	28	51,9 %	14	0

* Die Anteilswerte werden nicht auf Basis der übergeordneten Angabe der Verfahren gebildet, sondern auf Basis der Summe der Verfahren der Unterfragen (nähere Erklärung unter Punkt 2.2.1.1).

Tabelle 40: Übersicht 2016 (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte – unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)

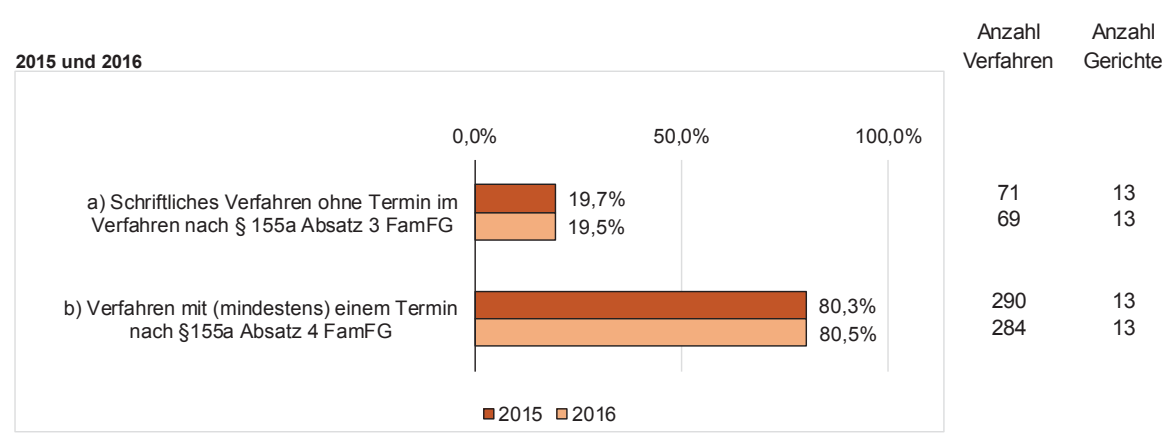
2016		Summe	An- teil*	Anzahl Ge- richte	keine An- gabe
1	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, die ergangen sind, insgesamt	353		13	0
2a	a) ohne Termin im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG	69	19,5 %	13	0
2b	b) nach Durchführung (mindestens) eines Termins im Verfahren nach § 155a Absatz 4 FamFG	284	80,5 %	13	0
3a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern, bei denen der Inhalt der erstinstanzlichen Entscheidung des Familiengerichts bestand in der a) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf beide Elternteile	152	47,5 %	13	0
3b	b) Zurückweisung des Antrages	168	52,5 %	13	0
4a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>eingegangenen</u> Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit Person des Beschwerdeführers: a) Kindesvater	156	45,2 %	13	0
4b	b) Kindesmutter	181	52,5 %	13	0
4c	c) anderer Beteiligter	8	2,3 %	13	0
5	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a Absatz 3 FamFG insgesamt	284		13	0
6a	a) ohne Termin im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG	128	45,1 %	13	0
6b	b) nach Durchführung (mind.) eines Termins im Verfahren nach § 155a Absatz 4 FamFG	156	54,9 %	13	0
7a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Beschwerdeverfahren mit einer Dauer von a) bis zu 6 Monaten	232	82,3 %	13	0
7b	b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monaten	46	16,3 %	13	0
7c	c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monaten	4	1,4 %	13	0
7d	d) mehr als 18 Monaten	0	0,0 %	13	0
8a	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>abgeschlossenen</u> Beschwerdeverfahren mit Beendigung durch a) Beschluss	154	53,3 %	13	0
8b	b) Abgabe von Sorgeerklärung vor Gericht	18	6,2 %	13	0
8c	c) Beschwerderücknahme	80	27,7 %	13	0
8d	d) Erledigung auf sonstige Weise	37	12,8 %	13	0
9	Anzahl der im Erhebungszeitraum <u>ergangenen</u> Entscheidungen des Beschwerdegerichts, in denen die Entscheidung des Familiengerichts revidiert worden ist, insgesamt wenn diese ergangen ist	66	23,2 %	13	0
10a	a) im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin	33	50,0 %	13	0
10b	b) im Verfahren nach § 155a Absatz 4 FamFG nach Durchführung (mind.) eines Termins	33	50,0 %	13	0

* Die Anteilswerte werden nicht auf Basis der übergeordneten Angabe der Verfahren gebildet, sondern auf Basis der Summe der Verfahren der Unterfragen (nähere Erklärung unter Punkt 2.2.1.1).

2.5.3.3 Verfahrensverlauf in erster Instanz mit / ohne Termin

In der ganz überwiegenden Anzahl der im Beschwerdeverfahren angegriffenen Beschlüsse (80,4 %) hat im erstinstanzlichen Verfahren ein Erörterungstermin stattgefunden (Abb. 17). Nur in 19,6 % der Fälle war ein schriftliches Verfahren durchgeführt worden. Dabei waren in den Jahren 2015 und 2016 keine nennenswerten Unterschiede auszumachen.

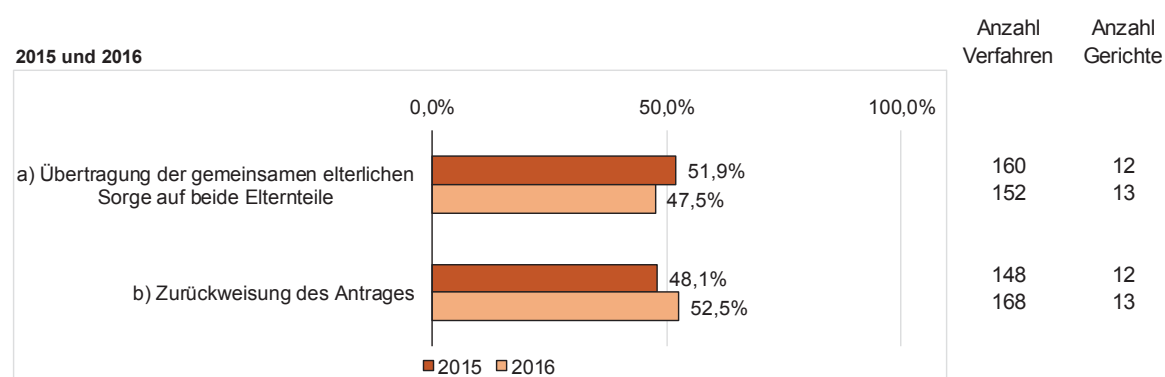
Abbildung 17: Verfahrensverlauf in erster Instanz der mit Beschwerden angegriffenen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)



2.5.3.4 Entscheidungsinhalt erster Instanz

Rund 50 % der eingegangenen Beschwerden richten sich gegen erstinstanzliche Entscheidungen des Familiengerichts, in denen die Übertragung der gemeinsamen oder teilweisen elterlichen Sorge auf beide Elternteile ausgesprochen wurde. Die anderen rund 50 % der Beschwerden betreffen Fälle, in denen die Zurückweisung des Antrags erfolgte. (Abb. 18).

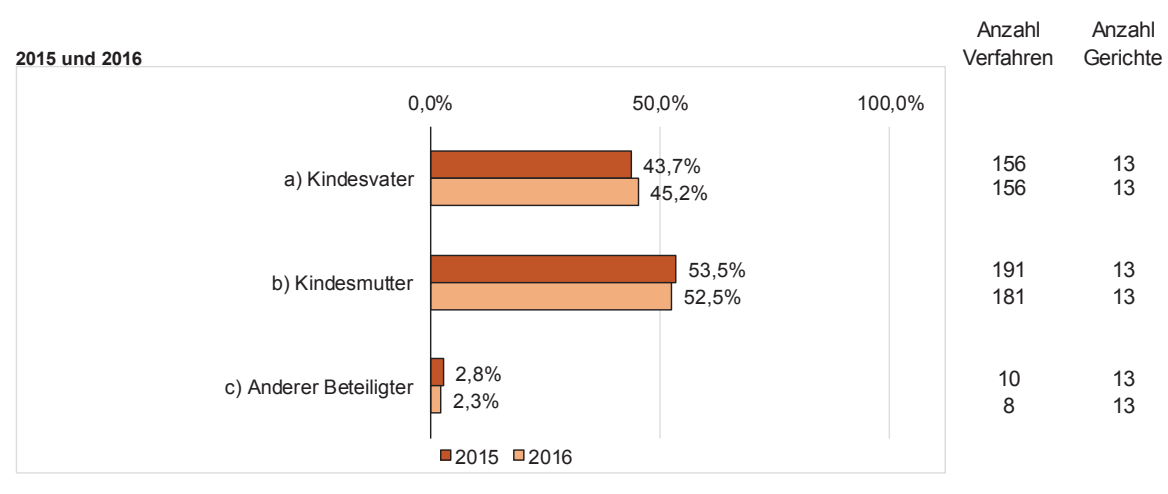
Abbildung 18: Entscheidungsinhalt erster Instanz der mit Beschwerden angegriffenen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)



2.5.3.5 Person des Beschwerdeführers

Die Beschwerde wurde etwas häufiger von der Kindesmutter eingelegt (53 % der Fälle) als vom Kindesvater (44,35 %); selten von anderen Beteiligten (2,55 %) (Abb. 19).

Abbildung 19: Person des Beschwerdeführers in Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)



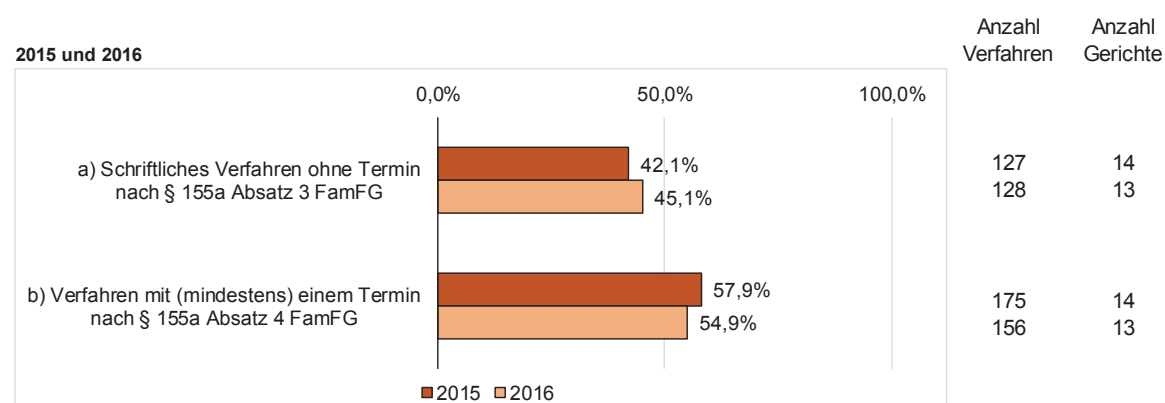
Diese Verteilung passt zu dem Umstand, dass den Anträgen, die überwiegend von Vätern gestellt werden, eine relativ hohe Erfolgsquote beschert ist (vgl. Abb. 15). Insofern verwundert es nicht, dass Mütter etwas häufiger gegen die erstinstanzliche Entscheidung in die Beschwerde gehen.

2.5.3.6 Abgeschlossene Beschwerdeverfahren

Den abgeschlossenen Beschwerdeverfahren ging in 43,5 % der erstinstanzlichen Verfahren ein schriftliches Verfahren voraus; in 56,5 % der Fälle hatte am Familiengericht ein Erörterungstermin stattgefunden (Abb. 20).

Wenn man bedenkt, dass insgesamt Verfahren deutlich häufiger mit Termin nach § 155a Absatz 4 FamFG durchgeführt werden als ohne (vgl. Abb. 5), so ergeben sich dadurch Hinweise, dass die Wahrscheinlichkeit der Beschwerdeeinlegung nach einem Abschluss in der ersten Instanz mit nur einem schriftlichem Verfahren (ohne Termin) höher ist als bei Abschluss eines Verfahrens, in dem ein Erörterungstermin stattgefunden hat.

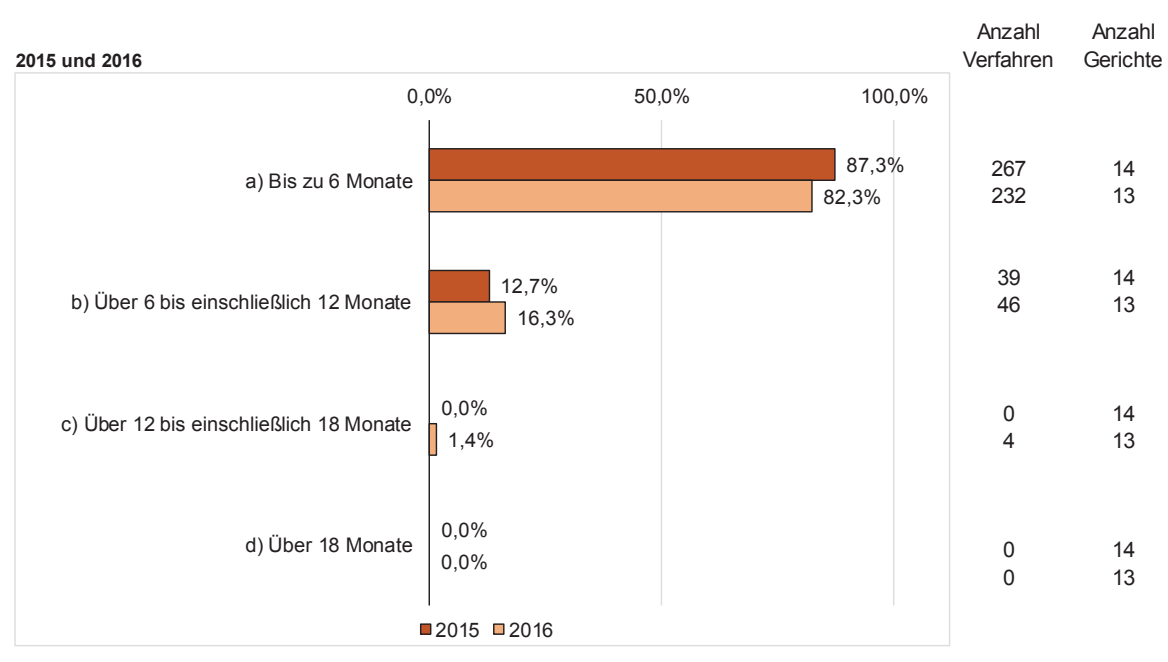
Abbildung 20: Abgeschlossene Beschwerdeverfahren mit und ohne Termin gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a Absatz 3 FamFG (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)



2.5.3.7 Dauer der abgeschlossenen Beschwerdeverfahren

Die überwiegende Zahl der Beschwerdeverfahren wird innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen (84,9 %); weitere 14,5 % dauern sieben bis 12 Monate und nur 0,7 % bis zu 18 Monaten (Abb. 21). Damit sind 99,3 % aller Beschwerdeverfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen.

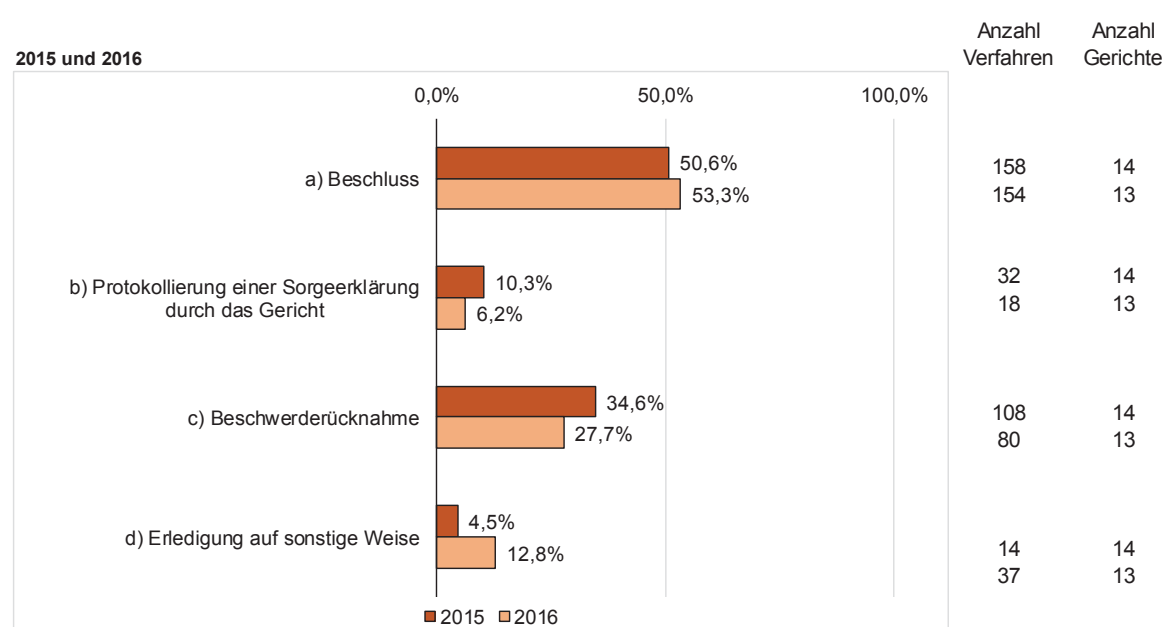
Abbildung 21: Dauer der abgeschlossenen Beschwerdeverfahren (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)



2.5.3.8 Beendigung des Beschwerdeverfahrens

Etwas über die Hälfte der Beschwerdeverfahren werden mit Beschluss abgeschlossen (51,9 %), 8,3 % mit der Abgabe einer Sorgeerklärung vor dem Beschwerdegericht, in beinahe einem Drittel der Beschwerdeverfahren wird das Rechtsmittel vor Abschluss des Verfahrens zurückgenommen (31,3 %) und 8,5 % der Beschwerdeverfahren erfahren eine Erledigung auf sonstige Weise (Abb. 22).

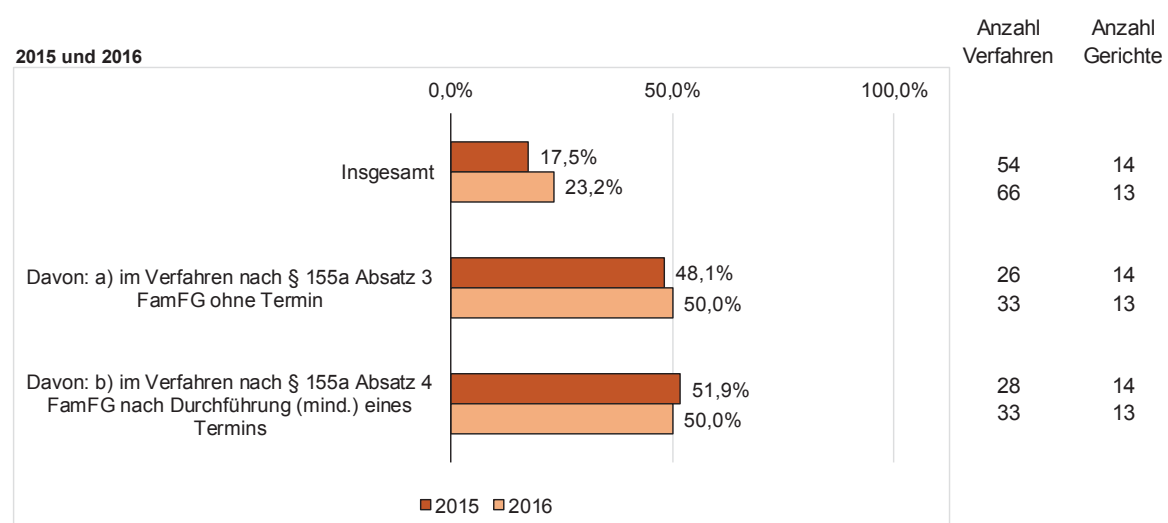
Abbildung 22: Beendigung der abgeschlossenen Beschwerdeverfahren (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)



2.5.3.9 Revidierende Entscheidungen im Beschwerdeverfahren

In rund einem Fünftel der Beschwerdeverfahren wird die erstinstanzliche Entscheidung revidiert (20,2 %) (Abb. 23). Hierbei macht es keinen Unterschied, ob das erstinstanzliche Verfahren im Wege des schriftlichen Verfahrens geführt wurde (49,2 %) oder mit (mindestens) einem Termin (50,8 %).

Abbildung 23: Revidierende Entscheidungen des Beschwerdegerichts insgesamt und nach Verfahrensgang erster Instanz (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)



3 Befragung der Richter/innen an den Amts- und Oberlandesgerichten

3.1 Beteiligung der Richter/innen der Amts- und Oberlandesgerichte

Insgesamt gingen dem IPE aus dem Erhebungsjahr 2015 451 von den Richtern/innen eingesendete Erhebungsformulare zu. Es beteiligten sich Richter/innen aus 13 Bundesländern. Rund ein Drittel dieser Antworten stammen aus Baden-Württemberg und Niedersachsen. 85,6 % der Antworten stammen aus westdeutschen Bundesländern und 14,4% aus ostdeutschen Bundesländern (vgl. Tabelle 41).

Darunter befinden sich acht Rückmeldungen aus insgesamt sechs Oberlandesgerichten (Brandenburg, Dresden, Hamburg, Oldenburg, Saarbrücken und Stuttgart). Die nachgereichten Formulare aus zwei Oberlandesgerichten konnten leider nicht mehr berücksichtigt werden, da die Datenerhebung und -auswertung zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen war. Die teilnehmenden Amtsgerichte sind in Tabelle 46 zu finden.

Tabelle 41: Befragung der Richter/innen – Rücklauf der Erhebungsformulare nach Bundesland

Bundesland	Rücklauf Erhebungsformulare	Anteil
Brandenburg	21	2,7%
Berlin	16	2,0%
Baden-Württemberg	131	16,7%
Bayern	6	0,8%
Hamburg	8	1,0%
Mecklenburg-Vorpommern	5	0,6%
Niedersachsen	132	16,9%
Nordrhein-Westfalen	19	2,4%
Rheinland-Pfalz	32	4,1%
Schleswig-Holstein	33	4,2%
Saarland	25	3,2%
Sachsen	8	1,0%
Sachsen-Anhalt	15	1,9%
Gesamt	451	100,0%

Tabelle 42: Befragung der Richter/innen – Rücklauf der Erhebungsformulare nach Bundesländern West/Ost

Bundesländer West/Ost	Rücklauf Erhebungsformulare	Anteil
Westdeutschland	386	85,6%
Ostdeutschland	65	14,4%
Gesamt	451	100,0%

Tabelle 43: Befragung der Richter/innen – Rücklauf der Erhebungsformulare nach Gerichtsart

Richter/innen am:	Rücklauf Erhebungsformulare	Anteil
Oberlandesgericht	8	1,8%
Amtsgericht	443	98,2%
Gesamt	451	100,0%

3.2 Methodisches Vorgehen bei der Datenauswertung und Belastbarkeit der Ergebnisse

Zur Sondererhebung des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern bei Richterinnen und Richtern gingen im Jahr 2016 insgesamt 451 Datensätze in Word- bzw. PDF-Format ein. Dabei entspricht ein Datensatz einem Erhebungsformular, welches von einer/m Richter/in vollständig oder teilweise ausgefüllt wurde.

Alle quantitativen und qualitativen Daten wurden zunächst in eine Rohdatenmatrix eingepflegt und anschließend für die weiteren Analysen aufbereitet.

Quantitative Daten

Die quantitativen Daten wurden auf ihre Datenqualität hin überprüft. In 341 Fällen lag ein vollständiger Datensatz vor bzw. konnte der Datensatz durch Plausibilisierung von Werten aufbereitet werden. Folgende Regeln wurden dazu angewandt:

- Fehlende Werte, die rechnerisch behoben werden konnten wie Gesamtzahlen, wurden ergänzt.
- Sofern kein Wert im Fragebogen eingetragen worden ist und dieser Wert auch nicht plausibilisiert werden konnte, wurde „keine Angabe“ in der Datenaufbereitung ausgegeben.
- Die wenigen nicht plausiblen Werte wie z. B. Prozentangaben ohne Angabe der Gesamtfälle wurden entfernt.

- Die wenigen Schätzungen, die eine Spannweite enthielten (z. B. 3-4 Fälle), wurden konservativ mit dem geringsten Wert (z. B. 3 Fälle) in die Berechnungen aufgenommen.
- Bei Frage 1c „Anzahl der Fälle, in denen der Vortrag der Mutter oder die dem Gericht bekannt gewordenen Gründe zu einem Sachverständigengutachten geführt haben“ entspricht die Zahlenbasis grundsätzlich der Anzahl der genannten Fälle von 1b „Bekanntwerden durch Vortrag der Beteiligten“. Diese Zahlenbasis wurde für die Auswertung durchgehend zu Grunde gelegt.

110 Datensätze konnten nicht zufriedenstellend aufbereitet werden, da keine plausiblen Schlüsse aus den bestehenden Werten gezogen werden konnten. Der Datensatz war somit fehlerhaft. Diese Daten gehen nicht in die Auswertung ein. Zur Sicherung der Angaben sind diese unter Punkt 6.3 Befragung der Richter/innen – Auswertung fehlerhafter Datensätze aufgenommen.

Eine tabellarische und grafische Aufbereitung der Ergebnisse der auswertbaren Datensätze wurde insgesamt und differenziert nach Bundesländern (West/Ost) vorgenommen. Bei 194 Erhebungsformularen war nicht ersichtlich, aus welcher Kommune der jeweilige Datensatz stammt. Daher können Aussagen zum Rücklauf je Stadt nur eingeschränkt erfolgen.

Die Ergebnisse aus der Befragung der Richter/innen können auf Grund des hohen Rücklaufes aus insgesamt 13 Bundesländern eindeutig als Tendenzaussagen interpretiert werden. Eine global statistische Repräsentativität liegt nicht vor.

Qualitative Daten

Hinsichtlich der qualitativen Daten liegen insgesamt 451 Erhebungsformulare vor, in denen die Richter/innen ihre Rückmeldung zu mindestens einer offenen Frage und maximal allen zehn offenen Fragen gegeben haben. Die offenen Antworten wurden einer systematischen Inhaltsanalyse unterzogen. Dabei wurden die zentralen Kategorien der Antworten der Richter/innen zu jeder offenen Frage analysiert. Kategorien entsprechen damit den Kernaussagen der Antworten.

In Anlehnung an Mayring⁴⁷ erfolgt im ersten Textmaterialdurchlauf an etwa einem Drittel des Materials je Frage eine induktive Kategorienbildung. Das heißt, ähnliche Antworten werden gebündelt und für diese eine Kategorie (Kernaussage) erstellt. Mit diesem Kategorienschema wird das weitere Textmaterial deduktiv analysiert, denn die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass diese Kategorien sich

⁴⁷ **Mayring, Ph. (2015):** *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken* (12. Auflage). Weinheim, Basel: Beltz Verlag.

wiederholen. Zudem wird die Kategorienbildung weiterhin induktiv ausgearbeitet, d. h. neue Kategorien werden aufgenommen oder bestehende spezieller ausgearbeitet. Im zweiten Textmaterialdurchlauf wird das vollständig erarbeitete Kategorienschema stringent deduktiv angewendet und nochmals überprüft, ob alle Antworten richtig zugeordnet worden sind. Die Kategorie „Sonstiges“ enthält Angaben, die anderen Antworten nicht ausreichend stimmig zugeordnet werden konnten. Diese sind als offene Kommentare sprachlich geglättet und zum Teil verschlagwortet aufgeführt.

Zur Validierung wurde die Kategorisierung von einem weiteren juristisch qualifizierten Mitarbeiter nochmals vollständig überprüft und anschließend in der Forschungsgruppe abermals gemeinsam kommunikativ validiert.

Die Darstellung der Kategorien und deren Häufigkeiten wurden tabellarisch aufbereitet.

Die Ergebnisse aus der Befragung der Richter/innen können auf Grund des hohen Rücklaufes aus insgesamt 13 Bundesländern eindeutig als Tendenzaussagen interpretiert werden. Eine global statistische Repräsentativität liegt nicht vor. Die Antworten der Oberlandesgerichte wurden hier nicht separat ausgewiesen, sondern fließen in die Gesamtergebnisse der Befragung ein, welche in der Tendenz eindeutig interpretiert werden können.

3.3 Ergebnisse der quantitativen Befragung der Richter/innen der Amtsgerichte

3.3.1 Datenbasis zur quantitativen Befragung der Richter/innen der Amtsgerichte

Die folgende dargestellte Datenbasis der auswertbaren Datensätze entspricht den von den Richtern/innen angegebene *absolute und geschätzte* Gesamtzahl der Fälle des § 1626a Absatz 2 BGB. Sofern die Richter/innen keine absoluten Angaben machen konnten, wurden sie um eine Schätzung gebeten. Die Teilnahme an der Befragung war freiwillig.

Die Richter/innen melden aus dem Jahr 2015 insgesamt **1.201 Fälle**. Betrachtet man die fehlerhaften Datensätze, die nicht in die Auswertung mit einfließen, werden hier weitere 149 Fälle genannt (vgl. Punkt 6.3). Insgesamt ergibt das eine Fallzahl von 1.350. Rund die Hälfte der Fälle stammen aus Baden-Württemberg und Niedersachsen. 83,6 % der Fälle stammen aus Westdeutschland und 16,4 % aus Ostdeutschland. Bei insgesamt 41,3 % der Fälle ist die Stadt nicht bekannt, aus der der Datensatz stammt (vgl. Tabelle 36).

Tabelle 44: Befragung der Richter/innen (AG) – Gesamtzahl der Fälle (absolut und geschätzt) des § 1626a Absatz 2 BGB nach Bundesland

Bundesland	Fälle Gesamt*	Anteil
Baden-Württemberg	310	25,8%
Bayern	17	1,4%
Berlin	82	6,8%
Brandenburg	58	4,8%
Hamburg	10	0,8%
Mecklenburg-Vorpommern	11	0,9%
Niedersachsen	297	24,7%
Nordrhein-Westfalen	57	4,7%
Rheinland-Pfalz	137	11,4%
Saarland	50	4,2%
Sachsen	12	1,0%
Sachsen-Anhalt	34	2,8%
Schleswig-Holstein	126	10,5%
Gesamt	1201	100,0%

* Die variierende Anzahl der Fälle ergibt sich aus der Rücklaufquote aus Tabelle 41. Die Teilnahme an der Befragung war freiwillig und daher liegen z. B. aus Bayern 6 Erhebungsformulare mit insgesamt 17 Fällen des § 1626a Absatz 2 BGB und aus Baden-Württemberg 131 Erhebungsformulare mit insgesamt 310 Fällen vor.

Tabelle 45: Befragung der Richter/innen (AG) – Gesamtzahl der Fälle (absolut und geschätzt) des § 1626a Absatz 2 BGB nach Bundesländern (West/Ost)

Bundesländer West/Ost	Fälle Gesamt	Anteil
Westdeutschland	1004	83,6%
Ostdeutschland	197	16,4%
Gesamt	1201	100,0%

Tabelle 46: Befragung der Richter/innen (AG) – teilnehmende Städte

Stadt		
Ahaus	Frankfurt (Oder)	Oldenburg
Altenkirchen	Fürstenwalde	Oranienburg
Andernach	Geestland	Osnabrück
Augsburg	Gemünden	Peine
Aurich	Gifhorn	Plön
Backnang	Göppingen	Potsdam
Bad Cannstatt	Goslar	Ratzeburg
Bad Dürkheim	Göttingen	Recklinghausen
Bad Säckingen	Halberstadt	Rendsburg
Bad Saulgau	Halle (Saale)	Ribnitz-Damgarten
Bergisch Gladbach	Hannover	Rotenburg
Bersenbrück	Heilbronn	Salzgitter
Betzdorf/Sieg	Holzminden	Schleswig
Biberach	Husum	Schorndorf
Bitterfeld-Wolfen	Itzehoe	Schwäbisch Hall
Braunschweig	Kaiserslautern	Schwarzenbek
Bremervörde	Kandel	Sinsheim
Buxtehude	Koblenz	Soltau
Chemnitz	Lahr	Stuttgart
Clausthal-Zellerfeld	Landau in der Pfalz	Tett nang
Crailsheim	Leonberg	Tübingen
Delmenhorst	Lübeck	Ulm
Dresden	Ludwigsburg	Verden
Duderstadt	Ludwigshafen/Rhein	Waiblingen
Ellwangen	Mayen	Waldshut
Elze	Nagold	Wangen
Emmendingen	Neustadt an der Weinst	Winsen (Luhe)
Esslingen	Neuwied	Wittenberg
Ettlingen	Nordenham	Wolfsburg
Flensburg	Norderstedt	
Frankenthal	Öhringen	Städte nicht bekannt: von 190 Erhebungsformularen

3.3.2 Gesamtergebnisse der quantitativen Befragung der Richter/innen der Amtsgerichte nach Absolut und Schätzung

Insgesamt geben die Richter/innen absolut **783 Fälle** des § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG an. Die Schätzwerte belaufen sich auf **418 Fälle**. Insgesamt sind dies **1.201 Verfahren**.

Im Nachfolgenden sind die Gesamtergebnisse getrennt nach den absoluten und geschätzten Fällen tabellarisch und anschließend grafisch aufbereitet aufgeführt. Dabei wird deutlich, dass die geschätzten und absoluten Werte in der Regel nicht auffällig voneinander abweichen und diese sich somit gegenseitig bestätigen. Die Interpretation der Daten erfolgt im Hinblick auf beide Werte. Kommentiert sind jeweils die Grafiken.

Tabelle 47: Übersicht 2015 - Gesamtergebnisse der Befragung der Richter/innen (AG) (absolut)

Absolut		Summe	Anteil
1a)	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB in Ihrem Dezernat, in denen ein Termin stattgefunden hat, obwohl die Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben?	192	24,5%
	von Gesamt	783	
1b)	Wie hoch ist die Anzahl der Verfahren in Ihrem Dezernat, in denen die Kindesmutter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgetragen hat?	519	66,3%
	Wie hoch die Anzahl der Verfahren, in denen dem Gericht nach § 155a Absatz 4 FamFG Gründe bekannt wurden (Gesamtzahl)?	563	71,9%
	darunter: Bekanntwerden durch Vortrag der Beteiligten	513	94,0%
	darunter: auf sonstige Weise	33	6,0%
	von Gesamt	783	
1c)	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen der Vortrag der Mutter oder die dem Gericht bekannt gewordenen Gründe zu einem Sachverständigengutachten geführt haben?	39	6,9%
	von Gesamt	563	
1d)	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in der Beschwerdeinstanz deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	7	0,9%
	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1671 BGB deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	2	0,3%
	von Gesamt	783	

Tabelle 48: Übersicht 2015 - Gesamtergebnisse der Befragung der Richter/innen (AG) (Schätzung)

Schätzung		Summe	Anteil
1a)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB in Ihrem Dezernat, in denen ein Termin stattgefunden hat, obwohl die Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben?	107	25,6%
	Schätzung von Gesamt	418	
1b)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Verfahren in Ihrem Dezernat, in denen die Kindesmutter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgetragen hat?	306	73,2%
	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Verfahren, in denen dem Gericht nach § 155a Absatz 4 FamFG Gründe bekannt wurden (Gesamtzahl)?	351	84,0%
	darunter: Schätzung Bekanntwerden durch Vortrag der Beteiligten	318	95,2%
	darunter: Schätzung auf andere Weise	16	4,8%
	Schätzung von Gesamt	418	
1c)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen der Vortrag der Mutter oder die dem Gericht bekannt gewordenen Gründe zu einem Sachverständigengutachten geführt haben?	12	3,4%
	Schätzung von Gesamt	351	
1d)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in der Beschwerdeinstanz deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	5	1,2%
	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1671 BGB deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	1	0,2%
	Schätzung von Gesamt	418	

3.3.3 Gesamtergebnis der quantitativen Befragung der Richter/innen der Amtsgerichte nach Bundesländern (West/Ost nach Absolut und Schätzung)

Im Folgenden (Tab. 49 bis 52) werden die Gesamtergebnisse der quantitativen Befragung dargestellt, differenziert jeweils nach Westdeutschland / Ostdeutschland und Absolut / Schätzung.

Tabelle 49: Ergebnisse der Befragung der Richter/innen (AG) (absolut) nach Bundesländern (West)

Absolut		Summe	Anteil
1a)	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB in Ihrem Dezernat, in denen ein Termin stattgefunden hat, obwohl die Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben?	163	25,7%
	von Gesamt	634	
1b)	Wie hoch ist die Anzahl der Verfahren in Ihrem Dezernat, in denen die Kindesmutter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgetragen hat?	418	65,9%
	Wie hoch die Anzahl der Verfahren, in denen dem Gericht nach § 155a Absatz 4 FamFG Gründe bekannt wurden (Gesamtzahl)?	457	72,1%
	darunter: Bekanntwerden durch Vortrag der Beteiligten	410	93,2%
	darunter: Bekanntwerden auf sonstige Weise	30	6,8%
	von Gesamt	634	
1c)	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen der Vortrag der Mutter oder die dem Gericht bekannt gewordenen Gründe zu einem Sachverständigengutachten geführt haben?	34	7,4%
	von Gesamt	457	
1d)	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in der Beschwerdeinstanz deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	7	1,1%
	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1671 BGB deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	1	0,2%
	von Gesamt	634	

Tabelle 50: Ergebnisse der Befragung der Richter/innen (AG) (Schätzung) nach Bundesländern (West)

Schätzung		Summe	Anteil
1a)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB in Ihrem Dezernat, in denen ein Termin stattgefunden hat, obwohl die Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben?	96	25,9%
	Schätzung von Gesamt	370	
1b)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Verfahren in Ihrem Dezernat, in denen die Kindesmutter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgetragen hat?	279	75,4%
	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Verfahren, in denen dem Gericht nach § 155a Absatz 4 FamFG Gründe bekannt wurden (Gesamtzahl)?	314	84,9%
	darunter: Schätzung Bekanntwerden durch Vortrag der Beteiligten	287	96,6%
	darunter: Schätzung Bekanntwerden auf andere Weise	10	3,4%
	Schätzung von Gesamt	370	
1c)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen der Vortrag der Mutter oder die dem Gericht bekannt gewordenen Gründe zu einem Sachverständigengutachten geführt haben?	12	3,8%
	Schätzung von Gesamt	314	
1d)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in der Beschwerdeinstanz deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	5	1,4%
	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1671 BGB deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	1	0,3%
	Schätzung von Gesamt	370	

Tabelle 51: Ergebnisse der Befragung der Richter/innen (AG) (absolut) nach Bundesländern (Ost)

Absolut		Summe	Anteil
1a)	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB in Ihrem Dezernat, in denen ein Termin stattgefunden hat, obwohl die Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben?	29	19,5%
	von Gesamt	149	
1b)	Wie hoch ist die Anzahl der Verfahren in Ihrem Dezernat, in denen die Kindesmutter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgetragen hat?	101	67,8%
	Wie hoch die Anzahl der Verfahren, in denen dem Gericht nach § 155a Absatz 4 FamFG Gründe bekannt wurden (Gesamtzahl)?	106	71,1%
	darunter: Bekanntwerden durch Vortrag der Beteiligten	103	97,2%
	darunter: auf sonstige Weise	3	2,8%
	von Gesamt	149	
1c)	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen der Vortrag der Mutter oder die dem Gericht bekannt gewordenen Gründe zu einem Sachverständigengutachten geführt haben?	5	4,7%
	von Gesamt	106	
1d)	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in der Beschwerdeinstanz deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	0	0,0%
	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1671 BGB deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	1	0,7%
	von Gesamt	149	

Tabelle 52: Ergebnisse der Befragung der Richter/innen (AG) (Schätzung) nach Bundesländern (Ost)

Schätzung		Summe	Anteil
1a)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB in Ihrem Dezernat, in denen ein Termin stattgefunden hat, obwohl die Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben?	11	22,9%
	Schätzung von Gesamt	48	
1b)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Verfahren in Ihrem Dezernat, in denen die Kindesmutter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgetragen hat?	27	56,3%
	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Verfahren, in denen dem Gericht nach § 155a Absatz 4 FamFG Gründe bekannt wurden (Gesamtzahl)?	37	77,1%
	darunter: Schätzung Bekanntwerden durch Vortrag der Beteiligten	31	83,3%
	darunter: Schätzung auf andere Weise	6	16,2%
	Schätzung von Gesamt	48	
1c)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen der Vortrag der Mutter oder die dem Gericht bekannt gewordenen Gründe zu einem Sachverständigengutachten geführt haben?	0	0,0%
	Schätzung von Gesamt	37	
1d)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in der Beschwerdeinstanz deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	0	0,0%
	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1671 BGB deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	0	0,0%
	Schätzung von Gesamt	48	

3.3.4 Einzelergebnisse der quantitativen Befragung der Richter/innen der Amtsgerichte

Nachfolgend werden die Einzelergebnisse zu den fünf zentralen Fragestellungen der quantitativen Befragung der Richter/innen der Amtsgerichte vorgestellt.

3.3.4.1 Erörterungstermin trotz Vorliegens der Voraussetzungen des schriftlichen Verfahrens

Rund ein Viertel der Fälle des § 1626a Absatz 2 BGB werden mit Termin durchgeführt, obwohl die Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG für eine Entscheidung im schriftliche Verfahren vorgelegen haben.

Abbildung 24: Fälle des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB, in denen ein Termin stattgefunden hat, obwohl die Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben (Gesamtergebnisse der Befragung der Richter/innen)

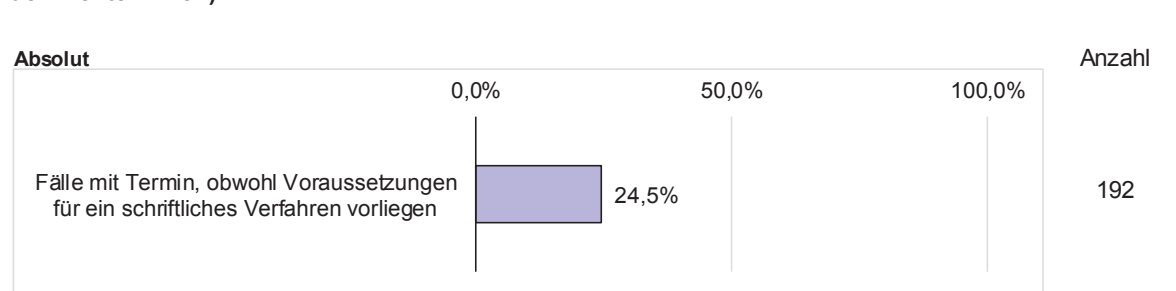
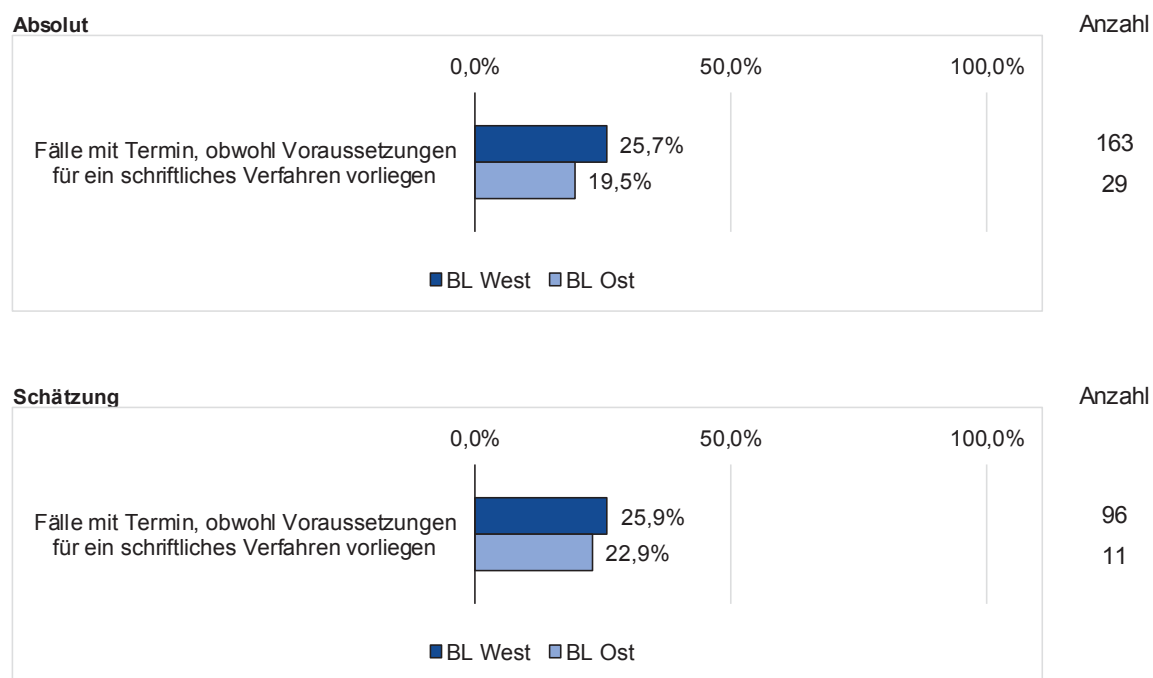


Abb. 25 zeigt die Durchführung eines Erörterungstermins trotz Vorliegens der Voraussetzungen für ein schriftliches Verfahren differenziert nach Ost / West. In den westdeutschen Bundesländern werden die Verfahren des § 1626a Absatz 2 BGB tendenziell etwas häufiger mit Termin durchgeführt, obwohl die Voraussetzungen für ein schriftliches Verfahren gem. § 155a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben als in den ostdeutschen Bundesländern. Der Unterschied von West zu Ost beträgt hinsichtlich der absoluten Zahlen 6,2 Prozentpunkte (West 25,7 % und Ost 19,5 %). Dieser Unterschied ist zwar signifikant, also nicht zufällig zustande gekommen, jedoch ist die Stärke des Zusammenhangs gering.

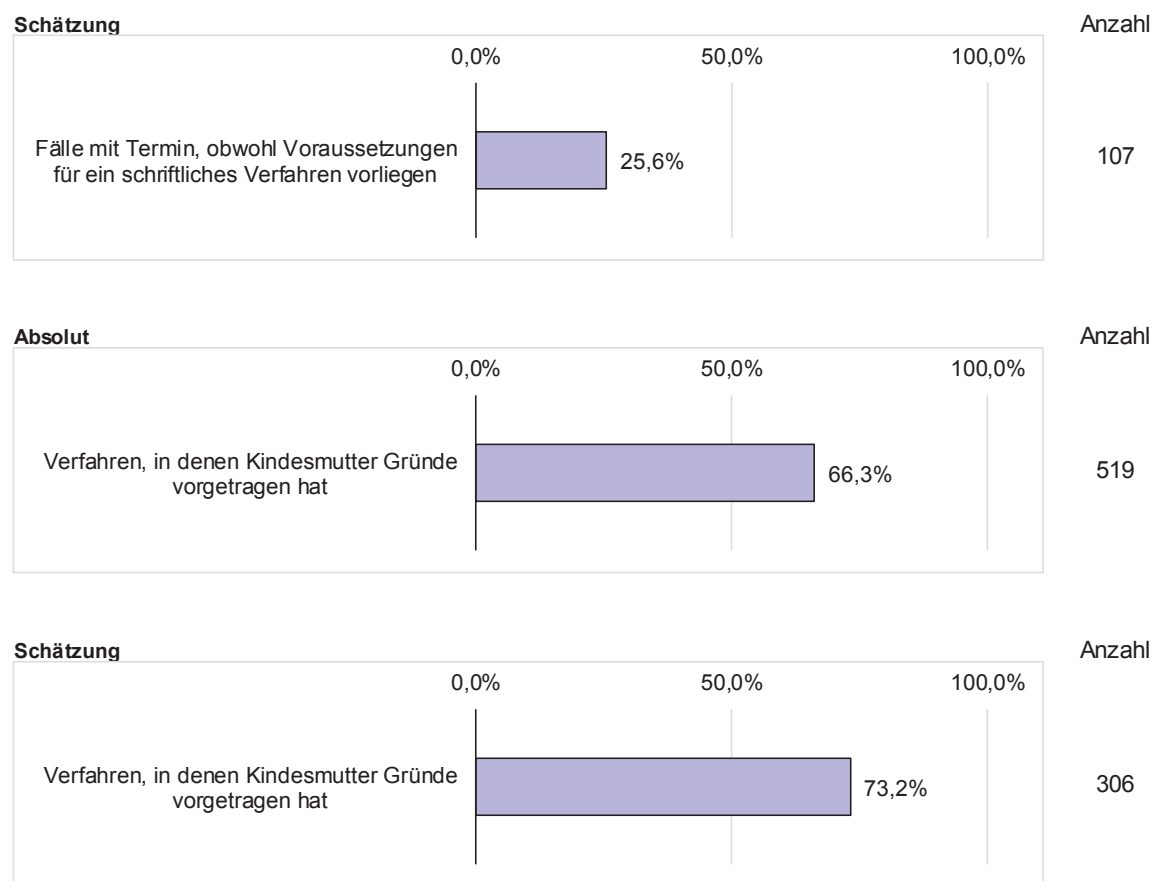
Abbildung 25: Fälle des § 1626a Absatz 2 BGB, in denen ein Termin stattgefunden hat, obwohl die Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben (Befragung der Richter/innen nach Bundesländern West/Ost)



3.3.4.2 Gründe nach § 1626a BGB: Vortrag der Kindesmutter

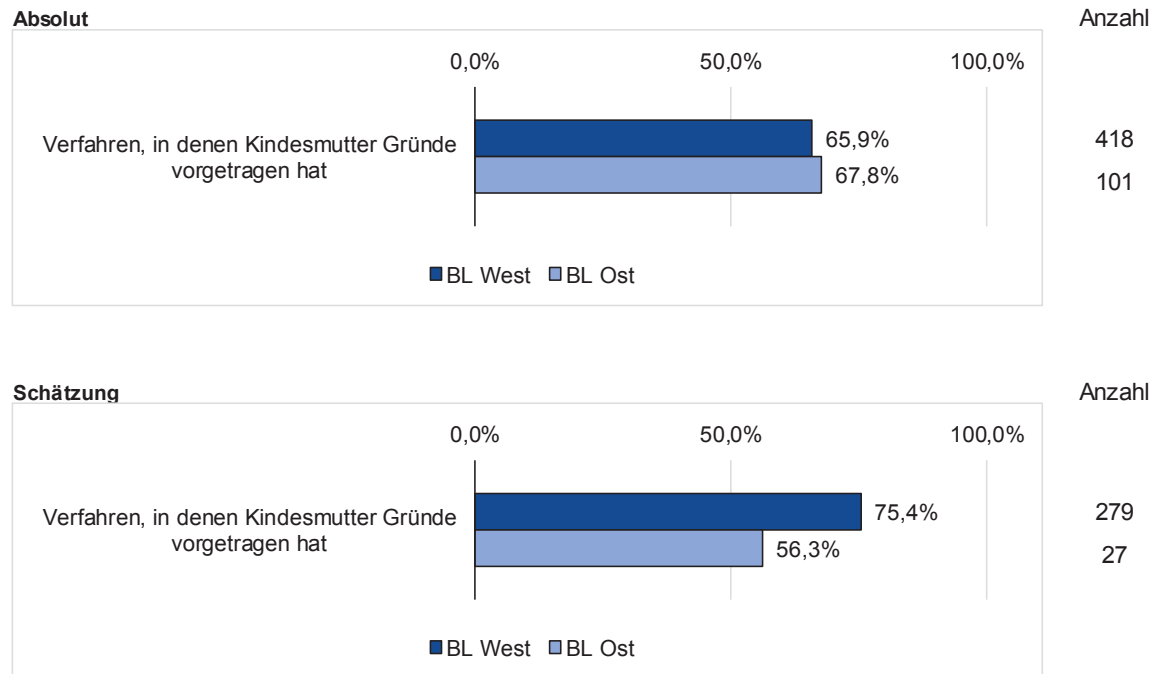
In rund 70 % der Verfahren trägt die Kindesmutter Gründe vor, die der Übertragung der elterlichen Sorge entgegenstehen könnten (§ 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB).

**Abbildung 26: Verfahren, in denen die Kindesmutter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB vorge-
tragen hat (Gesamtergebnisse der Befragung der Richter/innen)**



Betrachtet man die Anzahl der Verfahren, in denen die Kindesmutter Gründe nach § 1626a BGB vorgetragen hat, differenziert nach West – und Ostdeutschland, so gibt es hinsichtlich des Anteils der absoluten Verfahren, in denen die Kindesmutter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgetragen hat, die einer Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten, zwischen den westdeutschen Bundesländern (65,9 %) und den ostdeutschen Bundesländern (67,8 %) keinen nennenswerten Unterschied (Abb. 27).

Abbildung 27: Verfahren mit Vortrag der Kindesmutter von Gründen nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB (Befragung der Richter/innen (AG) nach Bundesländern West/Ost)

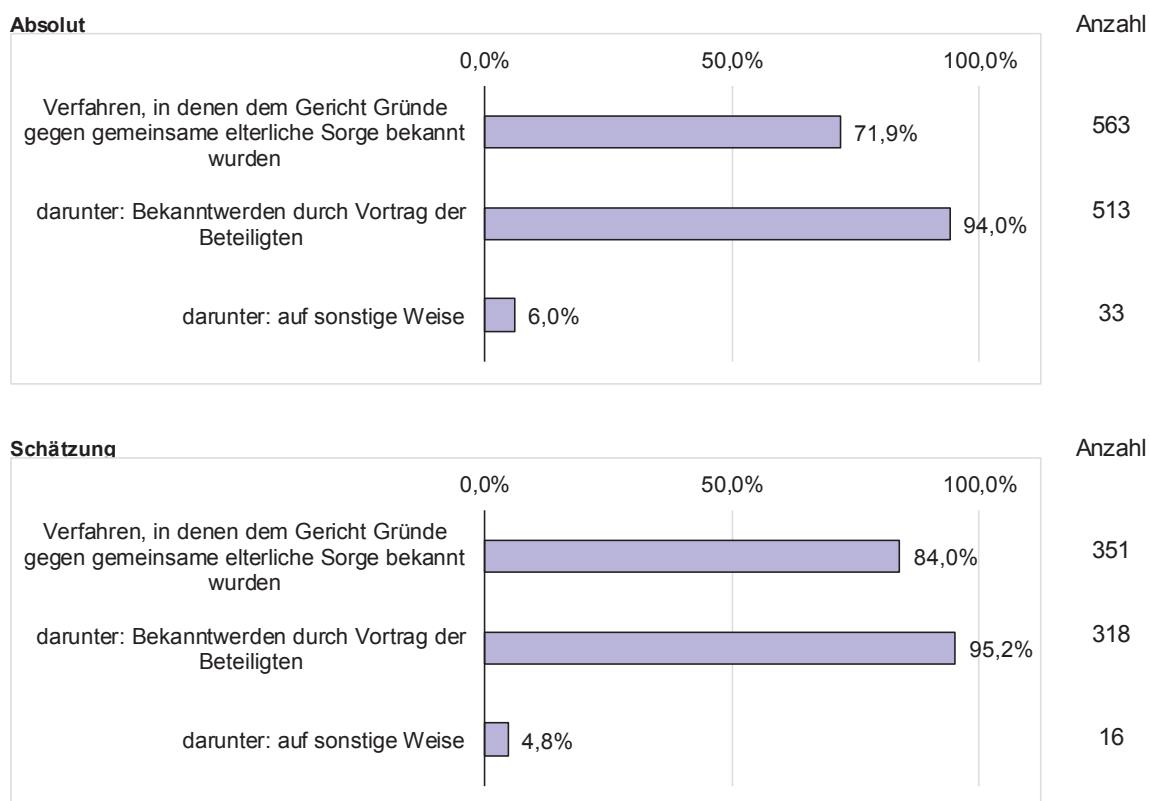


Bezüglich der geschätzten Anzahl von Verfahren, in denen die Kindesmutter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgetragen hat, ist die Ursache für die Differenz zwischen der Schätzung in West- und Ostdeutschland unklar. Es kann vermutet werden, dass der Anteil über- bzw. unterschätzt wurde.

3.3.4.3 Gründe nach § 1626a BGB: Vortrag andere Beteiligten und Bekanntwerden auf sonstige Weise

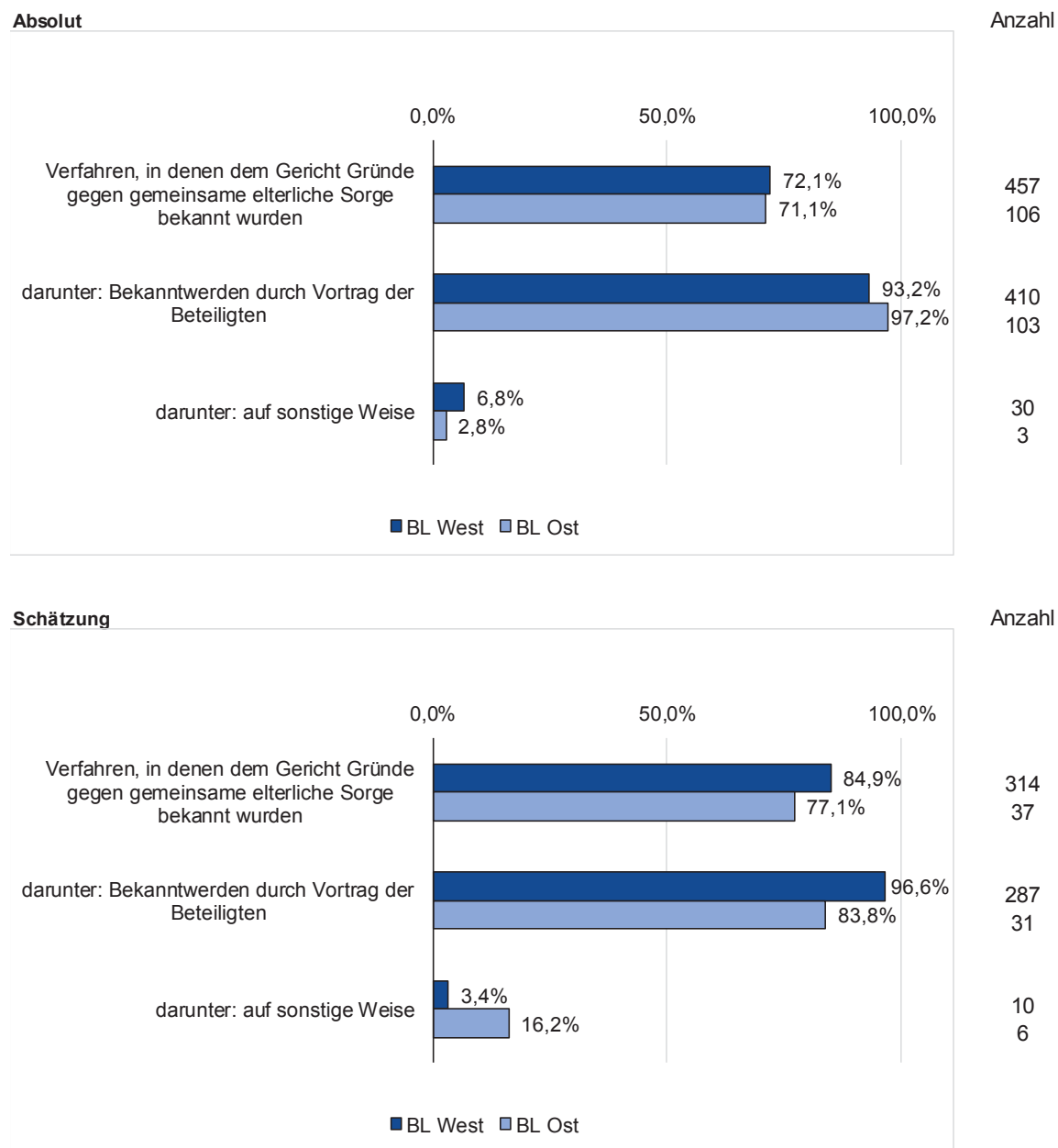
In über 70 % der Verfahren werden dem Gericht Gründe bekannt, die i. S. v. § 155a Absatz 4 FamFG gegen die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge sprechen könnten. In der Regel werden diese Gründe durch den Vortrag der Beteiligten bekannt. Nur in sehr seltenen Fällen (rund 5 bis 6 %) erfolgt das Bekanntwerden auf sonstige Weise.

Abbildung 28: Verfahren, in denen dem Gericht durch Vortrag der Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe i. S. v. § 155a Absatz 4 FamFG bekannt wurden (Gesamtergebnisse der Befragung der Richter/innen)



Hinsichtlich der absoluten Werte der Verfahren, in denen dem Gericht durch Vortrag eines Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe bekannt werden, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten, variieren die Unterschiede zwischen den west- und ostdeutschen Bundesländern nur in sehr geringem Maße.

Abbildung 29: Verfahren, in denen dem Gericht nach § 155a Absatz 4 FamFG durch Vortrag der Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe bekannt wurden (Befragung der Richter/innen (AG) nach Bundesländern West/Ost)

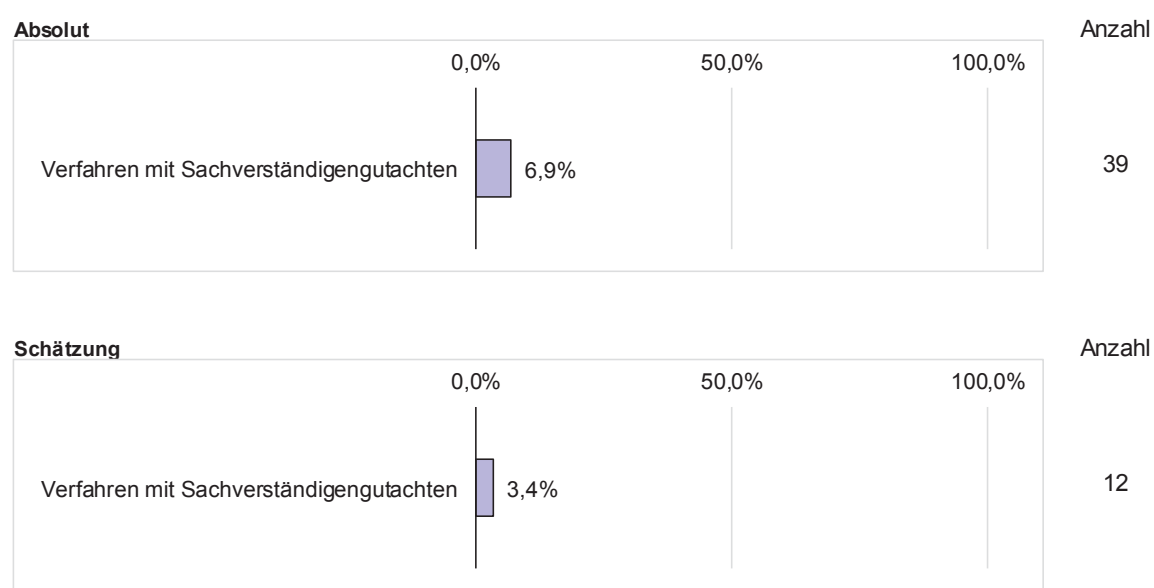


Die Differenzen bezüglich der geschätzten Verfahren, in denen solche Gründe bekannt werden, werden dahingehend *interpretiert*, dass die Anteile der Verfahren über- bzw. unterschätzt wurden.

3.3.4.4 Einholung eines Sachverständigengutachtens

Der Vortrag oder das Bekanntwerden von Gründen, die der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge entgegenstehen könnten, führt nur in sehr wenigen Verfahren zur Einholung eines Sachverständigengutachtens durch das Gericht (rund 3 bis 7 % der Fälle).

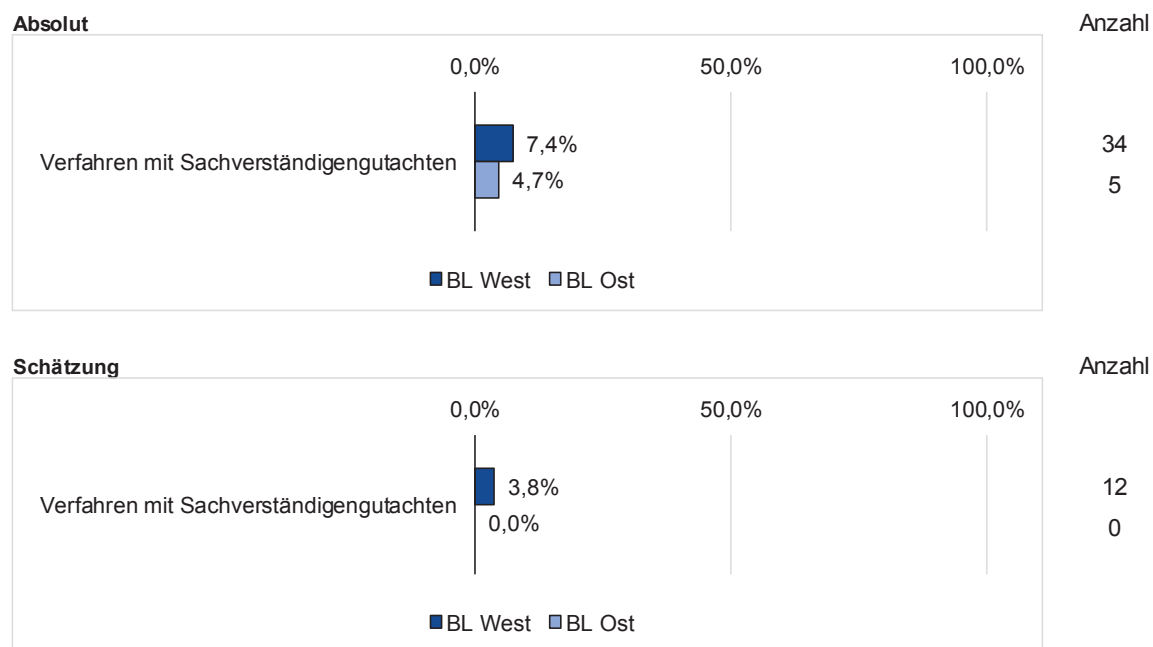
Abbildung 30: Verfahren, in denen Vortrag oder Bekanntwerden von Gründen, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten, zu einem Sachverständigengutachten geführt haben (Gesamtergebnisse der Befragung der Richter/innen)



Sowohl in den westdeutschen als auch in den ostdeutschen Bundesländern werden nur in einer geringen Anzahl von Verfahren nach Vortrag oder Bekanntwerden von Gründen, die einer Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten, Sachverständigengutachten eingeholt (Abb. 30).

In den westdeutschen Bundesländern wird das Sachverständigengutachten in 7,4 % der Fälle eingeholt, in den ostdeutschen Bundesländern zu 4,7 %. Die Schätzergebnisse liegen noch deutlich darunter. In den westdeutschen Bundesländern wird das Sachverständigengutachten in 3,8 % der Fälle geschätzt und in den ostdeutschen Bundesländern wird geschätzt, dass in keinem Fall ein Sachverständigengutachten herangezogen wurde.

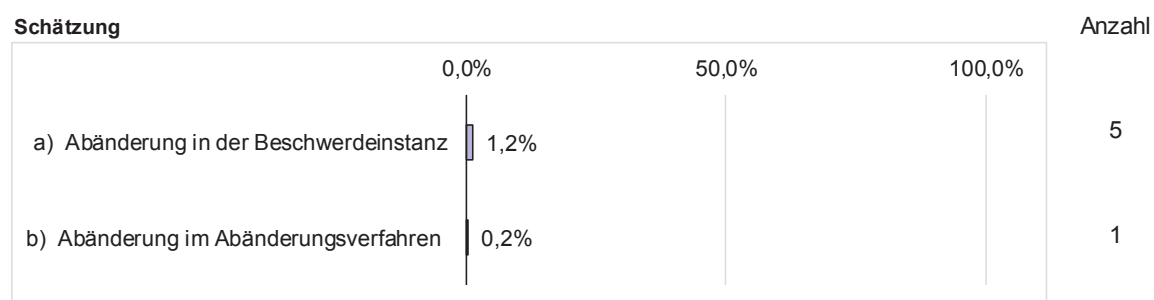
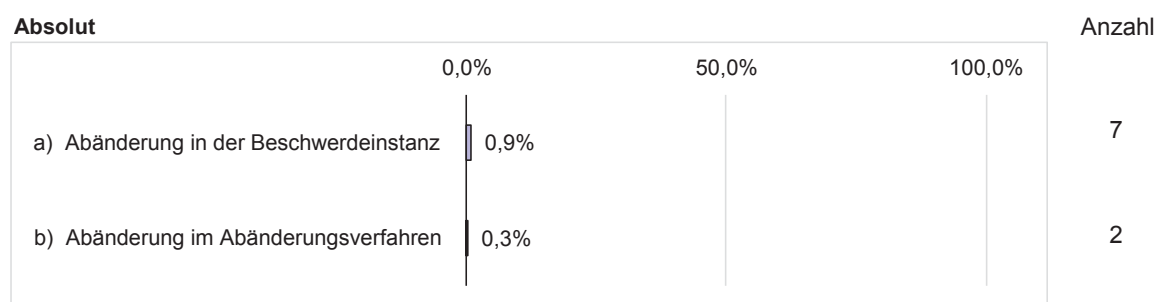
Abbildung 31: Einholung eines Sachverständigengutachtens nach Vortrag oder Bekanntwerden von Gründen, die der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge entgegenstehen können (Befragung der Richter/innen nach Bundesländer West/Ost)



3.3.4.5 Entscheidungen im schriftlichen Verfahren, die wegen Bekanntwerdens von Gründen nach § 1626a BGB im Beschwerdeverfahren revidiert werden

Der Anteil der Fälle, bei denen eine im schriftlichen Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in der Beschwerdeinstanz oder in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1671 BGB deswegen revidiert worden ist, weil - entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB - doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben, ist äußerst gering (unter 1,2 % der Fälle).

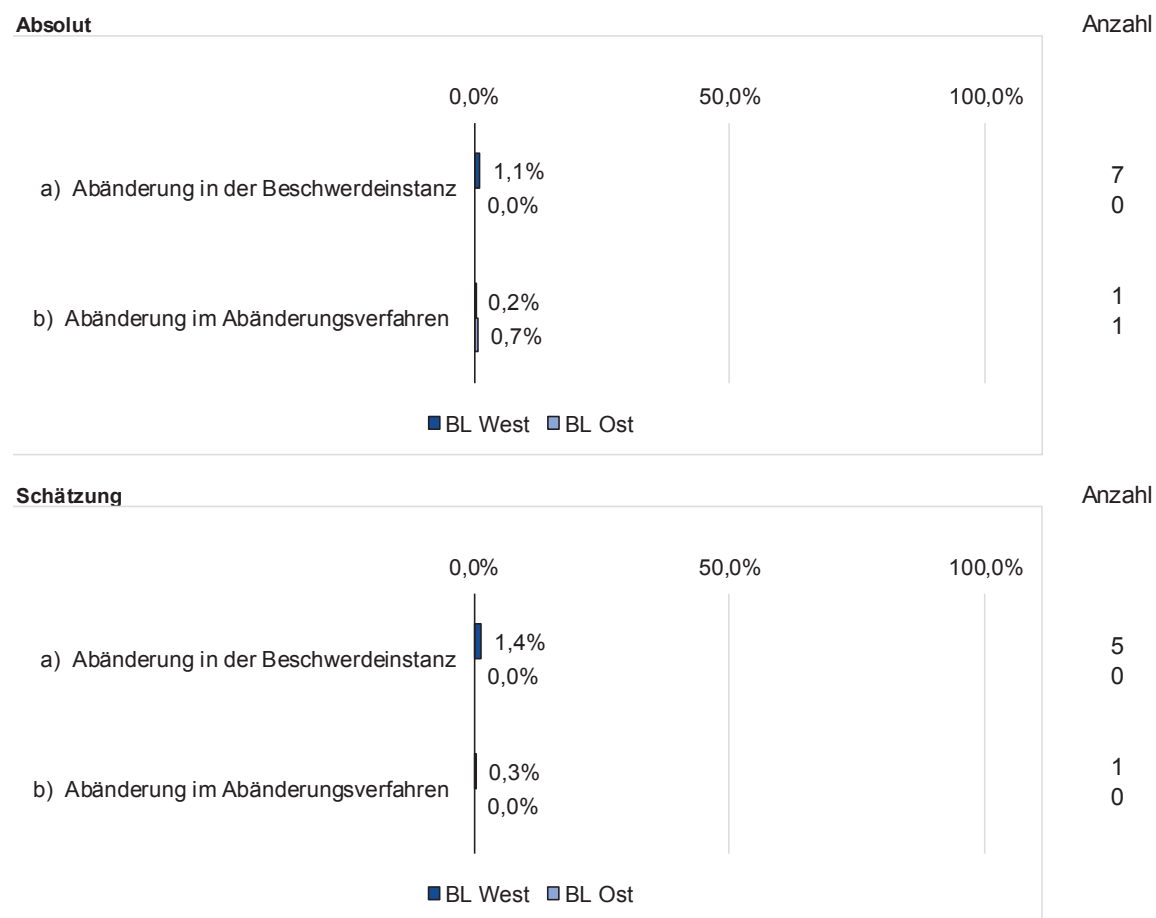
Abbildung 32: Entscheidungen im schriftlichen Verfahren (§ 155a Absatz 3 FamFG), die in der Beschwerdeinstanz oder in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1671 BGB revidiert worden sind, weil - entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB - doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame elterliche Sorge vorgelegen haben (Gesamtergebnisse der Befragung der Richter/innen)



Bezüglich des Anteils der nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangenen Entscheidungen, die in der Beschwerdeinstanz oder in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1671 BGB deswegen revidiert worden sind, weil - entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB - doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben, gibt es zwischen den west- und ostdeutschen Bundesländern so gut wie keine Unterschiede.

Der Anteil der Entscheidungen, die in diesem Sinne revidiert wurden, liegt in West- und Ostdeutschland unter 1 % (Abb. 33).

Abbildung 33: Entscheidungen nach § 155a Absatz 3 FamFG, die in der Beschwerdeinstanz oder in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1671 BGB deswegen revidiert worden sind, weil - entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB - doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben (Befragung der Richter/innen (AG) nach Bundesländer West/Ost)



3.4 Qualitative Befragung der Richter/innen der Amts- und Oberlandesgerichte

3.4.1 Datenbasis zur qualitativen Befragung der Richter/innen der Amts- und Oberlandesgerichte

Teilnahme der Richter/innen an der qualitativen Befragung der Richter/innen der AG und OLG

Insgesamt gingen dem IPE aus dem Erhebungsjahr 2015 451 von den Richtern/innen eingesendete Erhebungsformulare zu. Es beteiligten sich Richter/innen aus 13 Bundesländern. Rund ein Drittel der Antworten davon stammen aus Baden-Württemberg und Niedersachsen. 85,6 % der Antworten stammen aus westdeutschen Bundesländern und 14,4% aus ostdeutschen Bundesländern. Unter den Rückmeldungen befinden sich acht Rückmeldungen aus insgesamt sechs Oberlandesgerichten (Brandenburg, Dresden, Hamburg, Oldenburg, Saarbrücken und Stuttgart).

Die Übersichtstabellen zur Beteiligung der Richter/innen an der qualitativen Befragung wurden bereits im Punkt 3.1 Beteiligung der Richter/innen der Amts- und Oberlandesgerichte aufgenommen.

3.4.2 Einzelergebnisse der Befragung der Richterinnen der Amts- und Oberlandesgerichte

Nachfolgend werden die Einzelergebnisse zu den zehn zentralen Fragestellungen der qualitativen Befragung der Richter/innen der Amtsgerichte vorgestellt.

3.4.2.1 Kriterium negative Kindeswohlprüfung des § 1626a Absatz 2 Satz 1 BGB

Nach § 1626a Absatz 2 Satz 1 BGB überträgt das Familiengericht die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung „dem Kindeswohl nicht widerspricht“. Im Rahmen der sog. *„negativen Kindeswohlprüfung“* muss das Gericht die Prognose stellen, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht schaden wird.

Im Gegensatz hierzu steht die sog. *„positive Kindeswohlprüfung“*, die in Verfahren des § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BGB gilt. Dort wird eine Änderung der elterlichen Sorge durch das Gericht beschlossen, wenn diese Änderung „dem Wohl des Kindes am besten entspricht“. Nach § 1696 Absatz 1 BGB müssen sogar „triftige, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe“ vorliegen, um eine getroffene Sorgerechtsentscheidung abzuändern. Muss bei der negativen Kindeswohlprüfung nur die „Abwesenheit von mutmaßlicher Schädigung“ für das Kind festgestellt werden, so muss bei der positiven Kindeswohlprüfung die „Anwesenheit von mutmaßlichem Vorteil“ für das Kind prognostiziert werden. Der Entscheidungsmaßstab bei der Begründung von gemeinsamer elterlicher Sorge für nicht miteinander verheiratete Eltern (§ 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB) ist also ein anderer – und zwar niedrigerer – als der Entscheidungsmaßstab für die Aufhebung der bereits bestehenden gemeinsamen elterlichen Sorge (§ 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BGB) oder Abänderung einer Sorgerechtsentscheidung (§ 1696 Absatz 1 BGB).

Die Richter/innen wurden befragt, ob sie dem Kriterium der negativen Kindeswohlprüfung bei Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern zustimmen oder nicht und jeweils nach den Gründen.

Tabelle 53: Kriterium negative Kindeswohlprüfung – Zustimmung oder Ablehnung

a) Halten Sie die negative Kindeswohlprüfung des § 1626a Absatz 2 Satz 1 BGB für das richtige oder das falsche Kriterium bei der Frage der Übertragung des gemeinsamen Sorgerechtes an nicht miteinander verheiratete Eltern und warum?	Antworten	Anteil
Keine Angabe	67	14,9%
Richtiges Instrument	288	63,9%
Falsches Instrument	87	19,3%
Neutral (weder Zustimmung noch Ablehnung aus der Antwort erkennbar)	9	2,0%
Gesamt	451	100,0%

63,9 % der Richter/innen geben an, dass die negative Kindeswohlprüfung des § 1626a Absatz 2 Satz 1 BGB das richtige Kriterium bei der Frage der Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts an nicht miteinander verheiratete Eltern sei. 19,3 % der Richter/innen lehnen dieses Kriterium ab.

Bei 2,0 % der Antworten sind Zustimmung oder Ablehnung nicht klar erkennbar. 14,9 % der Richter/innen geben keine Rückmeldung zu dieser Frage.

Die folgenden Tabellen führen die genannten Gründe der Richter/innen hinsichtlich der Zustimmung zur negativen Kindeswohlprüfung bzw. deren Ablehnung auf. Von 288 Richtern/innen, die ihre **Zustimmung zur negativen Kindeswohlprüfung** ausdrücken, nennen 238 Richter/innen Gründe bzw. Anmerkungen zu ihrer Bewertung.

In der Tabelle werden die Gründe nach Häufigkeit absteigend wiedergegeben und die häufigsten Nennungen fettgedruckt abgebildet. Viele Richter/innen haben ihre Zustimmung mit erläuternden Einschränkungen mit einem „aber ...“ versehen. Diese Nennungen werden im unteren Teil der Tabelle grün hinterlegt wiedergegeben (ebenfalls nach Häufigkeit der Nennung in absteigender Reihenfolge).

Tabelle 54: Kriterium negative Kindeswohlprüfung - Zustimmung

Zustimmungsgründe bzw. Anmerkungen zur Zustimmung (Mehrfachnennung möglich)	Nennungen
Gemeinsame elterliche Sorge (Recht und Pflicht) als Leitbild des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG erkennbar und angestrebt	75
Niederschwellige Zugangsvoraussetzung zur gemeinsamen elterlichen Sorge	54
Ausreichende Berücksichtigung von Kindesbelangen	37
Annäherung des Elternrechts unverheirateter Paare an das der verheirateten Paare	34
Gemeinsame elterliche Sorge als Bedürfnis des Kindes	33
Stärkung des Elternrechts für Väter	27
Motivationale Gründe für oder gegen gemeinsame elterliche Sorge nicht immer deckungsgleich mit Kindeswohl	14
Praktikables, handhabbares Kriterium	12
Gemeinsame elterliche Sorge ist Lebenswirklichkeit unverheirateter Paare	10
Vermeidung von Verfahrensaufwand	7
Korrekte Umsetzung der Vorgaben des BVerfG	4
Politische/gesetzgeberische Entscheidung	3
<i>Aber: Unterscheidung zwischen Negativ- oder Positivprüfung ist für die Praxis nicht relevant</i>	14
<i>Besser wäre: Gemeinsame elterliche Sorge qua rechtlicher Vaterschaft für das Kind</i>	9
<i>Aber: Verfahren zur Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge belastet Interaktion der Eltern</i>	6
<i>Aber: Klärung der gemeinsamen Sorge durch Gesetzgeber gefordert</i>	3
<i>Aber: Alleinsorgendes Elternteil muss auf das gerichtliche Schreiben reagieren (können)</i>	2
<i>Besser wäre: Positive Kindeswohlprüfung</i>	1
<i>Aber: Einbeziehung des Jugendamtes fehlt</i>	1
<i>Sonstiges (vgl. Tabelle 55)</i>	15
Nennung von Zustimmungsründen und/oder Anmerkungen Gesamt	361
Anzahl der Richter/innen, die Zustimmungsründen oder Anmerkungen genannt haben	238

Die Richter/innen, die ihre Zustimmung ausdrücken, befürworten das Kriterium der negativen Kindeswohlprüfung insbesondere deswegen, weil die gemeinsame elterliche Sorge als Leitbild des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG darin gut erkennbar ist und angestrebt wird (75 Nennungen) und weil mit dem Kriterium eine niedrigschwellige Zugangsvoraussetzung zu gemeinsamen elterlichen Sorge geschaffen wurde (54 Nennungen).

Ein Teil der Richter/innen, die ihre Zustimmung ausdrücken, sieht dennoch auch kritische Punkte bezüglich des Kriteriums der negativen Kindeswohlprüfung bei der Frage der Übertragung des gemeinsamen Sorgerechtes an nicht miteinander verheiratete Eltern. Hier werden Gründe genannt, die ebenfalls von den Richtern/innen aufgeführt werden, die die negative Kindeswohlprüfung aus den gleichen Gründen ablehnen.

Zum Beispiel: Von den Richter/innen, die eine Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge ab Anerkennung der Vaterschaft befürworten, haben sich - trotz dieser Präferenz - neun für ein „Ja, aber...“ entschieden (vgl. Tab. 54) und 30 Richter/innen mit dieser Präferenz für ein „nein, weil...“ (vgl. Ta-

belle 57). Tabelle 55 führt Einzelantworten auf, die bei der Zustimmung zur negativen Kindeswohlprüfung ergänzend genannt werden und keiner der in Tabelle 54 genannten Kategorien zugeordnet werden können.

Tabelle 55: Kriterium negative Kindeswohlprüfung - Angaben unter „Sonstiges“ bei Zustimmung

- Anders als bei verheirateten Eltern ist ein Beziehungsabbruch im Zusammenhang mit der Schwangerschaft häufiger und die automatische Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht unbedingt von Nutzen. Überwiegend begründen intakte Elternschaften durch Jugendamtsurkunde die gemeinsame Sorge.
- Bei einverständlichem Einrichten der gemeinsamen elterlichen Sorge beim Jugendamt findet überhaupt keine Kindeswohlüberprüfung statt, daher negative Kindeswohlprüfung gerechtfertigt.
- Bei gesetzlich bestimmter Alleinsorge: größere Rechtssicherheit, da dann von dem Elternteil, das die alleinige Entscheidungsbefugnis im Alltag behauptet, ein Beleg verlangt werden kann und auch erbracht werden kann.
- Bietet Raum für umfassende Prüfung.
- Dem Umstand, dass im Falle eines nichtehelichen Kindes nicht zwingend der Idealzustand vorliegt, bei dem beide Elternteile gemeinsam die Sorge für ihr Kind tragen wollen, sondern der Vater keine Sorge tragen möchte, er nicht feststeht oder gar unbekannt ist, wird durch die negative Kindeswohlprüfung Rechnung getragen.
- Die Prüfung verläuft wie bei § 1671 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BGB mit dem Unterschied, dass in dem vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägten Verfahren die Feststellungslast bei dem alleinsorgeberechtigten Elternteil liegt.
- Es spricht einiges dafür, dass die Motivation für eine kostenlose gemeinsame Sorgeerklärung nach entsprechender Beratung beim Jugendamt höher ist.
- Feststellung einer positiven Kindeswohl dienlichkeit stand aus meiner Erfahrung der Einrichtung der gemeinsamen Sorge häufig im Wege, weil eben weder besondere negative noch besondere positive Auswirkungen auf das Kind sicher feststanden.
- Im echten Leben hängt der Einfluss des Vaters auf die Entwicklung des Kindes aber davon ab, ob die Eltern kooperieren und im Wohl des Kindes zusammenarbeiten, dann ist die rechtliche Stellung des Vaters unbedeutend.
- Im Zusammenspiel mit der gesetzlichen Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB zwingt die Vorschrift das Gericht allerdings dazu, die gemeinsame elterliche Sorge in allen Fällen anzuordnen, in denen die Kindesmutter sich nicht äußert. Das widerspricht der gesetzlichen Regelung der §§ 1626 ff. BGB.
- Inzwischen höhere Akzeptanz der Regelung.
- Materiellrechtlich und Ausnahme von Erforderlichkeit persönlicher Anhörung § 128 FamFG ausreichend. Eilbedürfnis vgl. § 155 FamFG nicht ersichtlich.
- Nach m. E. erfolgen Anträge nach § 1626a BGB häufig bei noch sehr kleinen Kindern, wo die Eltern noch nicht „hochstrittig“ sind und nach anfänglichen Startschwierigkeiten eine gute Bereitschaft besteht, sich auf ein Modell der gemeinsamen elterlichen Sorge zugunsten des Kindes einzulassen bzw. es zumindest zu probieren.
- Richtig, wenn man die automatische gemeinsame elterliche Sorge ablehnt.
- Umsetzung der Verantwortung ist offen.

Von 87 Richtern/innen, die ihre **Ablehnung der negativen Kindeswohlprüfung** ausdrücken, nennen 87 Richter/innen Gründe bzw. ergänzen ihre Bewertung durch Anmerkungen.

Tabelle 56: Kriterium negative Kindeswohlprüfung - Ablehnung

Ablehnungsgründe (Mehrfachnennung möglich)	Nennungen
Positive Kindeswohlprüfung wäre besser	36
Gemeinsame elterliche Sorge qua rechtlicher Vaterschaft für das Kind gefordert	30
Verfahren der Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge belastet Interaktion der Eltern	14
Unterscheidung zwischen Negativ- oder Positivprüfung ist für die Praxis nicht relevant	10
Motivationale Gründe für oder gegen gemeinsame elterliche Sorge nicht immer deckungsgleich mit Kindeswohl	7
Verfahren provoziert Gründe gegen gemeinsame elterliche Sorge	7
Einbeziehung des Jugendamtes fehlt	6
Klärung der gemeinsamen Sorge durch Gesetzgeber gefordert	3
Alleinsorgendes Elternteil muss auf das gerichtliche Schreiben reagieren (können)	3
Gemeinsame elterliche Sorge als Bedürfnis des Kindes	1
Bessere Stärkung des Elternrechts für Väter gefordert	1
<i>Sonstiges (vgl. Tabelle 58)</i>	<i>11</i>
Nennung von Ablehnungsgründen Gesamt	129
Anzahl der Richter/innen mit Ablehnung und der Angabe von Gründen	87

Die Richter/innen, die die negative Kindeswohlprüfung ablehnen, lehnen dies aus zwei unterschiedlichen Richtungen heraus argumentierend ab: Sie fordern entweder einen strengeren Prüfmaßstab oder gar keine Prüfung, nämlich die Streichung des § 1626a BGB (Tabelle 57).

36 Richter/innen fordern eine positive Kindeswohlprüfung (strengerer Maßstab) und 30 Richter/innen fordern die Streichung der Kindeswohlprüfung durch die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge qua rechtlicher Vaterschaft für das Kind.

14 Richter/innen weisen darauf hin, dass das Verfahren/die Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge die Interaktion der Eltern belastet und sich dies ungünstig auswirkt.

Tabelle 57: Kriterium negative Kindeswohlprüfung - Ablehnung nach strengerer Prüfmaßstab bzw. Streichung § 1626a BGB

Ablehnungsgründe: strengerer Prüfungsmaßstab gefordert (Mehrfachnennung möglich)	Nennungen
Positive Kindeswohlprüfung gefordert	36
Einbeziehung des Jugendamtes gefordert	6
Nennung von Gründen Gesamt	42
Anzahl der Richter/innen mit Angabe der Forderung eines strengeren Prüfmaßstabes	39

Ablehnungsgründe: Streichung des § 1626a BGB gefordert (Mehrfachnennung möglich)	Nennungen
Gemeinsame elterliche Sorge qua rechtlicher Vaterschaft für das Kind gefordert	30
Verfahren der Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge belastet Interaktion der Eltern	14
Verfahren provoziert Gründe gegen gemeinsame elterliche Sorge	7
Bessere Stärkung des Elternrechts für Väter gefordert	1
Nennung von Gründen Gesamt	52
Anzahl der Richter/innen mit Angabe der Forderung der Streichung des § 1626a BGB	42

Tabelle 58 führt Einzelantworten auf, die bei der Ablehnung der negativen Kindeswohlprüfung ergänzend genannt werden und keiner der in Tabelle 56 genannten Kategorien zugeordnet werden können.

Tabelle 58: Kriterium negative Kindeswohlprüfung – Angaben unter „Sonstiges“ bei Ablehnung

• Ausübung der gemeinsamen Sorge bedarf ein Mindestmaß an Übereinstimmung der Eltern. Verschärft wird die materiellrechtliche Problematik durch die Ausgestaltung des Verfahrens in § 155a FamFG. • Bei Einvernehmen steht § 1626a Absatz 1 Nummer 1 BGB zur Verfügung. • Es erhalten auch Väter ohne relevante Beziehung und Bindung zum Kind über die Regelung des § 1626a BGB nunmehr die gemeinsame elterliche Sorge. • Falls damit die Erwartung verbunden ist, dass § 1626a BGB eine gesetzliche Vermutung oder ein Leitbild dahingehend enthält, dass die gemeinsame elterliche Sorge gegenüber der Alleinsorge vorzugswürdig ist (ebenso OLG Stuttgart FamRZ 2015, 674). • Fraglich, ob sich durch die gemeinsame Sorge die Kommunikationsfähigkeit zwischen Eltern verbessert. • Im Gegensatz zu verheirateten Eltern haben sich die nichtverheirateten Eltern nicht zwingend für eine Bindung aneinander entschieden. • Schwierige Prognoseentscheidung, die schwer zu begründen ist. • Wegen der negativen Kindeswohlprüfung lautet der (Tenor) über Entscheidungen von Beschwerdegerichten dahingehend, dass selbst Unstimmigkeiten und widersprechende Erziehungsauffassungen einer gemeinsamen elterlichen Sorge nicht entgegenstehen. Eltern "müssten" lernen zusammenzuwirken. Das birgt die Gefahr, das letztlich nicht aus Kindeswohlgesichtspunkten die gem. elterliche Sorge angeordnet wird, sondern in erster Linie die Entscheidung Sanktionscharakter für (i. d. R. zumeist) die Mutter hat. Dies führt m. E. zur Verletzung des Elternrechts, weil das Kindeswohl nicht vorrangig berücksichtigt wird (so zumindest nach dem bisherigen Verständnis der §§ 1671 BGB). • Weil ein Regel-Ausnahme-Verhältnis geschaffen wurde, nach dem zunächst vermutet wird, dass der nicht-eheliche Vater grundsätzlich der schlechtere Vater ist, es sei denn, es fehlen bestimmte (vermutete) Negativmerkmale. Dafür gibt aber die tägliche Rechtspraxis keine Belege. Die Mutter ist ja gemäß § 1626a Absatz 3 BGB zunächst immer als sorgerechtsgeeignet anzunehmen. • Wird der Sache in Streitfällen nicht gerecht. • Zur gemeinsamen Sorge ist ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen den Eltern und eine halbwegs tragfähige soziale (Eltern-)Beziehung nötig. Vielleicht sollten diese konkreteren Kriterien zum Kindeswohl im Gesetz aufgenommen werden bzw. die Anforderungen an die Eltern näher bestimmt werden.

3.4.2.2 Instrument: Gesetzliche Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB

Nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB gilt eine gesetzliche Vermutung dafür, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht, so dass sie zu begründen ist, wenn im Rahmen der negativen Kindeswohlprüfung keine Gründe dagegensprechen. Diese Vermutung kann durch Vortrag oder Bekanntwerden von Kindeswohlgründen, die der Übertragung entgegenstehen, widerlegt werden.

Tabelle 59: Instrument gesetzliche Vermutung

b) Halten Sie die gesetzliche Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB für das richtige oder das falsche Instrument bei der Frage der Übertragung des gemeinsamen Sorgerechtes an nicht miteinander verheiratete Eltern und warum?	Ant- wor- ten	Anteil
Keine Angabe	73	16,2%
Richtige Instrument	231	51,2%
Falsche Instrument	141	31,3%
Neutral (weder Zustimmung noch Ablehnung aus der Antwort erkennbar)	6	1,3%
Gesamt	451	100,0%

51,2 % der Richter/innen geben an, dass die gesetzliche Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB das richtige Instrument bei der Frage der Übertragung des gemeinsamen Sorgerechtes an nicht miteinander verheiratete Eltern ist. 31,3 % der Richter/innen lehnen die gesetzliche Vermutung ab. Bei 1,3 % der Antworten ist die Zustimmung oder Ablehnung nicht klar erkennbar. 16,2 % der Richter/innen geben keine Rückmeldung zu dieser Frage.

Die folgenden Tabellen 60 und 61 führen die genannten Gründe der Richter/innen hinsichtlich der Zustimmung zum Instrument der gesetzlichen Vermutung bzw. deren Ablehnung auf.

Von 231 Richtern/innen, die dem **Instrument der gesetzlichen Vermutung** zustimmen, nennen 184 Richter/innen Gründe bzw. Anmerkungen zu ihrer Bewertung.

Tabelle 60: Instrument gesetzliche Vermutung - Zustimmungsründe

Zustimmungsgründe (Mehrfachnennung möglich)	Nennungen
Annäherung des Elternrechts unverheirateter Paare an das der verheirateten Paare	29
Gemeinsame elterliche Sorge (Recht und Pflicht) als Leitbild des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG erkennbar und angestrebt	28
Alleinsorgendes Elternteil erhält Möglichkeit, sich zu äußern	22
Vermeidung von Verfahrensaufwand	21
Gemeinsame elterliche Sorge als Bedürfnis des Kindes	21
Ausreichende Berücksichtigung von Kindesbelangen	20
Stärkung des Elternrechts für Väter	20
Niederschwellige Zugangsvoraussetzung zur gemeinsamen elterlichen Sorge	16
Unterschiede zwischen negativ- oder Positivprüfung ist für die Praxis nicht relevant	15
Gemeinsame elterliche Sorge ist Lebenswirklichkeit unverheirateter Paare	7
Motivationale Gründe für oder gegen gemeinsame elterliche Sorge nicht immer deckungsgleich mit Kindeswohl	7
Praktikables, handhabbares Kriterium	6
Fallunterschiede nach Grad des Einvernehmens der Eltern	3
Nicht-Abgabe gemeinsamer Sorgeerklärung hat Gründe	1
Aber: Gemeinsame elterliche Sorge qua rechtlicher Vaterschaft des Kindes gefordert	13
Aber: Alleinsorgendes Elternteil muss auf das gerichtliche Schreiben reagieren (können)	10
<i>Aber: Einbeziehung des Jugendamtes gefordert</i>	3
<i>Aber: Positive Kindeswohlprüfung gefordert</i>	1
<i>Aber: Klärung der gemeinsamen Sorge durch Gesetzgeber gefordert</i>	1
<i>Aber: Verfahren provoziert Gründe gegen gemeinsame elterliche Sorge</i>	1
<i>Sonstiges (vgl. Tabelle 61)</i>	19
Nennung von Zustimmungsründen und/oder Anmerkungen Gesamt	264
Anzahl der Richter/innen, die Zustimmungsründe oder Anmerkungen genannt haben	184

Die gesetzliche Vermutung wird befürwortet, da die Regelung eine Annäherung des Elternrechts unverheirateter Paare an das der verheirateten Paare darstellt und somit auf eine Gleichstellung der ehelichen und nichtehelichen Verhältnisse zielt (29 Nennungen). Die Elternrechte des nicht mit der Mutter des Kindes verheirateten Vaters werden gegenüber der Mutter gestärkt und dies zielt auf eine Gleichstellung der Rechte von Mutter und Vater (20 Nennungen). Die gemeinsame elterliche Sorge als Leitbild des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG wird erkennbar und angestrebt (28 Nennungen). Zudem wird die gemeinsame elterliche Sorge in der Regel dem Bedürfnis des Kindes entsprechen (21 Nennungen) und die Belange des Kindes werden durch das Instrument der gesetzlichen Vermutung ausreichend berücksichtigt (20 Nennungen). Der alleinsorgende Elternteil erhält auf diesem Verfahrensweg ausreichend Möglichkeit, Stellung zu beziehen (22 Nennungen) und Verfahrensaufwand wird vermieden (21 Nennungen). Allerdings wird hier auch angemerkt, dass der alleinsorgende Elternteil auf das gerichtliche Schreiben reagieren können muss (10 Nennungen). Dies ist nicht der Fall, wenn z. B. Sprachbarrieren oder allgemeines Unverständnis von behördlichen Texten vorliegen.

Trotz der Befürwortung des Instruments der gesetzlichen Vermutung als ersten Schritt in die richtige Richtung fordern 13 Richter/innen die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge qua rechtlicher Vaterschaft des Kindes.

Tabelle 61: Instrument gesetzliche Vermutung - Angabe unter "Sonstiges" bei Zustimmung

- Abänderung kann auch noch später erfolgen
- Dem Umstand, dass im Falle eines nichtehelichen Kindes nicht zwingend der Idealzustand vorliegt, bei dem beide Elternteile gemeinsam die Sorge für ihr Kind tragen wollen, sondern der Vater keine Sorge tragen möchte, er nicht feststeht oder gar unbekannt ist, wird durch die negative Kindeswohlprüfung Rechnung getragen.
- Dies entspricht m. E. nicht der Lebenswirklichkeit, gerade im den neuen Bundesländern, wo mehr als die Hälfte aller Kinder nicht in eine Ehe, aber in eine funktionierende nichteheliche Lebensgemeinschaft hineingeboren werden. Die Probleme, die Eltern nach der Trennung haben, sind in aller Regel ähnlich, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind/waren oder nicht.
- Gerichtliche Kontrolle bleibt möglich.
- Getrennt sein ist kein Indiz für Kindeswohlgefährdung. Konsequente Weiterführung der Sorgerechtsregelung Ende der 90er.
- Es soll gewisser Druck auf die Eltern ausgehen, miteinander zu kooperieren.
- Kein Aufzwingen der elterlichen Sorge.
- Keine Alternative denkbar.
- Keine Alternative, da eine automatische Übertragung mit Geburt oder Vaterschaftsanerkennung wegen der vielfältigen Lebenssachverhalte wenig sinnvoll erscheint.
- Manche Mütter scheuen offenbar den Weg zum Jugendamt, um eine gemeinsame Sorgerechtsklärung zu unterzeichnen.
- Schwierige Prognoseentscheidung, die schwer zu begründen ist.
- Sorgerechtsklärung wird häufig vergessen.
- Sorgerechtsklärung wird möglicherweise als umständlich empfunden.
- Stets Anhörung der Eltern indiziert.
- Umsetzung der Verantwortung ist offen.
- Unklar ist, welche Gründe „relevant genug“ sind.
- Vereinfachtes Verfahren ist unsinnig.
- Verhindert einen Automatismus, der den vielgestaltigen Fallkonstellationen nicht gerecht würde.
- Die obergerichtliche Rechtsprechung macht es aber wieder kaputt, indem sie den Eltern keine - ggf. andere konfliktreiche - Gespräche zumutet.

Von 141 Richtern/innen, die das Instrument der gesetzlichen Vermutung ablehnen, nennen 138 Richter/innen Gründe bzw. Anmerkungen zu ihrer Bewertung. Diese werden nach Häufigkeit der Nennung absteigend in Tabelle 62 dargestellt. Die drei häufigsten Nennungen sind fett gedruckt.

Tabelle 62: Instrument gesetzliche Vermutung - Ablehnungsgründe

Ablehnungsgründe (Mehrfachnennung möglich)	Nennungen
Alleinsorgendes Elternteil muss auf das gerichtliche Schreiben reagieren (können)	40
Gemeinsame elterliche Sorge qua rechtlicher Vaterschaft des Kindes gefordert	33
Positive Kindeswohlprüfung gefordert	24
Unterschiede zwischen Negativ- oder Positivprüfung ist für die Praxis nicht relevant	19
Einbeziehung des Jugendamtes gefordert	18
Fallunterschiede nach Grad des Einvernehmens der Eltern	13
Nicht-Abgabe gemeinsamer Sorgeerklärung hat Gründe	12
Verfahren / Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge belastet Interaktion der Eltern	11
Amtsermittlung indiziert	11
Motivationale Gründe für oder gegen gemeinsame elterliche Sorge nicht immer deckungsgleich mit Kindeswohl	8
Verfahren provoziert Gründe gegen gemeinsame elterliche Sorge	5
Gemeinsame elterliche Sorge (Recht und Pflicht) als Leitbild des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG erkennbar und angestrebt, aber nicht ausreichend	4
Kindschaftssachen haben Beweislast	2
Stärkere Annäherung des Elternrechts unverheirateter Paare an das der verheirateten Paare gefordert	2
Bessere Stärkung des Elternrechts für Väter gefordert	1
<i>Sonstiges (vgl. Tabelle 63)</i>	<i>11</i>
Nennung von Ablehnungsgründen und/oder Anmerkungen Gesamt	214
Anzahl der Richter/innen, die Ablehnungsgründe oder Anmerkungen genannt haben	138

Nachfolgend (Tab. 63) werden Angaben unter „Sonstiges“ aufgeführt, die keiner der in Tabelle 62 genannten Ablehnungsgründe zugeordnet werden konnten.

Tabelle 63: Instrument gesetzliche Vermutung - Angaben unter "Sonstiges" bei Ablehnung

• Abänderungsverfahren nehmen Zeit in Anspruch und belasten das Kind. • Basiert nicht auf ausreichend gesicherten empirischen Erkenntnissen. • Es erhalten auch Väter ohne relevante Beziehung und Bindung zum Kind über die Regelung des § 1626a BGB nunmehr die gemeinsame elterliche Sorge. • Gemeinsame elterliche Sorge ist oft problematisch. • Gericht entscheidet über Gültigkeit der vorgetragenen Gründe. • Gerichtliche Entscheidung mangels außergerichtlicher Klärung herbeigeführt. Trennung der Eltern entweder vor der Geburt oder kurze Zeit danach, sodass auch keine Elternebene vorhanden ist. • Im Gegensatz zu verheirateten Eltern haben sich die nichtverheirateten Eltern nicht zwingend für eine Bindung aneinander entschieden. • Ob die Eltern sich der Verantwortung bewusst sind, bleibt unklar. • Realitätsfern. • Sorgerechtserklärungen scheitern häufig an mangelnder Kommunikation. Gesetzliche Vermutung klärt weiteren Sachverhalt nicht auf. • Falls damit die Erwartung verbunden ist, dass § 1626a BGB eine gesetzliche Vermutung oder ein Leitbild dahingehend enthält, dass die gemeinsame elterliche Sorge gegenüber der Alleinsorge vorzugswürdig ist (ebenso OLG Stuttgart FamRZ 2015, 674).

Da die Richter/innen, welche die Regelung ablehnen, aus unterschiedlichen Motivationsrichtungen heraus argumentieren, werden in Tabelle 54 die Ablehnungsgründe differenziert nach „strengere Regelung gefordert“ (Einzelfallprüfung mit strengere Entscheidungsmaßstab) und „einfachere Regelung gefordert“ (Gleichstellung mit ehelichen Kindern gefordert) dargestellt.

Tabelle 64: Instrument gesetzliche Vermutung - Ablehnung nach Ziel Einzelfallprüfung bzw. Gleichstellung

Ablehnung der gesetzlichen Vermutung: Ziel Einzelfallprüfung (strenger)	Nennungen
Positive Kindeswohlprüfung gefordert	24
Einbeziehung des Jugendamtes gefordert	18
Nennung von Gründen Gesamt	42
Anzahl der Richter/innen mit Angabe der Forderung einer Einzelfallprüfung	37

Ablehnung der gesetzlichen Vermutung: Ziel Gleichstellung (einfacher)	Nennungen
Gemeinsame elterliche Sorge qua rechtlicher Vaterschaft des Kindes gefordert	33
Gemeinsame elterliche Sorge (Recht und Pflicht) als Leitbild des Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG erkennbar und angestrebt aber nicht ausreichend	4
Stärkere Annäherung des Elternrechts unverheirateter Paare an das der verheirateten Paare gefordert	2
Bessere Stärkung des Elternrechts für Väter gefordert	1
Nennung von Gründen Gesamt	40
Anzahl der Richter/innen mit Angabe der Forderung einer Gleichstellung	35

Die Richter/innen, die das Instrument der gesetzlichen Vermutung ablehnen, lehnen dies aus zwei unterschiedlichen Richtungen ab: 37 Richter/innen fordern eine (strengere) Einzelfallprüfung.

35 Richter/innen nennen Forderungen in Richtung Gleichstellung von Mutter und Vater. Darunter fordern 24 Richter/innen die positive Kindeswohlprüfung und 33 Richter/innen die gemeinsame elterliche Sorge qua rechtlicher Vaterschaft des Kindes.

3.4.2.3 Berücksichtigte Gründe, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können

Nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB wird die gemeinsame elterliche Sorge auf Antrag übertragen, wenn nicht der andere Elternteil Gründe vorträgt, die der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge entgegenstehen können. Gleiches gilt, wenn derartige Gründe dem Gericht auf sonstige Weise bekannt werden, zum Beispiel durch Dritte, Angehörige des Kindes oder Mitarbeiter/innen der Sozialdienste. Die Richter/innen wurden befragt, welche Gründe vorgetragen werden und welche sie davon als geeignet ansehen, der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge entgegen zu stehen – und welche nicht.

Tabelle 65: Vortrag von Gründen bei Übertragung der gemeinsamen Sorge

Welche Gründe werden vorgetragen und in der Entscheidung des Gerichts berücksichtigt, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen?	Antworten	Anteil
Keine Angabe / keine streitigen Fälle	104	23,1%
Anzahl der Antworten mit Angabe eines Grundes	347	76,9%
Gesamt	451	100,0%

Von 451 Richter/innen geben 76,9 % der Richter/innen mindestens einen Grund an, welcher vorgetragen und in der Entscheidung des Gerichts berücksichtigt wird, weil er der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen kann.

Tabelle 66 listet die genannten Gründe, nach Häufigkeit der Nennung absteigend auf. Mehrfachnennungen waren möglich; die drei am häufigsten genannten Gründe sind fett gedruckt.

Tabelle 66: Berücksichtigte Gründe, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen

Berücksichtigte Gründe	Nennungen
Mangelnde Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit/-bereitschaft	247
Konflikthafte Interaktion	107
Fehlendes Interesse am Kind	83
Gewalt	63
Fehlende Bindung zum Kind	54
Fehlende Erziehungseignung	40
Differenzen zum Umgang	40
Kindeswohlferne Motivation der Antragstellung	39
Unzuverlässigkeit	38
Alkohol-/Drogenkonsum	34
Drohende Kindeswohlgefährdung	34
Differenzen zu Sorge und Erziehung	32
Mangelnde Erreichbarkeit des antragstellenden Elternteils	17
Mangelnde Unterhaltszahlung	17
Räumliche Distanz	16
Perspektive des Kindes bzw. Geschwisterkindes	13
Psychische Erkrankung des antragstellenden Elternteils	10
Fehlende Bindungstoleranz des Antragstellenden	9
Keine Beratungsbereitschaft des Antragstellenden	5
Gründe stellen sich im Verfahren dann anders dar	3
Keine Beziehung/keine gemeinsame Lebensführung (insbesondere bei Geburt)	3
Zusammenleben mit neuem/r Lebensgefährten/in	1
<i>Sonstiges (vgl. Tabelle 67)</i>	<i>17</i>
Nennung von Gründen Gesamt	905
Anzahl der Richter/innen, die Gründe genannt haben	347

In Tabelle 67 sind weitere Gründe, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können, aufgeführt, welche nicht den in Tabelle 66 genannten Gründen direkt zugeordnet werden konnten.

Tabelle 67: Berücksichtigte Gründe, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen - Angaben unter "Sonstiges"

• Allgemeine Vorbehalte • Bettnässen nach Besuchswochenenden beim Vater • Eltern müssen sich verpflichtet fühlen, ihren Umgang dringend miteinander zu verbessern • Fadenscheinige Argumentation der Mutter • Inhaftierung des antragstellenden Elternteils • Jahrelang andauernde gerichtliche Auseinandersetzungen der Eltern • Keine Unterstützung in der alltäglichen Versorgung, Vollmacht für Notsituationen besteht bereits • Massive Einmischung der Großeltern • Mutter möchte sich nicht mit dem Vater auseinandersetzen • Schwere Verfehlungen gegenüber Ex oder Kind • Sonderfall schwerstbehindertes Kind • Sorge, notwendige Zustimmungen nicht rechtzeitig zu erlangen • Unzumutbare Erschwernisse • Vater nimmt Kind beim Umgang zu immer neuen Frauenbekanntschaften mit • Verfassungsfeindliche Gesinnung • Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts nicht nötig, weil der andere Elternteil doch über alle wichtigen Dinge informiert werde, geht weiter über das Argument, dass man den anderen Elternteil zwar gerne teilhaben lassen, aber nicht von dessen Mitwirkung abhängig sein will. • Wankeln zwischen gemeinsamer elterlicher Sorge und völligem Kontaktabbruch des Vaters

3.4.2.4 Nicht berücksichtigte Gründe im schriftlichen Verfahren, beim Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB wird die gemeinsame elterliche Sorge auf Antrag übertragen, wenn nicht der andere Elternteil Gründe vorträgt, die der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge entgegenstehen können. Gleiches gilt, wenn derartige Gründe dem Gericht auf sonstige Weise bekannt werden, zum Beispiel durch Dritte, Angehörige des Kindes oder Mitarbeiter/innen der Sozialdienste. Die Richter/innen wurden befragt, welche Gründe vorgetragen werden und welche sie davon als geeignet ansehen, der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge entgegen zu stehen – und welche nicht.

Tabelle 68: Nicht berücksichtigte Gründe beim Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge

Welche Gründe werden vorgetragen, jedoch nicht berücksichtigt, so dass (dennoch) das schriftliche Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG durchgeführt wird?	Antworten	Anteil
Keine Angabe / keine Erfahrung	385	85,4%
Anzahl der Antworten mit Angabe eines Grundes	66	14,6%
Gesamt	451	100,0%

Von 451 Richter/innen geben 14,6 % mindestens einen Grund an, der vorgetragen, jedoch nicht berücksichtigt wird, so dass (dennoch) das schriftliche Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG durchgeführt wird. 85,4 % der Richter/innen geben keine Rückmeldung dazu oder benennen, dass sie keine Erfahrung in diesen Fällen haben.

Tabelle 69: Hinweis, dass eine Anhörung stets indiziert ist, sofern Gründe vorgetragen werden

Anhörung	Antworten	Anteil
Anhörung stets indiziert	86	19,1%

Insgesamt geben 19,1 % der Richter/innen an, dass bei einem Vortrag von Gründen stets die Durchführung eines Termins zwecks Anhörung der Eltern indiziert sei.

66 Richter/innen gaben Gründe an, die bereits in Verfahren vorgetragen wurden, von ihnen jedoch nicht als geeignet angesehen werden, die Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge in Frage zu stellen. Mehrfachnennungen waren möglich, die Gründe sind in Tabelle 70 der Häufigkeit nach absteigend aufgeführt, die vier häufigsten Nennungen sind fettgedruckt.

Tabelle 70: Nicht berücksichtigte Gründe, die gegen einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge vorgetragen werden

Nicht berücksichtigte Gründe	Nennungen
Eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit/-bereitschaft zwischen den Eltern	19
Mangelnde Unterhaltszahlung	15
Meinungsunterschiede zum Umgang	14
Ausschluss des antragstellenden Elternteils bei Mitspracherechten	14
Eingeschränktes Interesse am Kind - eingeschränkte Bindung	12
Streitigkeiten zwischen den Eltern	7
Pauschale Ablehnung der gemeinsamen elterlichen Sorge	7
Bedarfsfeststellung hinsichtlich Mediation/Beratung	5
Praktische Aspekte	4
Unterschiedliche Ansichten zu Sorge und Erziehung	3
Räumliche Distanz	3
Antragstellendes Elternteil stand zunächst nicht zum Kind	2
Neue Lebenspartnerschaft / Stiefvater	2
Sonstiges (vgl. Tabelle 71)	13
Anzahl der Nennungen Gesamt	120
Anzahl der Richter/innen, die Gründe genannt haben	66

In Tabelle 71 sind weitere von Richter/innen angeführte Gründe aufgeführt, die nur einmal genannt wurden und den Gruppen in Tabelle 70 nicht direkt zugeordnet werden konnten.

Tabelle 71: Nicht berücksichtigte Gründe beim Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge - Angaben unter "Sonstiges"

• Der Vater sei nicht geeignet, das Kind zu erziehen (psychische Probleme, Alkohol - Drogenprobleme) • Die Mutter wollte keine Kosten dafür tragen • Eine einmalig fehlende Erklärung des Kindsvaters (Zustimmung zum Umzug) • Einzelfall. Vortrag der Mutter stimmt nicht immer • Fehlende soziale Beziehung zwischen den Eltern • Je nach Grad der Substantiierung der Gründe • Keine Beteiligung an Erstausrüstung • Lässt sich durch Ausstellung einer Vollmacht für Gesundheitsfürsorge und Angelegenheiten mit Behörden auffangen • Nicht einschlägige Vorstrafen • Psychische Erkrankungen per se ohne direkte Auswirkung auf das Kind (Depressionen, aber in Behandlung) • Schlechtere Wohnbedingungen für das Kind beim anderen Elternteil • Vater schwer zu erreichen
--

Insgesamt lässt sich erkennen, dass die nicht berücksichtigten Gründe den berücksichtigten Gründen in Teilen ähneln. So ist beispielsweise eine „eingeschränkte Kommunikationsfähigkeit bzw. -bereitschaft der Eltern“ 19 mal als Grund, der der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht entgegensteht, genannt worden und 247 mal als Grund, der der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge

entgegenstehen kann. Ob dies daran liegt, dass die Richter/innen diesen Grund generell unterschiedlich einschätzen und bewerten, oder ob in den konkreten Verfahren die Einschränkung der Kommunikation und Kooperation in ihrer Intensität unterschiedlich stark ausgeprägt war, lässt sich nicht eindeutig erkennen.

3.4.2.5 Termin trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG

Nach § 155a Absatz 3 Satz 1 FamFG soll das Gericht in Verfahren zur Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB im Wege des schriftlichen Verfahrens, ohne Anhörung des Jugendamts und ohne Anhörung der Eltern, entscheiden.

Nach § 155a Absatz 4 FamFG soll das Gericht jedoch einen Erörterungstermin mit den Beteiligten durchführen, wenn durch Vortrag der Mutter oder durch Dritte Gründe bekannt werden, die der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge entgegenstehen können.

Es ist dem Gericht in Ausnahmefällen möglich, auch ohne Bekanntwerden solcher Gründe, einen Erörterungstermin durchzuführen. Die Richter/innen wurden gefragt, wie oft sie einen Termin zur Erörterung ansetzen, obwohl sie ohne Erörterung im Wege des schriftlichen Verfahrens hätten entscheiden können.

Tabelle 72: Termin trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG

Falls es Fälle gibt, in denen ein Vorgehen nach § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin möglich gewesen wäre, diese Verfahrensweise trotz Vorliegens der Voraussetzungen jedoch nicht gewählt wurde: welche Gründe hatte dies?	Antworten	Anteil
Keine Angabe / keine derartigen Fälle	332	73,6%
Es gab solche Fälle	119	26,4%
Gesamt	451	100,0%

Von 451 Richter/innen geben 26,4 % an, dass es Fälle gab, in denen ein Vorgehen im schriftlichen Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ohne Termin möglich gewesen wäre, diese Verfahrensweise trotz Vorliegens der Voraussetzungen jedoch nicht gewählt wurde. 73,6 % der Richter/innen geben keine Rückmeldung dazu oder benennen, dass es keine derartigen Fälle gegeben hat.

Die Richterinnen wurden befragt, aus welchen Gründen sie den Weg des Erörterungstermins dem schriftlichen Verfahren vorgezogen haben; Mehrfachnennungen waren möglich. Tabelle 73 führt die Gründe nach Häufigkeit ihrer Nennung absteigend auf, die beiden häufigsten Nennungen sind fettgedruckt.

Tabelle 73: Gründe für Termin trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG

Gründe (Mehrfachnennung möglich)	Nennungen
Grundsätzliche Durchführung eines Termins	58
Herstellen von Einvernehmen zwischen den Eltern und Vorbereitung auf gemeinsame Sorge, z. B. auch durch Beratung	30
Prüfung des Kindeswohls über die Schriftsprachefähigkeit hinaus	12
Hinweise aus früheren Verfahren oder vorliegenden Akten	11
Weitere Anträge oder regelungsbedürftige Bereiche	9
Bessere Sachaufklärung erwartet	7
Die in § 155a FamFG vorgesehene Verfahrensweise widerspricht den verfahrensrechtlichen Grundsätzen im Familienrecht	3
§ 155a Absatz 3 FamFG wurde übersehen	3
Anhörungsgrundsatz bei kindschaftsrechtlichen Verfahren	3
Bessere Nachvollziehbarkeit der Entscheidung	2
<i>Sonstiges (vgl. Tabelle 74)</i>	9
Anzahl der Nennungen Gesamt	147
Anzahl der Richter/innen, die Gründe genannt haben	119

In Tabelle 74 sind weitere von Richter/innen angeführte Gründe aufgeführt, die nur einmal genannt wurden und den Gruppen in Tabelle 73 nicht direkt zugeordnet werden konnten.

Tabelle 74: Gründe für Termin trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG - Angaben unter "Sonstiges"

- Bei Vorliegen von Kommunikationsproblemen.
- In der Regel erfolgt Einigung auf Teilbereiche der elterlichen Sorge.
- Nachweis der Vaterschaft ist trotz Aufforderung nicht erfolgt.
- Rechtslage, was ein „Grund“ i. S. d. § 1626a BGB genau ist, sehr unklar.
- Vater benötigte Dokumente von der Kindesmutter, die er nicht erhielt (Geburtsurkunde, etc.).
- Verzögerte Umstellung des Sorgerechtsverfahrens.
- Vortrag des Vaters, Mutter sei psychisch belastet.
- Wenn es nicht zu einer Sorgeerklärung kommt, besteht ein Konflikt zwischen den Eltern. Diesen aufzuklären und zu beurteilen erfordert die persönliche Anhörung der Beteiligten. Außerdem ist das Kind ohnehin persönlich anzuhören.
- Wunsch des Antragstellers, da Mutter im Sterben lag und Großeltern das Sorgerecht hatten.

58 Richter/innen, die trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG einen Termin vereinbaren, führen grundsätzlich Termin in Kindschaftsverfahren bezüglich der gemeinsamen elterlichen Sorge durch. Das Herstellen von Einvernehmen zwischen den Eltern und die Vorbereitung auf gemeinsame Sorge, z. B. auch durch Beratung, ist ein zentrales Ziel bei der Durchführung des Termins (30 Nennungen).

3.4.2.6 Angemessenheit der 6-Wochen-Frist des § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG

In Verfahren nach § 1626a BGB erhält der andere, d.h. der nicht den Antrag stellende Elternteil ab Zustellung des Antrags eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Ist die Mutter des Kindes der „andere Elternteil“ (was in der Praxis überwiegend der Fall ist), so soll die Stellungnahmefrist nicht vor Ablauf einer Frist von 6 Wochen nach der Geburt des Kindes enden. Die Richter/innen wurden gefragt, ob diese 6-Wochen-Frist ihrer Ansicht nach angemessen ist oder nicht und warum.

Tabelle 75: 6-Wochen-Frist nach § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG

Halten Sie die 6-Wochen-Frist des § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG für angemessen oder nicht und warum? (Mehrfachnennung möglich*)	Nennungen	Anteil von Gesamt
Keine Angabe	65	14,4%
Nicht praxisrelevant	81	18,0%
Schriftliches Verfahren nicht befürwortet	44	9,8%
Frist zu kurz	67	14,9%
Frist angemessen	230	51,0%
Frist zu lange	12	2,7%
Anzahl der Nennungen	499	
Gesamt	451	

* nur bei den Kategorien "nicht praxisrelevant" bzw. "schriftliches Verfahren nicht befürwortet"

Die Einschätzung zeigt, dass 51,0 % der Richter/innen die 6-Wochen-Frist nach § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG als angemessen betrachten. 14,9 % der Richter/innen beurteilen die Frist als zu kurz und 2,7 % als zu lange. 18,0 % geben an, die Frist habe in ihrer Gerichtspraxis keine Relevanz und 9,8 %, dass sie ohnehin das schriftliche Verfahren nicht befürworten – was ebenfalls fehlende Praxisrelevanz erzeugt.

Die Richter/innen, die die Frist als „zu kurz“ bezeichnen, begründen dies und schlagen längere Fristen vor, die in Tabelle 76 abgebildet sind.

Tabelle 76: 6-Wochen-Frist nach § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG - Gründe "zu kurz" und gewünschter Zeitraum

Gründe für die Rückmeldung "Frist zu kurz" (Mehrfachnennung möglich)	Nennungen
Zu kurz für die Zeit nach der Geburt	41
Zu wenig Zeit für Auseinandersetzung mit gemeinsamer elterlicher Sorge	7
Beurteilung sorgerechtsrelevanter Fragen in diesem Zeitraum im Hinblick auf Vaterverhalten schwierig	7
Keine Eilbedürftigkeit	6
Vater zu lange von Sorgerechtsfragen ausgeschlossen	3
Einbeziehung des Jugendamtes, Beratung schwierig	3
Anzahl der Nennungen	67
Anzahl der Richter/innen, die Gründe genannt haben	53

Gewünschter Zeitraum	Nennungen
8-10 Wochen	8
12 Wochen	7
6 Monate	2
1 Jahr	1

Von 67 Richter/innen, die die 6-Wochen-Frist als „zu kurz“ beurteilen, nennen 53 Richter/innen Gründe für ihre Bewertung. Der wichtigste Grund, weshalb die Richter/innen die 6-Wochen-Frist als zu kurz betrachten, ist, dass diese als unangemessen kurz für die Zeit nach der Geburt gesehen wird (41 Nennungen). Der gewünschte Zeitraum soll 8-10 Wochen (8 Nennungen) bzw. 12 Wochen (7 Nennungen) betragen. Wenige Richter/innen fordern einen noch längeren Zeitraum.

Auch die Richter/innen, die die 6-Wochen-Frist als „angemessen“ erachten, geben Gründe dafür an oder formulieren Einwände („jedoch ...“) und wünschen sich teilweise kürzere oder längere Zeiträume – abgebildet in Tabelle 76.

Tabelle 77: 6-Wochen-Frist nach § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG - Gründe "angemessen" und gewünschter Zeitraum

Gründe für die Rückmeldung "Frist angemessen" (Mehrfachnennung möglich)	Nennungen
Ausreichend Zeit zur Stellungnahme und Bedenkzeit	72
Möglichkeit der Verlängerung gegeben	14
Benötigte Zeit der Mutter und akzeptable Zeit für Vater zugleich	7
Beschleunigung des Verfahrens	7
Antragsgegner/innen sind in der Regel informiert	2
Gründe, die dagegen sprechen sind ohnehin offensichtlich	2
<i>Jedoch: Zu kurz für nach der Geburt</i>	6
<i>Jedoch: Vater zu lange von Sorgerechtsfragen ausgeschlossen</i>	4
<i>Jedoch: Zu wenig Zeit für Auseinandersetzung mit gemeinsamer elterlicher Sorge</i>	2
<i>Jedoch: Widerspruch zu Beschleunigungsgrundsatz</i>	2
<i>Jedoch: Keine Eilbedürftigkeit</i>	1
Sonstiges (vgl. Tabelle 78)	2
Anzahl der Nennungen	121
Anzahl der Richter/innen, die Gründe genannt haben	103

<i>Jedoch: Gewünschter Zeitraum</i>	Nennungen
4 Wochen	1
6 Wochen	1
8-10 Wochen	3
12 Wochen	2
Anzahl der Nennungen	7

Im Nachfolgenden sind die Gründe aufgeführt, die genannt wurden und keiner der Gruppen in Tabelle 67 zugeordnet werden konnten.

Tabelle 78: 6-Wochen-Frist nach § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG – Angaben zu „Sonstiges“ bei Gründe "angemessen"

• 6 Wochen nach Geburt Zustellen des Antrages • Spätere Änderungen berücksichtigungsfähig (§ 1696 BGB)

Von 230 Richter/innen, die die 6-Wochen-Frist als „angemessen“ beurteilen, nennen 103 Richter/innen Gründe für ihre Bewertung. Der wichtigste Grund, weshalb die Richter/innen die 6-Wochen-Frist als „angemessen“ betrachten, ist, dass diese Zeit für eine Stellungnahme und eine Bedenkzeit ausreichend ist (72 Nennungen). Zudem wäre eine Fristverlängerung möglich (14 Nennungen).

Jedoch merken auch 6 Richter/innen an, dass, auch wenn sie die 6-Wochen-Frist als angemessen beurteilen, diese als zu kurz für die Zeit nach der Geburt ansehen. Dies ist auch der Hauptgrund der Richter/innen, die die Zeit als „zu kurz“ beurteilen.

Andere Richter/innen benennen die 6-Wochen-Frist als „zu lange“, begründen dies und wünschen sich kürzere Zeiträume, abgebildet in Tabelle 79.

Tabelle 79: 6-Wochen-Frist nach § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG - Gründe "zu lange" und gewünschter Zeitraum

Gründe für die Rückmeldung "Frist zu lange" (Mehrfachnennung möglich)	Nennungen
Vater zu lange von Sorgerechtsfragen ausgeschlossen	4
Widerspruch zum Beschleunigungsgrundsatz	2
Prüfung, ob Antragsmöglichkeit schon vor der Geburt eröffnet, aber zum Schutz der Mutter festlegt, dass Frist oder die Rechtsmittelfrist nicht in einem gewissen Zeitraum vor und nach der Geburt ablaufen kann	1
Möglichkeit der Verlängerung gegeben	1
Anzahl der Nennungen	8
Anzahl der Richter/innen, die Gründe genannt haben	8

Gewünschter Zeitraum	Nennungen
4 Wochen	1
Anzahl der Nennungen	1

Von 12 Richter/innen, die die 6-Wochen-Frist als zu lange beurteilen, nennen 8 Richter/innen Gründe für ihre Bewertung. Insbesondere wird hier angeführt, dass der Vater zu lange von Sorgerechtsfragen ausgeschlossen ist (4 Nennungen).

3.4.2.7 Bekanntwerden Kindeswohlrelevanter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB erstmals im Beschwerdeverfahren

Gründe, die gegen die Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge sprechen können, werden in der Regel durch Vortrag des anderen Elternteils, meist der Mutter, dem erstinstanzlichen Gericht bekannt. Es gibt aber auch Fälle, in denen solche Gründe erst im Beschwerdeverfahren gerichtsbe-
kannt werden. Die Richter/innen wurden gefragt, wie häufig dies vorkommt, warum es vorkommt und welche Gründe dies inhaltlich sind.

Tabelle 80: Angaben zu Bekanntwerden Kindeswohlrelevanter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB erstmals im Beschwerdeverfahren

Gibt es nach Ihrer Erfahrung Fälle und wenn ja wie viele (nach Ihrer Einschätzung), in denen im erstinstanzlichen Verfahren von der Mutter keine Kindeswohlrelevanten Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgetragen wurden, obwohl solche in der Beschwerdeinstanz bekannt wurden, und welche Ursachen hatte dieses Verhalten?	Antwor-ten	Anteil
Keine Angabe	148	32,8%
Nein, nichts bekannt, keine derartigen Fälle	294	65,2%
Ja, es gab solche Fälle	9	2,0%
Gesamt	451	100,0%

2,0 % der Richter/innen berichten von Fällen, in denen im erstinstanzlichen Verfahren von der Mutter keine Kindeswohlrelevanten Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgetragen wurden, obwohl solche in der Beschwerdeinstanz bekannt wurden.

Tabelle 81: Ursachen für das Bekanntwerden Kindeswohlrelevanter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB erstmals im Beschwerdeverfahren - Angaben zu "Ja, es gab solche Fälle"

Ursachen	Nennungen
Allgemeine Nachlässigkeit/Lebensuntüchtigkeit der Mutter; Unkenntnis über Folgen der Nichtbeteiligung/kein Rechtsrat; Verkennen der Rechtslage, dass es zur gemeinsamen elterlichen Sorge kommen wird	7
Bedrohung durch Vater, daher keine Angaben	1
Verfahrensbevollmächtigte/r der Mutter hat Stellungnahmefrist versäumt	1
Nennungen Gesamt	9
Anzahl der Richter/innen, die Ursachen genannt haben	9

Die Richter/innen nennen insbesondere den Umstand der allgemeinen Nachlässigkeit/Lebensuntüchtigkeit der Mutter, die Unkenntnis über Folgen der Nichtbeteiligung, den fehlenden Rechtsrat und somit das Verkennen der Rechtslage, dass es zur gemeinsamen elterlichen Sorge kommen wird, wenn keine Gründe vorgetragen werden, die dem entgegenstehen (7 Nennungen).

6 Richter/innen, bei denen diese Fälle nicht vorgekommen sind, äußern dazu ihre Vermutung (Tabelle 82). Hier führen sie ebenfalls den vorher benannten Umstand auf (4 Nennungen).

Tabelle 82: Bekanntwerden Kindeswohlrelevanter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB erstmals im Beschwerdeverfahren - Vermutungen, auch wenn solche Fälle nicht vorgekommen sind

Angabe von Vermutungen	Nennungen
Allgemeine Nachlässigkeit/Lebensuntüchtigkeit der Mutter; Unkenntnis über Folgen der Nichtbeteiligung/kein Rechtsrat; Verkennen der Rechtslage, dass es zur gemeinsamen elterlichen Sorge kommen wird	4
Zustellfehler	1
Entwicklungen auf der Paarebene	1
Nennungen Gesamt	6
Anzahl der Richter/innen, die Vermutungen genannt haben	6

3.4.2.8 Bewährung der Einführung des § 1626a BGB und des Verfahrens nach § 155a FamFG

Die Richter/innen wurden aufgefordert, in einer abschließenden Gesamtschau zu beurteilen, ob sich die Einführung des § 1626a BGB und § 155a FamFG aus ihrer Sicht ganz oder zum Teil bewährt hat (Tabelle 83) und ihre Meinung zu begründen (Tabellen 84 und 85).

Tabelle 83: Bewährung der Einführung des § 1626a BGB und des Verfahrens nach § 155a FamFG

Hat sich nach Ihrer Meinung die Einführung des § 1626a BGB und des Verfahrens nach § 155a FamFG ganz oder zum Teil bewährt oder nicht und warum?	Antworten	Anteil von Gesamt
§ 1626a BGB bewährt	156	34,6%
§ 1626a BGB zum Teil bewährt	19	4,2%
§ 1626a BGB nicht bewährt	63	14,0%
Anzahl der Richter/innen, die eine Meinung zu § 1626a BGB mitgeteilt haben	238	52,8%
§ 155a FamFG bewährt	88	19,5%
§ 155a FamFG zum Teil bewährt	32	7,1%
§ 155a FamFG nicht bewährt	175	38,8%
Anzahl der Richter/innen, die eine Meinung zu § 155a FamFG mitgeteilt haben	295	65,4%
Gesamt	451	

Von 451 Richtern/innen haben 52,8 % ihre Einschätzung zur Einführung des § 1626a BGB abgegeben: 34,6 % der 451 sind der Meinung, der § 1626a BGB hat sich bewährt, 4,2 % können dies nicht im vollen Umfang bejahen. 14,0 % der Richter/innen teilen mit, dass sich die Einführung nicht bewährt hat.

Zum Verfahren nach § 155a FamFG haben 65,4 % Richter/innen ihre Meinung mitgeteilt. 38,8 % der 451 sind hier der Meinung, dass dieses Verfahren sich nicht bewährt hat. 19,5 % halten dieses Verfahren für bewährt, 7,1 % können die Einführung des Verfahrens nicht im vollen Umfang begrüßen.

Die höhere Rückmeldung zu § 155a FamFG könnte darauf hindeuten, dass dieser mehr Diskussionsbedarf hervorbringt als § 1626a BGB.

Tabelle 84: Beurteilungsgründe der Bewährung des § 1626a BGB

	Beurteilungsgründe des § 1626a BGB: Vorteile (+) und Nachteile (-) (Mehrfachnennung möglich)	Nennungen
+	Gemeinsame elterliche Sorge als Leitbild bzw. Regelfall erkennbar und angestrebt sowie dem Kindeswohl entsprechend	46
+	Ausreichende Berücksichtigung von Kindesbelangen	3
-	Sorgerecht qua rechtlicher Vaterschaft (§ 1592 BGB)	30
-	Positivprüfung gefordert	17
-	Motivationale Gründe für oder gegen gemeinsame elterliche Sorge nicht immer deckungsgleich mit Kindeswohl	15
	Anzahl der Nennungen	111
	Anzahl der Richter/innen, die einen Grund mitgeteilt haben	101

Bewährt hat sich die Einführung des § 1626a BGB aus Sicht der Richter/innen insbesondere, da die gemeinsame elterliche Sorge als Leitbild bzw. Regelfall erkennbar und angestrebt wird sowie dem Kindeswohl entsprechend ist (46 Nennungen). Die Diskussion *Sorgerecht qua rechtlicher Vaterschaft (§ 1592 BGB)* versus *Forderung der Positivprüfung* bildet sich auch hier ab.

Tabelle 85: Beurteilungsgründe der Bewährung des § 155a FamFG

	Beurteilungsgründe des § 155a FamFG: Vorteile (+) und Nachteile (-) (Mehrfachnennung möglich)	Nennungen
+	Vereinfachung und Beschleunigung der Übertragung gemeinsamer elterlicher Sorge	44
+	Aktivierung des Alleinsorgeberechtigten zur Stellungnahme	4
-	Schriftliche Verfahren nach § 155a FamFG nicht befürwortet, Anhörung bevorzugt	110
-	Häufig Vorbringen von Gründen und Übergehen in das streitige Sorgerechtsverfahren - Eltern, die sich einig sind, gehen in der Regel zum Jugendamt	91
-	Praxisrelevanz nicht oder nur wenig gegeben	67
-	Verlängertes Verfahren, erhöhter Aufwand	43
-	Einbezug des Jugendamtes/Verfahrensbeistand fehlt	38
-	Verfahren/Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge belastet Familie	23
-	Alleinsorgeberechtigter muss auf Schreiben reagieren (können)	16
-	Systemfehler: Kindesanhörung in § 155a Absatz 3 Satz 1 FamFG nicht ausgeschlossen, daher gemäß § 159 Absatz 2 FamFG dennoch notwendig; bei gleichzeitiger Anwesenheit aber Nicht-Anhörung der Mutter	15
-	Frist/Eilentscheidung nicht sachgerecht	12
-	Versäumnisverfahren passt nicht zu Kindschaftssachen	12
	Anzahl der Nennungen	475
	Anzahl der Richter/innen, die einen Grund mitgeteilt haben	263

Als positiv an dem Verfahren nach § 155a FamFG bezeichnen 44 Richter/innen die Vereinfachung und Beschleunigung der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

Die Negativgründe überwiegen hier jedoch eindeutig: Dabei wird das schriftliche Verfahren nach § 155a FamFG teilweise generell nicht befürwortet sondern eine Anhörung bevorzugt (110 Nennungen). Zudem wird geäußert, die Verfahren gehen in der Praxis durch das Vorbringen von Gründen

häufig sowieso in das streitige Sorgerechtsverfahren über, denn Eltern, die sich einig sind, gehen in der Regel zum Jugendamt und geben Sorgeerklärungen ab (91 Nennungen). Dies führt nach Angaben einiger Richter zu einem verlängerten Verfahren mit einem erhöhten Aufwand (43 Nennungen). Die Relevanz für die praktische Durchführung von Verfahren ist nicht oder nur wenig gegeben (67 Nennungen). Darüber hinaus fehlt der Einbezug des Jugendamtes bzw. eines Verfahrensbeistandes (38 Nennungen).

Einen Systemfehler erkennen 14 Richter/innen darin, dass die Kindesanhörung in § 155a Absatz 3 Satz 1 FamFG nicht ausgeschlossen ist, gemäß § 159 Absatz 2 FamFG also erforderlich ist – ggf. bei gleichzeitiger Anwesenheit und Nicht-Anhörung der Mutter des Kindes.

Die befragten Richter/innen haben weitere Hinweise zur Fragestellung der Bewährung der Regelungen in § 1626a BGB und § 155a FamFG gegeben, welche in Tabelle 86 aufgeführt werden.

Tabelle 86: Weitere Hinweise

- § 155a FamFG ist überflüssig, da unabhängig von der dortigen Regelung das Beschleunigungsgebot gilt und auch ohne diese Regelung schriftlich verfahren werden könnte, wenn dies gewollt wäre
- Ausbleiben späterer Abänderungen
- BVerfG Rechtsspruch reichte aus
- Einbezug von Vorerfahrungen zur Abwägung von schriftlich oder Termin
- Entscheidet das AG zu Recht im schriftlichen Verfahren und trägt die Kindesmutter im Beschwerdeverfahren beim OLG Gründe vor, die der elterlichen Sorge entgegenstehen, sind diese dennoch zu berücksichtigen. Das OLG fungiert dann wie ein erstinstanzliches Gericht.
- Fragen offen im Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften (z.B. § 1671 Absatz 1 BGB)
- Gründe, die nicht gegen gem. elterlichen Sorge sprechen, können Gegenstand von Hilfsangebot und Beratung werden
- Nicht allen Anwälten scheint die Regelung bekannt zu sein
- Positive Regelung für nichtsorgeberechtigtes Elternteil
- Praxisnah, gerichtlicher Gestaltungsspielraum
- Problematisch, dass § 1696 BGB greifen könnte, obwohl das Gericht inhaltlich geprüft hat und Sachkenntnis der Fachbehörde (JA) außen vor bleibt.
- Sinnvoller Umgang als Mindestvorstufe
- Solange Kindeseltern nicht hoch belastet sind
- Teilweise können die Verfahren nach § 155a FamFG, § 1626a BGB gar nicht betrieben werden, da der Kindesvater nicht einmal die zustellfähige Anschrift der Kindesmutter oder den Geburtsort des Kindes benennen kann
- Kosten halten möglicherweise den Vater ab
- Väter haben positive Wirkung überschätzt, Mütter sorgen sich um Einschränkung im Aufenthaltsbestimmungsrecht. Durch schriftliches Verfahren werden einige Probleme in die Beschwerdeinstanz verlagert.
- Väter stellen kaum Anträge

3.4.2.9 Gesetzgeberischer Änderungs- oder Klarstellungsbedarf

Nach Inkrafttreten des § 1626a Absatz 2 BGB und der verfahrensrechtlichen Neuregelungen in § 155a FamFG sind die Erfahrungen in der gerichtlichen Praxis zur Übertragung der gemeinsamen Sorge in den letzten vier Jahren ein aussagekräftiger Anhaltspunkt für die Einschätzung der Praxistauglichkeit der neuen Regelungen.

Tabelle 87: Angaben zu gesetzgeberischem Änderungs- oder Klarstellungsbedarf

Sehen Sie gesetzgeberischen Änderungs- oder Klarstellungsbedarf, wenn ja welchen?	Antwor-ten	Anteil
Keine Angabe / keine Erfahrung	137	30,4%
Nein, kein gesetzgeberischer Änderungs- oder Klarstellungsbedarf	102	22,6%
Ja, gesetzgeberischer Änderungs- oder Klarstellungsbedarf	212	47,0%
Gesamt	451	100,0%

Von 451 Richtern/innen sehen 47,0 % gesetzgeberischen Änderungs- oder Klarstellungsbedarf. 22,6 % würden keine Veränderungen vornehmen. 30,4 % der Richter/innen geben keine Rückmeldung ab oder besitzen zu wenig Erfahrung für eine Stellungnahme.

Im Folgenden wird der gesetzgeberische Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf aus Sicht der befragten Richter zu § 1626a BGB in Tabellen 88 bis 90 dargestellt, zu § 155a FamFG in Tabelle 91 sowie allgemein Hinweise zum Thema gemeinsamer elterlicher Sorge bei nicht miteinander verheirateten Eltern in Tabelle 92.

Tabelle 88: Einschätzungen zu gesetzgeberischem Änderungs- oder Klarstellungsbedarf bei § 1626a BGB

Gesetzgeberischer Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf bei § 1626a BGB: (Mehrfachnennung möglich)	Nennun-gen
Sorgerecht qua rechtlicher Vaterschaft und reguläres Verfahren zur Aufhebung der elterlichen Sorge gefordert (Einschränkungen siehe Tabelle 89)	71
Positive Kindeswohlprüfung entsprechend § 1671 Absatz 1 Nummer 2 BGB gefordert	20
§ 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB: Gesetzliche Vermutung abschaffen (Hinweise Tabelle 90)	17
Gemeinsame Sorge soll als Leitbild aus dem Wortlaut der Norm ausdrücklich hervorgehen	2
Anzahl der Nennungen	110
Anzahl der Richter/innen, die Änderungsbedarf mitgeteilt haben	106

Von den 71 Richtern/innen, die die gemeinsame elterliche Sorge ab Bestehen der rechtlichen Vaterschaft fordern, haben einige Erläuterungen oder Einschränkungen dazu gemacht, die in Tabelle 89 dargestellt sind.

Tabelle 89: Einschränkungen zu Sorgerecht qua rechtlicher Vaterschaft und reguläres Verfahren zur Aufhebung der elterlichen Sorge gefordert

- Mit Opt-out Möglichkeit bei Vaterschaftsanerkennung, d. h. nicht die elterliche Sorge anzutreten. (2 Nennungen)
- Bei Abwesenheit eines Elternteils nach der Geburt: Ruhensanordnung, ggf. Entzug.
- Bei minderjährigen Elternteilen können die üblichen Ausnahmen gelten.
- Bei Paaren, die in häuslicher Gemeinschaft leben oder zum Zeitpunkt der Zeugung zusammengelebt haben.
- Meines Erachtens hätte auch eine sofortige Verknüpfung der gemeinsamen Sorge mit der Erklärung und Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung durch den Gesetzgeber erfolgen können; d.h. ohne Einwand tritt gemeinsame Sorge ein, bei Einwand des Vaters alleinige Sorge der Mutter und bei Einwand beider oder nur der Mutter erfolgt Abgabe zum Familiengericht mit vorläufig alleinigem Sorgerecht der Mutter.
- In diesem Zusammenhang sollten auch die gesetzlichen Regelungen zum Minderjährigen-Unterhalt überdacht werden dahingehend, dass der Mindestunterhalt mit feststehender/ggf. anerkannter Vaterschaft geschuldet wird. Es ist dann am Unterhaltsschuldner, eine Abänderung zu erreichen, nicht an der Kindesmutter, bereits einen ersten Titel zu erlangen. Diese würde lediglich aktiv werden müssen, wenn sie einen über dem Mindestunterhalt liegenden Kindesunterhalt begehrt.
- Infrage käme eine gegenüber § 1671 BGB vereinfachte Korrekturmöglichkeit, wenn die Kindeseltern nicht zusammenleben und der Kindesvater auch keinen Umgang mit dem Kind wahrnimmt.
- Opfer von Vergewaltigung oder ähnliches.
- Qua Begründung der rechtlichen Vaterschaft, wenn Eltern in einer Beziehung leben.
- Qua Geburt, wenn Beteiligte zum Zeitpunkt der Begründung der rechtl. Vaterschaft oder Zeugung liiert waren.
- Vereinfachte Entzugsmöglichkeit in Fällen von Unzumutbarkeit.

Von den 17 Richtern/innen, die die Abschaffung der gesetzlichen Vermutung in § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB fordern, haben zwei noch Erläuterungen dazu gemacht, die in Tabelle 90 dargestellt sind.

Tabelle 90: Hinweise zu § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB: Gesetzliche Vermutung abschaffen

- Das sorgeberechtigte Elternteil soll „entgegenstehenden Gründe“ zumindest glaubhaft machen und diese nicht zu vertreten haben.
- Übliche Streitigkeiten hinsichtlich des Umgangsrechts stehen der Ausübung der gemeinsamen Sorge grundsätzlich nicht entgegen.

Tabelle 91: Einschätzungen zu gesetzgeberischem Änderungs- oder Klarstellungsbedarf bei § 155a FamFG

Gesetzgeberischer Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf bei § 155a FamFG: (Mehrfachnennung möglich):	Nennungen
§ 155a Absatz 3 FamFG: schriftliches Verfahren abschaffen, stets persönliche Anhörung der Eltern	43
Einbeziehung des Jugendamtes (§ 162 FamFG) bzw. Verfahrensbeistandes (dann nach § 155 FamFG) - oder im Ermessen des Gerichtes gefordert	31
§ 155a FamFG (vereinfachtes Verfahren): streichen und Regelung abschaffen	31
§ 155a Absatz 3 Satz 1 FamFG: Kindesanhörung als entbehrlich aufnehmen, wenn schriftliches Verfahren	18
§ 155a Absatz 4 FamFG: Frist abschaffen / nicht benötigt, da Beratung meist vorgeschaltet / kein Eilbedürfnis	15
§ 155a Absatz 2 FamFG: Frist ändern*	4
§ 155a Absatz 4 FamFG: schriftliches Verfahren und gesetzliche Vermutung nur bei "Ausbleiben" der Mutter	4
Schriftliches Verfahren in das Ermessen des Familiengerichts stellen	3
Gemeinsame Sorge zunächst außergerichtlich über Jugendamt ersuchen	3
OLG sollte sich nicht wie Erstinstanz mit erstmaligen Vorbringen von Gründen befassen; Lösung z. B. Einspruch oder Zurückweisungsmöglichkeit	3
Belehrungspflichten mitaufnehmen	2
Nachweis rechtlicher Vaterschaft als Zulässigkeitsvoraussetzung gefordert	2
Vater muss früher die Möglichkeit auf Mitentscheidung haben	2
Anzahl der Nennungen	161
Anzahl der Richter/innen, die Änderungsbedarf mitgeteilt haben	132

* darunter eine Nennung: Schaffung eines speziellen Eilverfahrens für die Sicherung eines aktuellen Zustands bis zur Entscheidung in der Hauptsache (z. B. temporäre Verhinderung der Taufe o. ä.) in den wenigen Eilfällen.

Über die Kritik an den konkreten Normen hinaus haben viele Richter/innen die Gelegenheit genutzt, Hinweise zum allgemeinen Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf betreffend das Recht der elterlichen Sorge bei Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, zu formulieren (Tabelle 92).

Tabelle 92: Sonstige Hinweise zum Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf betreffend die elterliche Sorge nichtehelich geborener Kinder

• Abweichung vom schriftlichen Verfahren nur in besonders geregelten Fällen, nicht lediglich deswegen, weil Richter grundsätzlich von Erheblichkeit aller Einwendungen ausgeht. • Bedenken unter FamRZ 2012, 825-827 sowie in ZRP 2012, 1 71 -174. • Ich denke aber, dass weitere Voraussetzungen hinzukommen sollten, für den Fall, dass die Kindesmutter das gemeinsame Sorgerecht nicht möchte, es aber nicht dem Kindeswohl widerspricht, wie etwa ein, auch ehemaliges Zusammenleben der Eltern nach der Geburt des Kindes für einen gewissen Zeitraum (2 Jahre?). • Keine Verfahrenskostenhilfe, da Eltern ihre Lage auch ohne Anwalt erklären könnten. • Klarstellung gefordert. • Mediation, Vorbereitungskurse zur Elternsorge für Nicht-Sorgeberechtigten Elternteil gefordert. • Schriftliche Zustimmung des alleinsorgenden Elternteils zu dem Antrag des Antragstellenden kann zum Beschlussweg führen. • Streitig, ob § 1626a BGB nun den grundsätzlichen Vorrang der gemeinsamen Sorge ausdrückt oder nicht. • Vereinfachung der sperrigen Regelung. • Verweisung in § 155a Absatz 2 FamFG streichen.

3.4.2.10 Weitere wichtige Aspekte

Im Rahmen der Evaluation wurden die Neuregelungen umfänglich betrachtet. Im Folgenden werden die Gesichtspunkte dargestellt, die über die bisherige Betrachtung hinaus in der Antwort auf die Abschlussfrage neu aufgeführt wurden.

Tabelle 93: Angaben zu weiteren wichtigen Aspekten

Welche Aspekte halten Sie darüber hinaus für wichtig?	Antworten	Anteil
Keine Angabe / keine neuen Aspekte	427	94,7%
Antworten mit neuen, wichtigen Aspekten	24	5,3%
Gesamt	451	100,0%

5,3 % der Richter/innen weisen auf weitere wichtige Gesichtspunkte hin.

Tabelle 94: Aspekte zur Rolle des Jugendamtes

Aspekte zur Rolle des Jugendamtes	Nennungen
Grundsätzliche Beteiligung des Jugendamtes und Unterstützung durch Beratung und Informationsblätter. Information zu den Themen: Gesprächsführung, Kommunikation, (gegenseitige) Informationspflichten, Vollmachtlösung, Abgrenzung gemeinsamer elterlicher Sorge zu Unterhaltsfragen und Umgang, etc.	15

15 Richter/innen gaben an, dass einerseits die Rolle des Jugendamtes in den Verfahren gestärkt werden sollte, insbesondere dessen Beratungsfunktion, zum anderen allgemein aktiver informiert werden sollte, durch Informationsmaterialien für die Eltern und eine umfangreichere Aufklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge.

Abschließend werden weitere Aspekte zum Gesetz (Tabelle 95), zum Fallverlauf (Tabelle 96) und zum Evaluationsvorhaben (Tabelle 97) aufgelistet, die die Richter/innen in ihren Schlussbetrachtungen genannt haben.

Tabelle 95: Aspekte zum Gesetz

Aspekte zum Gesetz (im Folgenden jeweils einmal genannt)
Allerdings haben in der familienrichterlichen Praxis Streitigkeiten gem. § 1671 Absatz 1 BGB erfreulicherweise an Bedeutung verloren, wenn zwischen den Eltern kein Streit über den Lebensmittelpunkt der Kinder besteht. Dies ist unter anderem auf die Regelung des § 1687 Absatz 1 BGB zurückzuführen, die bei einer Stärkung des gemeinsamen Sorgerechts in vorstehendem Sinn in ihrem Anwendungsbereich erweitert werden könnte, etwa dergestalt, dass von dem betreuenden Elternteil in weitergehendem Umfang als bislang Entscheidungen allein getroffen werden können.
Bei dauerhaften Änderungen der gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens, die eine Änderung der Rechtslage erfordern, ist es Aufgabe der Legislative, dies klar zu regeln und kann nicht auf die Judikative verlagert werden. Die derzeitige Regelung ist unbefriedigend für alle Beteiligten.
Der Gesetzgeber sollte sich Sachverstand aneignen, er sollte reale Menschen und ihre realen Probleme kennen lernen, statt aus der Lehnstuhlempirie der besser gestellten Menschen systematische Kindeswohlgefährdungen zu betreiben.
Der Grundsatz, dass gemeinsames Sorgerecht, also gemeinsame elterliche Verantwortung, der Regelfall sein sollte, müsste noch mehr im Bewusstsein potentieller Eltern verankert werden.
Die aktuelle Gesetzeslage verdeutlicht noch zu wenig die Pflicht des Vaters zur Mitverantwortung. Gleichzeitig fühlen sich verantwortungsbewusste Väter derzeit noch vom Wohlwollen der Mutter abhängig und als Bittsteller vor Gericht, zumal sie dann auch noch, zum Teil erhebliche, Kosten für das Verfahren zu tragen haben.
Die Begrenzung von Verfahrenskostenhilfe für Verfahren dieser und ähnlicher Art!!
Die durch § 1626a Absatz 2 BGB letztlich klargestellte grundsätzliche elterliche Gleichberechtigung spielt in der Rechtsanwendungspraxis des § 1671 BGB möglicherweise noch nicht die gesetzte Rolle. Dort gelten Alleinsorge und gemeinsame Sorge vielleicht noch zu sehr als "gleichberechtigte" Modelle, obwohl die Wertung des § 1626a Absatz 2 BGB nahelegen könnte, dass bei ursprünglich gemeinsamer Sorge die Alleinsorge nur eines Elternteils eine Ausnahme sein sollte (jedenfalls wenn der Elternteil sein Sorgerecht behalten will).
Die gemeinsame Sorge sollte in der öffentlichen Wahrnehmung vielleicht etwas entkräftet werden, damit es den Leuten weniger auf die „Status“-Wirkung ankommt. Die Beschäftigung mit § 1626a BGB sollte Anlass geben immer wieder zu prüfen, ob nicht noch mehr Verfahren dem Familienrichter entzogen werden können (mehr Verlagerung auf Rechtspfleger oder durch gesetzliche Regelungen statt konstitutiver Richterscheide).
Die Gesetzeslage ist derzeit insoweit unklar, als dass fraglich ist, ob bei Kommunikationsschwierigkeiten die gem. Sorge einzurichten ist, quasi zur Bewährung und Verbesserung der Kommunikation, oder ein Ausschlusskriterium vorliegt.
Eine grundlegende Reform des Kindschaftsrechts, die der Subjektstellung des Kindes im Verhältnis zu seinen Eltern und in gerichtlichen Verfahren gerecht wird. Die gesetzliche Vertretung des Kindes muss diesbezüglich grundlegend überarbeitet werden. Eine gesetzliche Vertretung des Kindes durch seine Eltern ist angesichts widerstreitender Interessen der Erwachsenen in Sorge- und Umgangsverfahren nicht mit dem allgemeinen Vertretungsrecht zu vereinbaren. Der Verfahrensbeistand ist hier kein ausreichendes Korrektiv. Notwendig wäre ein gesetzlicher Ausschluss der Vertretungsbefugnis.
Es sollte durch den Gesetzgeber klargestellt werden, ob die Bestellung eines Verfahrensbeistandes erforderlich ist.
Es wird bei allen Reformen vergessen, dass es nicht um das Wohlbefinden der Eltern geht, sondern darum, was für das Kind das Beste ist. Schlecht für das Kind sind Elternteile, die nicht miteinander kommunizieren können oder wollen oder sich streiten.
Es wird eine Erweiterung der Möglichkeiten zur Regelung elterlicher Sorge beim Jugendamt angeregt: Gegenwärtig werden dort nach § 59 Absatz 1 Nummer 8 SGB VIII nur Sorgerechtserklärungen im Ganzen beurkundet. Manchmal wünschen aber beide Eltern mit gutem Grund den Verbleib des Aufenthaltsbestimmungsrechts und/oder der Gesundheitsfürsorge bei einem Elternteil, zum Beispiel bei regelmäßigen Auslandsaufenthalten oder ausländischer Staatsangehörigkeit eines oder beider Elternteile. In diversen anderen Fällen stellen Väter den Aufenthalt der Kinder bei der Mutter ausdrücklich nicht in Frage und würden auf ein diesbezügliches Mitsorgerecht verzichten; im Gegenzug wäre manche Mutter zur Zustimmung beim Jugendamt bereit, wenn ihr das alleinige Aufenthaltsbestimmungsrecht verbleibt. Könnte das Jugendamt entsprechende differenzierte Erklärungen der Eltern beurkunden, würde dadurch ein Teil der gerichtlichen Verfahren nach § 1626a Absatz 2 BGB überflüssig.
Europäische Einigung und keine „Sonderwege“.

M. E. sollte bei der Terminologie darüber nachgedacht werden, ob der Begriff "Recht" bei der Ausübung der elterlichen Sorge oder Regelung des Umgangs im Gesetz gestrichen werden sollte. Der gegenseitigen gesetzlichen Begrifflichkeit liegen überholte Vorstellungen des römischen Rechts zugrunde. Da das Kindeswohl den Maßstab für die Gestaltung der elterlichen Sorge und Regelung des Umganges darstellt, sollte das Gesetz, das die subjektive Rechtsstellung der Elternteile hervorhebt, endlich geändert werden.
Man sollte mindestens klarstellen, dass eine mündliche Erörterung in der Regel erfolgen soll, wenn zwischen den Beteiligten bereits gerichtliche Verfahren über Sorge- oder Umgangsrecht anhängig gewesen sind. Der Antragsteller sollte verfahrensrechtlich verpflichtet werden, in seiner Antragsschrift anzugeben, ob das der Fall gewesen ist.
Stärkere Berücksichtigung der kindlichen Belange (z. B. im Hinblick auf wichtige OPs nach der Geburt) bei der zum Schutz der Kindesmutter vorgeschriebenen Frist des § 155a Absatz 2 Satz 1 FamFG.
Unsicherheit Alltagsentscheidungsbefugnis nach § 1687 Absatz 1 Satz 3, 4 BGB - Vorschlag: Ausweis einführen.

Tabelle 96: Aspekte zum Fallverlauf

Aspekte zum Fallverlauf (im Folgenden jeweils einmal genannt)
Wie sollen Anträge behandelt werden, mit denen der Vater die gemeinsame Sorge und darüber hinaus teilweise anstelle der Mutter die Alleinsorge begehrt? Und welche Kostenentscheidung (§ 21 FamFG) erscheint angemessen?
Da eine anwaltliche Vertretung nicht vorgeschrieben ist, erscheint die Anhörung der Eltern und des oder der Kinder in einem Gerichtstermin besonders wichtig. Auch die Bestellung eines Verfahrensbeistandes mit mediativen Aufgaben hat sich in der Praxis bewährt.
Das derzeitige Verfahren führt häufig dazu, dass die Beteiligten ihr Problem auf der Paar-Ebene über die Kinder austragen.

Tabelle 97: Aspekte zur Evaluation

Aspekte zur Evaluation (im Folgenden jeweils einmal genannt)
Der Bericht am Ende des einjährigen Erhebungszeitraums greift in vielen Fällen zu kurz, da die Verfahren wegen streitiger Austragung bzw. Ruhens des Verfahrens binnen Jahresfrist noch nicht beendet sind.
Durchführung europäischer Studien gefordert.
Wissensbedarf: Gibt es Erhebungen zu den Erfolgsquoten der Anträge der Väter? Gibt es Erhebungen zu den zahlreichen Verfahren auf Wiederaufhebung der durch Sorgeerklärung begründeten gemeinsamen Sorge?

4 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Belastbarkeitsbefund (Geschäftsstellen der Amtsgerichte) - Teil 1.....	40
Abbildung 2: Belastbarkeitsbefund (Geschäftsstellen der Amtsgerichte) - Teil 2.....	41
Abbildung 3: Verfahren, denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze).....	70
Abbildung 4: Alter des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	70
Abbildung 5: Abgeschlossene Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG mit Termin oder im schriftlichen Verfahren (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	71
Abbildung 6: Dauer der im Erhebungszeitraum abgeschlossenen Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstiger Erledigung (Gesamtergebnis der Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	72
Abbildung 7: Abgeschlossene Verfahren gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG nach Art der Erledigung (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze).....	73
Abbildung 8: Entscheidungen durch Beschluss nach Regelungsinhalt (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	74
Abbildung 9: Durch Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge erledigte Fälle, denen bei demselben Gericht ein Antrag gem. § 1671 BGB betreffend dasselbe Kind auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nachfolgt (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	75
Abbildung 10: Verfahren, denen bei demselben Gericht vor dem Sorgerechtsverfahren nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG bereits mindestens ein Umgangs- oder Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind vorausgegangen ist nach Bundesländern (West/Ost) (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze).....	82

Abbildung 11: Altersgruppe des Kindes oder der Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung nach Bundesländern (West/Ost) (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze).....	83
Abbildung 12: Abgeschlossenen Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern nach § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG, Ergebnisse nach Bundesländern (West/Ost) (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	84
Abbildung 13: Dauer der abgeschlossenen Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern mit mindestens einem Termin gem. § 155a Absatz 4 FamFG bis zur erstinstanzlichen Entscheidung oder sonstigen Erledigung, Ergebnisse nach Bundesländern (West/Ost) (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze).....	85
Abbildung 14: Abgeschlossene Verfahren gem. § 155a Absatz 3 und 4 FamFG nach Art der Erledigung, nach Bundesländern (West/Ost) (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze).....	87
Abbildung 15: Regelungsinhalt der Entscheidungen durch Beschluss nach Bundesländern (West/Ost) (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	88
Abbildung 16: Folgeanträge auf Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach § 1671 BGB an demselben Gericht betreffend dasselbe Kind, Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge durch Beschluss, Ergebnisse nach Bundesländern (West/Ost) (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	89
Abbildung 17: Verfahrensverlauf in erster Instanz der mit Beschwerden angegriffenen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze).....	100
Abbildung 18: Entscheidungsinhalt erster Instanz der mit Beschwerden angegriffenen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a FamFG auf Übertragung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze).....	101
Abbildung 19: Person des Beschwerdeführers in Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	102

Abbildung 20: Abgeschlossene Beschwerdeverfahren mit und ohne Termin gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem. § 1626a Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155a Absatz 3 FamFG (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze).....	103
Abbildung 21: Dauer der abgeschlossenen Beschwerdeverfahren (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	104
Abbildung 22: Beendigung der abgeschlossenen Beschwerdeverfahren (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	105
Abbildung 23: Revidierende Entscheidungen des Beschwerdegerichts insgesamt und nach Verfahrensgang erster Instanz (Gesamtergebnisse der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	106
Abbildung 24: Fälle des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB, in denen ein Termin stattgefunden hat, obwohl die Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben (Gesamtergebnisse der Befragung der Richter/innen)	119
Abbildung 25: Fälle des § 1626a Absatz 2 BGB, in denen ein Termin stattgefunden hat, obwohl die Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben (Befragung der Richter/innen nach Bundesländern West/Ost).....	120
Abbildung 26: Verfahren, in denen die Kindesmutter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgetragen hat (Gesamtergebnisse der Befragung der Richter/innen)	121
Abbildung 27: Verfahren mit Vortrag der Kindesmutter von Gründen nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB (Befragung der Richter/innen (AG) nach Bundesländern West/Ost).....	122
Abbildung 28: Verfahren, in denen dem Gericht durch Vortrag der Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe i. S. v. § 155a Absatz 4 FamFG bekannt wurden (Gesamtergebnisse der Befragung der Richter/innen).....	123
Abbildung 29: Verfahren, in denen dem Gericht nach § 155a Absatz 4 FamFG durch Vortrag der Beteiligten oder auf sonstige Weise Gründe bekannt wurden (Befragung der Richter/innen (AG) nach Bundesländern West/Ost)	124
Abbildung 30: Verfahren, in denen Vortrag oder Bekanntwerden von Gründen, die der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen könnten, zu einem Sachverständigengutachten geführt haben (Gesamtergebnisse der Befragung der Richter/innen).....	125
Abbildung 31: Einholung eines Sachverständigengutachtens nach Vortrag oder Bekanntwerden von Gründen, die der Begründung gemeinsamer elterlicher Sorge entgegenstehen können (Befragung der Richter/innen nach Bundesländer West/Ost)	126
Abbildung 32: Entscheidungen im schriftlichen Verfahren (§ 155a Absatz 3 FamFG), die in der Beschwerdeinstanz oder in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1671 BGB revidiert worden sind, weil - entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2	

BGB - doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame elterliche Sorge vorgelegen haben (Gesamtergebnisse der Befragung der Richter/innen).....	127
Abbildung 33: Entscheidungen nach § 155a Absatz 3 FamFG, die in der Beschwerdeinstanz oder in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1671 BGB deswegen revidiert worden sind, weil - entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB - doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben (Befragung der Richter/innen (AG) nach Bundesländer West/Ost).....	128

5 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beteiligung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte	31
Tabelle 2: Geschäftsstellen der Amtsgerichte - Überblick zur Auswertung	37
Tabelle 3: Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze - eingegangene Verfahren nach Bundesland 2015 und 2016	46
Tabelle 4: Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze - eingegangene Verfahren nach Bundesländern (West/Ost) 2015 und 2016	46
Tabelle 5: Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze - eingegangene Verfahren nach Größe der Kommune 2015 und 2016	46
Tabelle 6: Gesamtergebnisse: Übersicht 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	47
Tabelle 7: Gesamtergebnisse: Übersicht 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	48
Tabelle 8: Gesamtergebnisse: Übersicht 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	49
Tabelle 9: Ergebnisse nach Bundesländern West 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	50
Tabelle 10: Ergebnisse nach Bundesländern West 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	51
Tabelle 11: Ergebnisse nach Bundesländern West 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	52
Tabelle 12: Ergebnisse nach Bundesländern Ost 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	53
Tabelle 13: Ergebnisse nach Bundesländern Ost 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	54
Tabelle 14: Ergebnisse nach Bundesländern Ost 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	55
Tabelle 15: Ergebnisse aus Großstädten 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	56
Tabelle 16: Ergebnisse aus Großstädten 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	57
Tabelle 17: Ergebnisse aus Großstädten 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	58
Tabelle 18: Ergebnisse aus Mittelstädten 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	59

Tabelle 19: Ergebnisse nach Mittelstädten 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	60
Tabelle 20: Ergebnisse aus Mittelstädten 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	61
Tabelle 21: Ergebnisse aus Kleinstädten 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	62
Tabelle 22: Ergebnisse nach Kleinstadt 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	63
Tabelle 23: Ergebnisse aus Kleinstädten 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	64
Tabelle 24: Eingegangene Verfahren nach Bundesland 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	65
Tabelle 25: Eingegangene Verfahren nach Bundesländern (West/Ost) 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	66
Tabelle 26: Berücksichtigte Gerichte (West/Ost) 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	66
Tabelle 27: Gesamtergebnisse: Übersicht 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte – unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	67
Tabelle 28: Gesamtergebnisse: Übersicht 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte – unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	68
Tabelle 29: Gesamtergebnisse: Übersicht 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte – unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	69
Tabelle 30: Ergebnisse nach Bundesländern West 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	76
Tabelle 31: Ergebnisse nach Bundesländern West 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	77
Tabelle 32: Ergebnisse nach Bundesländern West 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	78
Tabelle 33: Ergebnisse nach Bundesländern Ost 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	79
Tabelle 34: Ergebnisse nach Bundesländern Ost 2015 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	80
Tabelle 35: Ergebnisse nach Bundesländern Ost 2016 (Geschäftsstellen der Amtsgerichte - unter Ausschluss fehlerhafter Datensätze)	81
Tabelle 36: Beteiligung der Oberlandesgerichte	91
Tabelle 37: Teilnehmende Bundesländer 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte - unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	96

Tabelle 38: Gesamtergebnisse: Übersicht 2015 und 2016 (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte – unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	97
Tabelle 39: Gesamtergebnisse: Übersicht 2015 (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte – unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	98
Tabelle 40: Übersicht 2016 (Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte – unter Einschluss fehlerhafter Datensätze)	99
Tabelle 41: Befragung der Richter/innen – Rücklauf der Erhebungsformulare nach Bundesland	107
Tabelle 42: Befragung der Richter/innen – Rücklauf der Erhebungsformulare nach Bundesländern West/Ost	108
Tabelle 43: Befragung der Richter/innen – Rücklauf der Erhebungsformulare nach Gerichtsart ..	108
Tabelle 44: Befragung der Richter/innen (AG) – Gesamtzahl der Fälle (absolut und geschätzt) des § 1626a Absatz 2 BGB nach Bundesland	111
Tabelle 45: Befragung der Richter/innen (AG) – Gesamtzahl der Fälle (absolut und geschätzt) des § 1626a Absatz 2 BGB nach Bundesländern (West/Ost)	112
Tabelle 46: Befragung der Richter/innen (AG) – teilnehmende Städte	112
Tabelle 47: Übersicht 2015 - Gesamtergebnisse der Befragung der Richter/innen (AG) (absolut)	113
Tabelle 48: Übersicht 2015 - Gesamtergebnisse der Befragung der Richter/innen (AG) (Schätzung)	114
Tabelle 49: Ergebnisse der Befragung der Richter/innen (AG) (absolut) nach Bundesländern (West)	115
Tabelle 50: Ergebnisse der Befragung der Richter/innen (AG) (Schätzung) nach Bundesländern (West)	116
Tabelle 51: Ergebnisse der Befragung der Richter/innen (AG) (absolut) nach Bundesländern (Ost)	117
Tabelle 52: Ergebnisse der Befragung der Richter/innen (AG) (Schätzung) nach Bundesländern (Ost)	118
Tabelle 53: Kriterium negative Kindeswohlprüfung – Zustimmung oder Ablehnung	131
Tabelle 54: Kriterium negative Kindeswohlprüfung - Zustimmung	132
Tabelle 55: Kriterium negative Kindeswohlprüfung - Angaben unter „Sonstiges“ bei Zustimmung	133
Tabelle 56: Kriterium negative Kindeswohlprüfung - Ablehnung	134
Tabelle 57: Kriterium negative Kindeswohlprüfung - Ablehnung nach strengerer Prüfmaßstab bzw. Streichung § 1626a BGB	135
Tabelle 58: Kriterium negative Kindeswohlprüfung – Angaben unter „Sonstiges“ bei Ablehnung ..	135
Tabelle 59: Instrument gesetzliche Vermutung	136
Tabelle 60: Instrument gesetzliche Vermutung - Zustimmungsründe	137

Tabelle 61: Instrument gesetzliche Vermutung - Angabe unter "Sonstiges" bei Zustimmung.....	138
Tabelle 62: Instrument gesetzliche Vermutung - Ablehnungsgründe	139
Tabelle 63: Instrument gesetzliche Vermutung - Angaben unter "Sonstiges" bei Ablehnung	139
Tabelle 64: Instrument gesetzliche Vermutung - Ablehnung nach Ziel Einzelfallprüfung bzw. Gleichstellung.....	140
Tabelle 65: Vortrag von Gründen bei Übertragung der gemeinsamen Sorge.....	141
Tabelle 66: Berücksichtigte Gründe, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen	142
Tabelle 67: Berücksichtigte Gründe, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen - Angaben unter "Sonstiges".....	142
Tabelle 68: Nicht berücksichtigte Gründe beim Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge	143
Tabelle 69: Hinweis, dass eine Anhörung stets indiziert ist, sofern Gründe vorgetragen werden.	143
Tabelle 70: Nicht berücksichtigte Gründe, die gegen einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge vorgetragen werden	144
Tabelle 71: Nicht berücksichtigte Gründe beim Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge - Angaben unter "Sonstiges".....	144
Tabelle 72: Termin trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG	145
Tabelle 73: Gründe für Termin trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG	146
Tabelle 74: Gründe für Termin trotz Vorliegen der Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG - Angaben unter "Sonstiges".....	146
Tabelle 75: 6-Wochen-Frist nach § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG	147
Tabelle 76: 6-Wochen-Frist nach § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG - Gründe "zu kurz" und gewünschter Zeitraum.....	148
Tabelle 77: 6-Wochen-Frist nach § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG - Gründe "angemessen" und gewünschter Zeitraum.....	149
Tabelle 78: 6-Wochen-Frist nach § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG – Angaben zu „Sonstiges“ bei Gründe "angemessen"	149
Tabelle 79: 6-Wochen-Frist nach § 155a Absatz 2 Satz 2 FamFG - Gründe "zu lange" und gewünschter Zeitraum.....	150
Tabelle 80: Angaben zu Bekanntwerden Kindeswohlrelevanter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB erstmals im Beschwerdeverfahren	150
Tabelle 81: Ursachen für das Bekanntwerden Kindeswohlrelevanter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB erstmals im Beschwerdeverfahren - Angaben zu "Ja, es gab solche Fälle"	151

Tabelle 82: Bekanntwerden Kindeswohlrelevanter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB erstmals im Beschwerdeverfahren - Vermutungen, auch wenn solche Fälle nicht vorgekommen sind	151
Tabelle 83: Bewährung der Einführung des § 1626a BGB und des Verfahrens nach § 155a FamFG	152
Tabelle 84: Beurteilungsgründe der Bewährung des § 1626a BGB	153
Tabelle 85: Beurteilungsgründe der Bewährung des § 155a FamFG.....	153
Tabelle 86: Weitere Hinweise	154
Tabelle 87: Angaben zu gesetzgeberischem Änderungs- oder Klarstellungsbedarf.....	155
Tabelle 88: Einschätzungen zu gesetzgeberischem Änderungs- oder Klarstellungsbedarf bei § 1626a BGB.....	155
Tabelle 89: Einschränkungen zu Sorgerecht qua rechtlicher Vaterschaft und reguläres Verfahren zur Aufhebung der elterlichen Sorge gefordert	156
Tabelle 90: Hinweise zu § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB: Gesetzliche Vermutung abschaffen.....	156
Tabelle 91: Einschätzungen zu gesetzgeberischem Änderungs- oder Klarstellungsbedarf bei § 155a FamFG	157
Tabelle 92: Sonstige Hinweise zum Änderungs- bzw. Klarstellungsbedarf betreffend die elterliche Sorge nichtehelich geborener Kinder.....	157
Tabelle 93: Angaben zu weiteren wichtigen Aspekten	158
Tabelle 94: Aspekte zur Rolle des Jugendamtes	158
Tabelle 95: Aspekte zum Gesetz.....	159
Tabelle 96: Aspekte zum Fallverlauf.....	160
Tabelle 97: Aspekte zur Evaluation	160

6 Anhang

6.1 Größe der Kommune

Die Klassifizierung nach Größe der Kommune wurde nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Millionenstadt: ab 1.000.000 Einwohnern
- Großstadt: 100.000 bis unter 1.000.000 Einwohnern
- Mittelstadt: 20.000 bis unter 100.000 Einwohnern
- Kleinstadt: bis unter 20.000 Einwohnern

(vgl. Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Raumabgrenzungen. Zugriff am 10.10.2016. Verfügbar unter: http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/StadtGemeindetyp/StadtGemeindetyp_node.html#)

6.2 Erhebungsinstrumente

6.2.1 Quantitative Befragung der Geschäftsstellen der Amtsgerichte

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

I A 2

**Sondererhebung zum Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander
verheirateter Eltern bei den Geschäftsstellen der Amtsgerichte**
(Erhebungszeitraum 1. Januar 2015 – 31. Dezember 2015)

Gericht:

Verfahren (Anträge) gem. § 1626 a Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 BGB i. V. m. § 155 a FamFG
(Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern)

I. Im Erhebungszeitraum eingegangene Verfahren

1. eingegangene Verfahren insgesamt 01
2. darunter:

Dem Verfahren ging bei demselben Gericht mindestens ein Umgangs- oder
Sorgerechtsverfahren zwischen den Eltern betreffend dasselbe Kind voraus
(bei mehreren Kinder betreffend eines der Kinder)

02
3. nach Alter des Kindes zum Zeitpunkt der Antragstellung
(bei mehreren Kindern ist jedes Kind zu erfassen)
 - a) bis einschließlich 1 Jahr 03
 - b) mehr als 1 bis einschließlich 3 Jahre
 - c) mehr als 3 Jahre

II. Im Erhebungszeitraum abgeschlossene Verfahren

1. abgeschlossene Verfahren insgesamt 04
2. davon:
 - a) gem. § 155 a Abs. 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren 05
 - b) gem. § 155 a Abs. 4 FamFG nach Durchführung (mind.) eines Termins
davon:

Dauer der abgeschlossenen Verfahren mit (mind.) einem Termin

 - aa) bis zu 6 Monate 06
 - bb) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate
 - cc) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate
 - dd) mehr als 18 Monate
3. davon: Art der Beendigung der abgeschlossenen Verfahren
 - a) Beschluss (**wichtig:** Variable 08 beachten!) 07
 - b) Protokollierung von Sorgeerklärungen durch das Gericht
gem. § 155 a Absatz 5 FamFG
 - c) Antragsrücknahme
 - d) Erledigung auf sonstige Weise

darunter:

**Durch Beschluss beendete Verfahren (vorstehend "a"), in denen den
Eltern gemeinsam übertragen wurde(n):**

 - aa) die elterliche Sorge insgesamt 08
 - bb) Vermögenssorge
4. darunter:

Dem erledigten Verfahren folgte ein Antrag gem. 1671 BGB auf Übertragung
der alleinigen elterlichen Sorge

 - a) insgesamt: 09
 - b) davon: Das erste Verfahren wurde erledigt
 - aa) gem. § 155 a Abs. 3 FamFG ohne Termin im schriftlichen Verfahren 10
 - bb) gem. § 155 a Abs. 4 FamFG nach Durchführung (mind.) eines Termins

Stand 04.05.2016

6.2.2 Quantitative Befragung der Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

I A 2

**Sondererhebung zum Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander
verheirateter Eltern bei den Geschäftsstellen der Oberlandesgerichte**
(Erhebungszeitraum 1. Januar 2015 – 31. Dezember 2015)**Gericht:** **Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts über Anträge gem.
§ 1626 a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 BGB i. V. m. § 155 a FamFG**

(Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern)

I. Im Erhebungszeitraum eingegangene Beschwerden gegen Entscheidungen

1. eingegangene Beschwerden insgesamt 01 0
2. davon gegen Entscheidungen des Familiengerichts
 - a) ohne Termin im Verfahren nach § 155 a Abs. 3 FamFG 02
 - b) nach Durchführung (mindestens) eines Termins im Verfahren nach
§ 155 a Abs. 4 FamFG
3. darunter:
 - Die angegriffene Entscheidung des Familiengerichts lautete auf
 - a) Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf beide Elternteile 03
 - b) Zurückweisung des Antrags
4. davon: Person des Beschwerdeführers
 - a) Kindesvater 04
 - b) Kindesmutter
 - c) anderer Beteiligter

**II. Im Erhebungszeitraum abgeschlossene Beschwerdeverfahren gegen
Entscheidungen**

1. abgeschlossene Beschwerdeverfahren insgesamt 05 0
2. davon gegen Entscheidungen des Familiengerichts
 - a) ohne Termin im Verfahren nach § 155 a Abs. 3 FamFG 06
 - b) nach Durchführung (mindestens) eines Termins im Verfahren nach
§ 155 a Abs. 4 FamFG
3. Dauer der abgeschlossenen Beschwerdeverfahren
 - a) bis zu 6 Monate 07
 - b) mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate
 - c) mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate
 - d) mehr als 18 Monate
4. Art der Beendigung der abgeschlossenen Beschwerdeverfahren
 - a) Beschluss 08
 - b) Protokollierung von Sorgeerklärungen durch das Gericht
 - c) Beschwerderücknahme
 - d) Erledigung auf sonstige Weise

**III. Im Erhebungszeitraum ergangene Entscheidungen des
Beschwerdegerichts, in denen die Entscheidung des Familiengerichts revidiert**

1. Revidierende Entscheidungen insgesamt 09 0
2. davon
 - in Bezug auf Entscheidungen des Familiengerichts, die ergangen sind
 - a) ohne Termin im Verfahren nach § 155 a Abs. 3 FamFG 10
 - b) nach Durchführung (mindestens) eines Termins im Verfahren nach
§ 155 a Abs. 4 FamFG

Stand 04.05.2016

6.2.3 Befragung der Richter/innen der Amt- und Oberlandesgerichte

Der folgende quantitative Befragungsteil wurde nur den Richter/innen der Amtsgerichte vorgelegt. Die anschließenden offenen Fragen der qualitativen Erhebung haben die Richter/innen der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte gleichermaßen erhalten.

Sondererhebungen zum Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge
nicht miteinander verheirateter Eltern
bei Richterinnen und Richter der Amtsgerichte

In Artikel 6 des Gesetzes zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 hat der Gesetzgeber eine Verpflichtung zur Evaluation statuiert. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz soll beobachten, wie sich „die Neuregelung zur Übertragung der gemeinsamen Sorge in der Praxis bewährt“ und nach Ablauf von fünf Jahren hierzu einen Bericht vorlegen. Zu diesem Zweck bedarf es der Überprüfung der durch dieses Gesetz geänderten sorgerechtlichen Bestimmungen des BGB und des eingefügten § 155a FamFG auf der Grundlage der gerichtlichen Praxis zur Übertragung der gemeinsamen Sorge innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten.

Um die Umsetzung der Regelung in der gerichtlichen Praxis umfassend beurteilen und daraus Schlüsse über die Folgen der Änderungen ziehen zu können, ist die Bundesregierung auf die Unterstützung der Familienrichterinnen und –richter angewiesen. Zusammen mit einer statistischen Erhebung bei den Geschäftsstellen soll sich ein realistisches Bild über die Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf die Gestaltung von Sorgerechtsverhältnissen ergeben.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bittet Sie daher in dem folgenden Fragebogen um Ihre eigenen Einschätzungen und Erfahrungswerte mit dem Reformgesetz. Ohne Ihre persönlichen Erfahrungen in der täglichen Praxis wird eine fundierte Beurteilung nicht möglich sein. Bitte nehmen Sie sich daher kurz die Zeit, die folgenden Fragen zu beantworten.

Vielen Dank!

1. Grundlegende Angaben

(jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Verfahren gem. § 1626 a Absatz 2 Satz 2 BGB innerhalb eines Dezernates im Kalenderjahr 2015)

Gericht:

a) Wie hoch ist die Anzahl der Fälle des § 1626 a Absatz 2 Satz 2 BGB in Ihrem Dezernat, in denen ein Termin stattgefunden hat, obwohl die Voraussetzungen des § 155 a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben? von _____

Falls Sie keine konkreten Zahlen nennen können: wie hoch schätzen Sie die Anzahl? _____

b) Wie hoch ist die Anzahl der Verfahren in Ihrem Dezernat, in denen die Kindesmutter Gründe nach § 1626 a Absatz 2 Satz 2 BGB vorge- von _____
tragen hat

und wie hoch ist die Anzahl der Verfahren, in denen dem Gericht nach § 155 a Abs. 4 FamFG Gründe bekannt wurden; differenziert nach von _____

- Bekanntwerden durch Vortrag der Beteiligten von _____

- oder auf sonstige Weise? von _____

Falls Sie keine konkreten Zahlen nennen können: wie hoch schätzen Sie die Anzahl, jeweils differenziert wie oben? _____

c) Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen der Vortrag der Mutter oder die dem Gericht bekannt gewordenen Gründe zu einem Sachverständigengutachten geführt haben? von _____

Falls Sie keine konkreten Zahlen nennen können: wie hoch schätzen Sie die Anzahl? _____

d) Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155 a Abs. 3 FamFG ergangene Entscheidung von _____

a) in der Beschwerdeinstanz _____

b) in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 S. 2 i. V. m. § 1671 BGB von _____

Stand: 05/2016

2

deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung
des § 1626 a Abs. 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe
gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?

Falls Sie keine konkreten Zahlen nennen können: wie hoch schätzen
Sie die Anzahl?

2. Bewertungen

a) Halten Sie die negative Kindeswohlprüfung des § 1626 a Absatz 2 S. 1 BGB für das richtige oder das falsche Kriterium bei der Frage der Übertragung des gemeinsamen Sorgerechtes an nicht miteinander verheiratete Eltern und warum?

b) Halten Sie die gesetzliche Vermutung des § 1626 a Absatz 2 S. 2 BGB für das richtige oder das falsche Instrument bei der Frage der Übertragung des gemeinsamen Sorgerechtes an nicht miteinander verheiratete Eltern und warum?

c) Welche Gründe werden vorgetragen und in der Entscheidung des Gerichts berücksichtigt, die der Übertragung der gemeinsamen Sorge entgegenstehen?

d) Welche Gründe werden vorgetragen, jedoch nicht berücksichtigt, so dass (dennoch) das schriftliche Verfahren nach § 155 a Abs. 3 FamFG durchgeführt wird?

e) Falls es Fälle gibt, in denen ein Vorgehen nach § 155 a Absatz 3 FamFG ohne Termin möglich gewesen wäre, diese Verfahrensweise trotz Vorliegens der Voraussetzungen jedoch nicht gewählt wurde: welche Gründe hatte dies?

f) Halten Sie die 6-Wochen-Frist des § 155 a Absatz 2 S. 2 FamFG für angemessen oder nicht und warum?

g) Gibt es nach Ihrer Erfahrung Fälle und wenn ja wie viele (nach Ihrer Einschätzung), in denen im erstinstanzlichen Verfahren von der Mutter keine Kindeswohlrelevanten Gründe nach § 1626 a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgetragen wurden, obwohl solche in der Beschwerdeinstanz bekannt wurden, und welche Ursachen hatte dieses Verhalten?

h) Hat sich nach Ihrer Meinung die Einführung des § 1626 a BGB und des Verfahrens nach § 155 a FamFG ganz oder zum Teil bewährt oder nicht und warum?

i) Sehen Sie gesetzgeberischen Änderungs- oder Klarstellungsbedarf, wenn ja welchen?

j) Welche Aspekte halten Sie darüber hinaus für wichtig?

6.3 Befragung der Richter/innen – Auswertung fehlerhafter Datensätze

Befragung der Richter/innen - Gesamtauswertung der fehlerhaften Datensätze – Absolut		Summe	Anteil
1a)	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB in Ihrem Dezernat, in denen ein Termin stattgefunden hat, obwohl die Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben?	29	19,5%
	von Gesamt	149	
1b)	Wie hoch ist die Anzahl der Verfahren in Ihrem Dezernat, in denen die Kindesmutter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgetragen hat?	101	67,8%
	Wie hoch die Anzahl der Verfahren, in denen dem Gericht nach § 155a Absatz 4 FamFG Gründe bekannt wurden (Gesamtzahl)?	106	71%
	darunter: Bekanntwerden durch Vortrag der Beteiligten	103	97,2%
	darunter: auf sonstige Weise	3	2,8%
	von Gesamt	149	
1c)	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen der Vortrag der Mutter oder die dem Gericht bekannt gewordenen Gründe zu einem Sachverständigengutachten geführt haben?	5	4,7%
	von Gesamt	106	
1d)	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in der Beschwerdeinstanz deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	0	0,0%
	Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1671 BGB deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	1	0,7%
	von Gesamt	149	

Befragung der Richter/innen - Gesamtauswertung der fehlerhaften Datensätze – Absolut		Summe	Anteil
1a)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB in Ihrem Dezernat, in denen ein Termin stattgefunden hat, obwohl die Voraussetzungen des § 155a Absatz 3 FamFG vorgelegen haben?	11	22,9%
	Schätzung von Gesamt	48	
1b)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Verfahren in Ihrem Dezernat, in denen die Kindesmutter Gründe nach § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB vorgetragen hat?	27	56,3%
	Schätzung Wie hoch die Anzahl der Verfahren, in denen dem Gericht nach § 155a Absatz 4 FamFG Gründe bekannt wurden (Gesamtzahl)?	37	77,1%
	darunter: Schätzung Bekanntwerden durch Vortrag der Beteiligten	31	83,8%
	darunter: Schätzung auf andere Weise	6	16,2%
	Schätzung von Gesamt	48	
1c)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen der Vortrag der Mutter oder die dem Gericht bekannt gewordenen Gründe zu einem Sachverständigengutachten geführt haben?	0	0,0%
	Schätzung von Gesamt	37	
1d)	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung: in der Beschwerdeinstanz deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	0	0,0%
	Schätzung Wie hoch ist die Anzahl der Fälle, in denen eine im Verfahren nach § 155a Absatz 3 FamFG ergangene Entscheidung: in einem Abänderungsverfahren gem. § 1696 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 1671 BGB deswegen revidiert worden ist, weil entgegen der Vermutung des § 1626a Absatz 2 Satz 2 BGB doch Kindeswohlrelevante Gründe gegen die gemeinsame Sorge vorgelegen haben?	0	0,0%
	Schätzung von Gesamt	48	

Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
AG	Amtsgericht
Anm.	Anmerkung
BB	Brandenburg
BE	Berlin
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
Fn.	Fußnote
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
HB	Hansestadt Bremen
HE	Hessen
HH	Hansestadt Hamburg
i. d. R.	in der Regel
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
IPE	Institut für Praxisforschung und Evaluation der Evangelischen Hochschule Nürnberg
k. A.	keine Angabe
m. E.	meines Erachtens
mind.	mindestens
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
o. ä.	oder ähnliches
OLG	Oberlandesgericht
RP	Rheinland-Pfalz

SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
sog.	sogenannte
ST	Sachsen-Anhalt
Tab.	Tabelle
TH	Thüringen
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

